J. austr.
28 mc

Jaques

Die Wuchergesetzgebung und das Civil- und Strafrecht.

Eine Abhandlung
zur Reform der Legislation überhaupt und der österreichischen insbesondere.

Von

Dr. Heinrich Jaques.

Wien.
Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.
1867.

Vorrede.

Längere Zeit hindurch habe ich dem Gedanken Raum gegeben, der Wucherlehre eine geschichtliche Darstellung zu widmen. Es schien eine, trotz werthvoller Vorarbeiten, noch ungelöste und eine sehr würdige Aufgabe, die große Bedeutung jener Einwirkung zu schildern, welche das Wucherprincip und Dogma im Alterthum, welche es ferner im Mittelalter auf das wirthschaftliche und das Rechtsleben der Völker geübt hat; nachzuweisen, wie dasselbe, einst, in der Blüthezeit des canonischen Rechtes die gesammte Verkehrswelt umfassend und beherrschend, allmälig durch die unwiderstehliche Gewalt der realen Bedürfnisse des Lebens und durch die fortschreitende, überall nach Freiheit ringende Wissenschaft auf einen sich immer mehr verengenden Raum beschränkt worden ist, um endlich, wie dieß das unausbleibliche Resultat der heutigen Bestrebungen wird sein müssen, aus der modernen Welt wohl für immer zu verschwinden.

*

Während nun aber die Sammlung des Materials tieferes Eindringen in das innerste Wesen des Gegenstandes mit sich brachte, traten mir zwei Probleme entgegen und stellten sich gleichsam dem Fortgang der Arbeit in den Weg, Probleme von unmittelbar praktischer wie zugleich von streng wissenschaftlicher Natur, deren Lösung dringender, gebieterischer, bedeutungsvoller erschien, als jene mehr abstracte und retrospective, nur eben in ihren letzten Resultaten sich wieder den Bedürfnissen der Gegenwart und Zukunft zuwendende Aufgabe. Welchen Einfluß das Princip unbedingter Freiheit des Capitalsverkehrs auf die Normen des heutigen Criminalrechts über den Wucher zu üben habe; welche Wirkungen bei consequenter Durchführung jenes Princips auf dem gesammten Gebiete des Privatrechts, insbesondere aber auf dem des Obligationenrechts, nothwendiger Weise sich geltend machen müssen, so lauteten die Fragen, deren Beantwortung noch nirgends mit Vollständigkeit erfolgt schien, und das ernste Streben nach ihrer endlichen Lösung hat die ursprüngliche Richtung dieser Arbeit verändert, hat ihr die Gestalt und den Inhalt gegeben, mit welchen sie heute in die Oeffentlichkeit hinaustritt.

Zwar möchte eine oberflächliche Betrachtung des Gegenstandes sich versucht fühlen zu behaupten, es müsse heutzutage eine Erörterung der Wuchergesetze überhaupt als schon verspätet, als ein „überwundener Standpunct“ erscheinen; diese noch bekämpfen, sei etwa gerade so viel, als, wie es der geistreiche Nationalökonom Macleod bezeichnet hat, einen todten Löwen

erschlagen, to slay a dead lion, denn sie zurückführen wollen, würde soviel heißen, als die Heptarchie wieder herstellen oder den Flüssen befehlen, zu ihren Quellen zurückzufließen.

Aber die Bekämpfung der Wucherbeschränkungen, der Nachweis der wirthschaftlichen Nothwendigkeit freien Capitalsverkehrs, sie sind gar nicht das Ziel, sie sind vielmehr nur der Ausgangspunct, nur die Grundlage der folgenden Darstellung. Man mag immerhin davon absehen, daß auch das Princip selbst, in seiner allgemeinsten Fassung, sich in den namhaftesten Staaten unseres Continents, in Frankreich, Preußen und Oesterreich noch mühsam und allmälig durchkämpfen muß. Was uns aber hier beschäftigt, ist die Thatsache, daß jenes Princip des freien Capitalverkehrs noch kaum in Einem Lande nach seinem ganzen Inhalt durchgeführt ist, die Thatsache, daß das Civilrecht auch derjenigen Staaten, die sich für diese Freiheit entschieden haben, von obsoleten Wuchergrundsätzen erfüllt und mit ihnen verbrämt ist, und daß auch das Criminalrecht der meisten Staaten sich von denselben noch nicht hat losmachen können. Was uns hier beschäftigt, ist die weitere Thatsache, daß jenes Princip auch dort, wo man es anerkennen zu wollen erklärt hat, fast überall nur mit zalreichen Restrictionen und Verklausulirungen und unter Verläugnung seines reichen Inhalts ins Leben getreten ist, die Thatsache endlich, daß die Nationalökonomen, gerade weil sie, zuerst mit den Theologen, sodann mit den Juristen und Gesetzgebern einen langen Kampf um das Princip, um

das Ob des freien Capitalsverkehrs haben führen müssen, es versäumt haben, über das Wie zur völligen Klarheit zu gelangen, ihrem Grundsatze seine praktische Formel, ihren Ueberzeugungen den concreten, juristischen Ausdruck zu geben, weil sie heute, wo sie das vielbestrittene Gebiet ersiegt haben, nicht in der Lage zu sein scheinen, den ganzen Umfang dieses Gebietes zu überschauen und diesen ganzen Umfang in ihren Besitz zu nehmen.

Das Wahre, sagt einmal unser herrlicher Altmeister Goethe, ist eine Fackel, aber eine ungeheure; deßwegen suchen wir alle nur blinzelnd so daran vorbei zu kommen, in Furcht sogar, uns zu verbrennen. Oft hab' ich bei der Betrachtung der neueren und neuesten Gesetzgebungsversuche in unserer Materie dieses Satzes eingedenk sein müssen. Die Aufgabe der folgenden Darstellung sollte es nun aber sein, an jener großen Wahrheit von der Freiheit des Capitalverkehrs nicht scheu vorüberzuschleichen, sondern ihr gerade und herzhaft in das Antlitz zu schauen, ihren vollen Inhalt zu ergründen, ihre gesammten Postulate auf dem Rechtsgebiete aufzusuchen und rückhaltlos zu formuliren.

Wenn dieß genügen mag, um jene Seiten dieser Schrift zu charakterisiren, bei welchen das Streben auf das praktische Rechtsleben einzuwirken, im Vordergrunde steht, so soll ein rein wissenschaftliches Moment derselben nicht völlig unerwähnt bleiben. Indem unsere Darstellung nämlich, die wirthschaftlichen Grundlagen der Lehre nur in den Hauptgrundzügen

feststellend, die Consequenzen dieser Lehre auf civil= und straf=rechtlichem Gebiete aufzusuchen hatte, war es ihr gegönnt, wenn freilich auch nur auf einem mikroscopisch kleinen Theil=gebiete wieder einmal den inneren Zusammenhang, die Encheiresis der Staats= und Rechtswissenschaften, den des Criminal= und des Civilrechts untereinander und den der Volks=wirthschaftslehre mit der Jurisprudenz hervorzuheben, ein Zusammenhang, der bei der, wenngleich noch so berechtigten und fruchtbaren, monographischen Zersplitterung in unserer Disciplin nur zu selten accentuirt wird. In dem lebendigen Gefühl dieser inneren Zusammengehörigkeit aber liegt in der That — möchte sie es auch dem Leser sein — eine Quelle reinen wissenschaftlichen Genießens.

Noch ist mit Einem Wort des Anhangs zu gedenken. In der Voraussetzung, daß es den legislativen Organen des In= und Auslandes erwünscht sein möchte, das Gesetzes=material der Wucherlehre in möglichster Vollständigkeit zur Hand zu haben, sind die bezüglichen criminal= und civilrecht=lichen Normen der meisten modernen Staaten in den Original=texten zusammengestellt worden. Wo Einzelne unter den Letzteren nicht zugänglich waren, ist jene Ueberſetzung abgedruckt, welche sich in den amtlichen Acten der Enquêtecommission des französischen Staatsraths aus dem Jahre 1865 vorfindet. Dagegen wurde es mit Absicht vermieden, nicht völlig zuverlässigen Referaten oder ungenauen Andeutungen über die bezügliche Gesetzgebung einzelner Staaten, deren in jenen Acten

und anderwärts nicht wenige anzutreffen sind, hier den Raum zu gönnen.

Und so sei denn diese Schrift, bezüglich deren ihr Autor es auf's Lebhafteste empfindet, wie viel, wie sehr viel ihr noch zur Erreichung des vorgesteckten Zieles fehle, freundlichem Wohlwollen empfohlen.

Wien, Ende Juni 1867.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

I.

In der Cultur- und in der Rechtsgeschichte der Menschheit bietet die Lehre vom Wucher die seltsamsten Erscheinungen, die eigenthümlichsten Peripetien dar. Kein irgend gehaltvolles Blatt dieser Geschichte vermögen wir zu überblicken, keine einzige bedeutendere Epoche in dem Leben was immer für eines Volkes können wir durchforschen, ohne einer bestimmten, ethischen sowohl als wirthschaftlichen, Anschauung vom Wucher zu begegnen, oder einer Gesetzgebung, die sich die Aufgabe stellt, für diese ethische und wirthschaftliche Anschauung die praktische Formel zu finden. Da ist kein Zeitalter und keine Wissenschaft irgend eines Zeitalters, welche sich zu den Thatsachen oder den vorausgegangenen Doctrinen vom Wucher neutral, indifferent verhielte, und von der Verurtheilung des Wucherers zu allen Höllenstrafen aus Gründen der Religion angefangen, bis zu seiner Lobpreisung und Verhimmelung aus Gründen der volkswirthschaftlichen Logik, ist keine Auffassung, die nicht, sei es theoretisch oder legislativ, ihre Vertretung gefunden haben würde. Die bedeutendsten Geister der Menschheit auf dem Gebiete des Glaubens sowohl als auf dem des Wissens, ein Thomas von Aquin [1]), Luther [2]) und Cal-

---

[1]) De usuris.

[2]) Tractat vom Kaufhandel und Wucher. — Zwei Sermone vom Wucher. — Vermahnung an die Pfarrherren, wider den Wucher zu predigen. — Brief an die Danziger Gemeinde über den Wucher. (Abgedruckt bei Max Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland, 1865.)

vin [1]), ein Baco [2]) und Pascal [3]), Salmasius [4]) und Bossuet [5]), ein Türgot [6]) und Adam Smith [7]), ein Montesquieu [8]) und Jeremias Bentham [9]), in neuester Zeit endlich ein Proudhon und Bastiat [10]), erörtern die Lehre, und keine große Revolution im Leben eines Staates, es sei im Alterthum oder der Neuzeit, wird begonnen oder vollendet, ohne eine wesentliche Umgestaltung der Wuchergesetzgebung mit herbeizuführen.

Für eine tiefer eingehende Betrachtung kann all' das in keiner Richtung befremdend erscheinen. Das was wir unter Wucher zu denken gewohnt sind, berührt zwei der stärksten Triebe des menschlichen Wesens: den Trieb nach unbegrenzter schrankenloser Herrschaft über alle materiellen Dinge, nach unbedingter Geltung des Einzelwillens auf der einen Seite, den Trieb der Menschenliebe und des Wohlwollens, der gegenseitigen Hilfeleistung und Unterstützung auf der andern. Es begreift sich deßhalb, daß zuvörderst jeder Fortschritt der Erkenntniß über das Wesen jener materiellen Herrschaft des Menschen, über die naturgemäße Vertheilung der Güter unter den Einzelnen, daß ferner jede Veränderung in der Ansicht von den sittlichen Aufgaben, die man dem Staate gegenüber den Einzelnen und hinwieder den Einzelnen gegenüber dem Staate stellt, Epochen in der Auffassung des Wu-

---

1) Epistolae et responsa (1597).

2) Sermones fidèles 1597.

3) Provinciales.

4) De usuris (1638), de mutuo (1639), de modo usurarum (1640), foenore trapezitico (1640).

5) Traité de l'usure.

6) Mémoire sur les prêts d'argent; noch vor ihm Hume, On interest, in den Essays II, 4.

7) Wealth of Nations II, 4.

8) Esprit des lois XXII.

9) Defence of Usury.

10) S. die berühmte Polemik über die Unentgeltlichkeit des Credits in Bastiat's Pamphlets: Capital et rente, Maudit Argent, Gratuité du Crédit, und in Proudhon's Intérêt et Principal.

chers und der Wuchergesetzgebung bezeichnen. Der Umfang der in jedem einzelnen Zeitabschnitte im Staate thatsächlich vorhandenen Sachgüter, die Art der Vertheilung dieser Sachgüter unter die Einzelnen, die Einflußnahme endlich, die man um der staatlichen Zwecke willen und je nach dem Inhalte der postulirten Zwecke der Staatsregierung auf diese Vertheilung zugesteht oder abspricht, sie bilden dann ferner die Angelpuncte, um welche sich das Wucherprincip und die Wuchergesetzgebung im Laufe der Zeiten bewegt haben. Und was für eine Bewegung! Kaum auf einem Gebiete ist die Wissenschaft rühriger und zumeist auch einseitiger, kaum auf einem das Leben selbst unerbittlicher gewesen. Die Freiheit des Individuums gegenüber der Gesammtheit ist hundertmal bestritten, sie ist hundertmal wieder erobert worden; und es werden sich in der Culturgeschichte wenig Erscheinungen von so eigenthümlicher und bedeutungsvoller Art aufweisen lassen, wie etwa die, daß die neueste Socialistenschule, die die Omnipotenz des Staates lehrt, rücksichtlich ihrer Auffassung des Wucherprincipes genau auf demselben Standpuncte steht, auf welchen die Canonisten des Mittelalters, indem sie die Omnipotenz der Kirche lehrten, sich hatten begeben müssen.

Es treten deßhalb in der Geschichte des Gegenstandes vor Allem gleichsam zwei große Schulen hervor und stellen sich in Gegensatz zu einander: die Theologen, welche, absehend von den wirthschaftlichen Bedürfnissen der Menschen, und vornehmlich in einer Zeit unumschränkt wirksam, da die wissenschaftliche Erkenntniß jener Bedürfnisse noch im ersten Keime liegt, vom Standpuncte der Moral aus die unbedingte Verwerfung alles Wuchers von Staatswegen vertreten; auf der anderen Seite die Nationalökonomen, welche die Gesetze der Gütererzeugung und Vertheilung aufsuchen und in ihnen das allein maßgebende Princip der Wucherlehre erkennen; wobei selbstverständlich je nach dem Einflusse, den sie dem Staate auf diese Gesetze vindiciren, wieder mannigfache Modificationen der Auffassung sich ergeben müssen. Zwischen sie Beide

endlich finden wir als eine dritte Kategorie die Juristen und Gesetzgeber gestellt, welche, indem sie mit den herrschenden Grundansichten einer Epoche die wirthschaftlichen Bedürfnisse, wie sie im praktischen Leben sich geltend machen, vermitteln, gleichsam den Uebergang von der einen Schule zur anderen anzubahnen, ihm den legislativen Ausdruck zu geben bemüht sind.

Es ist deßhalb außer Frage, daß, wenn die Wucherlehre in jedem Zeitalter der Ausdruck der Anschauung der Zeit über die richtige Vertheilung der Sachgüter im Staate sein muß, sie mit der Lehre von der limitirten oder illimitirten Höhe des Darlehenszinses unmöglich erschöpft sein kann. Ihr Terrain muß naturgemäß ein weiteres sein. Auf dem Gebiete des Eigenthumsrechtes sind ihre Wurzeln zu suchen und auf dem gesammten Gebiete des Vertragsrechtes sind ihre Auszweigungen zu finden. Hat eine Zeit ihr Dogma vom Wucher festgestellt, so wird die Gesetzgebung bemüht sein, es auf dem ganzen weiten Gebiete des Rechtslebens zur Geltung zu bringen und bringen die wirthschaftlichen Verhältnisse einer Zeit über dies Wucherdogma hinaus, so wird man den Kampf, offen oder verhüllt, auf dem ganzen Gebiete des Vertragsrechtes sich vollziehen sehen. — —

Denken wir uns die primitivste Form staatlichen Zusammenlebens, so finden wir drei Elemente in Thätigkeit, um die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse herbeizuführen: den Boden, die Arbeit, das Capital. Den Boden, damit die Naturerzeugnisse hervorgebracht werden, ohne deren Besitz und Verbrauch der Mensch nicht leben, sich nähren, kleiden und wohnen kann, die Arbeit, ohne deren Anwendung der Boden nichts oder doch nicht mehr als das dürftigste Minimum hervorbringt; Capital, d. i. ein angesammelter Vorrath, ohne dessen Vorhandensein der Mensch die zur Production erforderliche Zeit der Arbeit nicht zu überdauern vermag. Wir mögen uns nun ferner diesen primitiven Gesellschaftszustand auf welche Art immer entstanden denken, sei es

durch Eroberung, durch Colonisation, durch Occupation und Urbarmachung eines früher gar nicht bewohnbar gewesenen Landes, so finden wir das staatliche Zusammenleben damit beginnen, daß Boden und Capital als das Eigenthum Einzelner erscheinen, und daß die Arbeit für den Arbeiter das Resultat hat, ihm, wenn auch im allerbeschränktesten Umfange, Eigenthum zuzuführen. Und zwar liegt das tief in der menschlichen Natur begründet. Denn da der Mensch vor Allem seine physischen und geistigen Bedürfnisse zu befriedigen suchen muß, da seine physischen Bedürfnisse die Zerstörung von Stoffen erheischen und da seine geistigen dahin gehen, die materiellen Dinge zu beherrschen, seinen Willen an ihnen geltend zu machen, so muß ihm von Vornherein die Möglichkeit unumschränkter Herrschaft über die Dinge eingeräumt werden, und diese Herrschaft nennen wir Eigenthum. Was ist nun aber der Inhalt dieser Herrschaft, was ist das Wesen des Eigenthums? Die gewöhnliche juristische Definition: das Recht mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache ausschließlich und willkürlich zu verfügen, jus utendi, fruendi et abutendi, erschöpft dieß Wesen nicht, weil darin mehr auf die formale Seite, auf das Verhältniß der Anderen außer dem Eigenthümer zu demselben, als auf den Inhalt des Eigenthumes selbst Rücksicht genommen ist. Es sind nun aber nur drei mögliche Arten von Verwendung, die der Mensch einer Sache geben kann: er kann sie consumiren, zerstören, er kann sie bearbeiten, verarbeiten, verbrauchen, um aus ihr oder durch sie ein neues Object zu produciren, oder er kann sie anderen Personen außer ihm überlassen, damit diese ihr eine der beiden Verwendungsarten, wir können mit einer kurzen Formel sagen, die der productiven oder unproductiven Consumtion zukommen lassen können. Einen weiteren oder einen anderen Inhalt als den hier angegebenen, kann die Herrschaft des Menschen über die Dinge, das Eigenthum, unmöglich haben.

Denken wir uns nun ferner die angegebenen drei Elemente des wirthschaftlichen Lebens in den Händen dreier verschiedenen

Personen oder Classen von Personen, so wird es sofort klar, daß die eine ohne die andere unmöglich existiren kann, beziehungsweise daß zur Befriedigung der Bedürfnisse einer jeden einzelnen von ihnen die Unterstützung der beiden andern absolut nothwendig, unerläßlich ist. Der Boden bleibt unfruchtbar in den Händen des Grundeigenthümers, solange nicht Arbeit daran gewendet, und während derselben bis zur Ernte der Arbeiter durch Capital, angesammelte Vorräthe, unterhalten wird; der Arbeiter selbst kann den Stoff zur Verarbeitung nur vom Grundeigenthümer erhalten und bedarf während derselben für seine Erhaltung der Resultate vorausgegangener Arbeitsanwendung; der Capitalist endlich müßte zu Grunde gehen, wenn nicht das Capital bei der Production angewendet und dadurch auf's Neue fruchtbar gemacht würde.

Es ist nun nicht schwierig, sich, von diesen Grundlagen ausgehend, die gesammte im Laufe der Jahrhunderte sich vollziehende mächtige Entfaltung des wirthschaftlichen Lebens zu vergegenwärtigen, deren Resultate wir heutzutage vor unsern Augen haben. Aus bescheidenen, dürftigen Anfängen steigen Erkenntniß der Natur im weitesten Umfange des Wortes, Bedürfniß, Arbeits- und Capitalsanwendung zur Befriedigung des Bedürfnisses, endlich Entlohnung für die vollzogene Befriedigung bis zu unermeßlicher Höhe empor. Da ist kein Stück Boden und keine Naturkraft auf, unter, über der Erde, die nicht zur Production, zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse verwendet würde. Da ist keine Industrie, von der einfachsten Bodencultur angefangen bis zu jener erhabenen, die ewige Kunstwerke schafft oder die dem Gedanken fliegende Brücken über das Weltmeer erbaut, die nicht menschlichen Zwecken dienstbar gemacht würde. Da ist kein Resultat vorausgegangener Arbeit, kein Vorrath irgendwelcher Sachgüter, mit Einem Wort kein Capital, das nicht in Bewegung gesetzt würde, sei es um den Bedürfnissen der Gesellschaft, oder um den Wünschen Einzelner dienstbar gemacht zu werden.

Nun sind aber dem Menschen im Leben nur zwei Arten

von Thätigkeit möglich: er kann nur entweder consumiren, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen, oder produciren, um fremden Bedürfnissen Befriedigung zu verschaffen. Da es aber seine Organisation mit sich bringt, daß sein ganzes Leben aus einer ununterbrochenen Reihe von Consumtionsacten besteht, so muß sein Ziel unausgesetzt darauf gerichtet sein, sich dasjenige zu beschaffen, was er, geistig und materiell, für seine Consumtion benöthiget; und es kann dies nur in der Weise geschehen, daß er productiv thätig ist für die Bedürfnisse Anderer, indem er dagegen als Aequivalent von den Andern verlangt, daß sie ihm die Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse darbieten. Er wendet deßhalb Alles, worüber er eine Herrschaft erlangen kann, insoweit er es nicht selber consumirt, productiv, aber nur gegen dem an, daß er dafür entlohnt wird. Er mag also nun den Boden darbieten zur Production von Lebensmitteln oder Stoffen für die Industrie, er mag seine eigene physische und geistige Kraft darbieten zu mechanischer oder industrieller oder geistig schaffender Arbeit, Capital endlich, angesammelte Vorräthe, welche durch vorausgegangene Productivthätigkeit hervorgebracht worden sind, er thut all Das nur gegen Entlohnung, und es findet bei all dem gleichsam ein unausgesetzter großartiger Tauschverkehr statt, indem Boden und Bodenerzeugnisse, materielle und geistige Kräfte, mit Einem Wort, Alles was die Natur und was der Mensch schafft, gegen einander ausgetauscht werden, aus der einen Hand in die andere übergehen, um zur Befriedigung der Bedürfnisse möglichst Vieler, all derjenigen, die durch eigene Thätigkeit und durch in ihren Besitz gelangte Resultate der Thätigkeit Anderer etwas zu bieten haben, verwendet werden zu können. Fassen wir diese Sachlage in eine kurze, an die in der Wissenschaft geläufigen Ausdrücke anknüpfende Formel, so werden wir sagen: der Boden verlangt eine Rente, die Arbeit erheischt Lohn, das Capital verlangt Zins, wobei es selbstverständlich für die Sache selbst und für unsere Untersuchung völlig indifferent ist, ob etwa die Rente, der Lohn oder der Zins in der

Form von Boden, Arbeit oder Capital, d. h. in welcher beliebigen Form immer entrichtet wird.

Bis zu diesem Punct scheint nun all das von selbst klar und durch die Lebensbedürfnisse der Menschen in deren Coexistenz von selber gegeben. Die Aufgabe des Staates ist zunächst dabei keine andere, als durch Aufrechthaltung der Sicherheit und Hintanhaltung der Gewalt, durch den Schutz des Eigenthums gegen jeden gewaltthätigen Eingriff alle die Vereinbarungen möglich zu machen, ohne welche der gesammte großartige Austausch von Sachgütern und Kräften nicht vor sich gehen könnte.

Die Frage wird nun aber eine völlig andere und complicirte, sowie wir nach der Höhe der für den Boden, die Arbeit und das Capital zu leistenden Entlohnung, beziehungsweise nach dem Maßstabe zur Feststellung dieser Höhe, zu fragen anfangen.

Eine Reihe von Factoren freilich liegt klar vor uns, welche auf die Feststellung dieser Höhe unter allen Umständen bestimmend einwirken müssen. Da ist vor Allem die Menge und der Reichthum des Bodens, seine Befähigung, der gesammten vorhandenen Bevölkerung Nahrungsmittel und der gesammten Industrie im weitesten Umfange Stoffe zur Verarbeitung, mit einem Worte Naturerzeugnisse für alle vorhandenen Bedürfnisse zu liefern. Da ist ferner die Menge der Arbeiter, ihre Geschicklichkeit, die Höhe der industriellen Entwicklung des Landes, welche dafür bestimmend sind, ob das gesammte Bedürfniß an Arbeitsproducten befriedigt werden könne. Da ist ferner die Masse des durch vorausgegangene Ansammlung aufgehäuften Capitals, seine Befähigung für den gesammten Bedarf der productiven und der unproductiven Consumtion zu genügen. Schon die bloße Aufzählung dieser für die Höhe jener Entlohnung maßgebenden Factoren legt es aber bis zur völligen Evidenz dar, daß wir es in dieser unermeßlichen Welt des wirthschaftlichen Lebens mit lauter veränderlichen, in unausgesetztem Wechsel begriffenen Größen zu thun

haben, mit der ewig unruhigen, hin- und herwogenden Strömung des Lebens selber, und daß es deßhalb absolut unmöglich sein müsse, für die Höhe jener Entlohnung, das heißt also für den Preis von Boden, Arbeit und Capital, einen objectiven Maßstab zu finden. Der Reichthum des Bodens wechselt unaufhörlich, je nachdem neue Länderstrecken der Production gewonnen werden und die Triebkraft der bereits bearbeiteten zu- oder abnimmt, je nachdem ferner der Lauf der Jahreszeiten oder Elementarereignisse auf die Productionskraft einwirken, je nachdem die Bevölkerung zu- oder abnimmt, ihr Gesundheitszustand und damit ihre Consumtionsfähigkeit im Allgemeinen sich verändern, je nachdem innerhalb derselben Sitten, Neigungen, Lebensweise, Culturzustand sich modificiren, je nachdem die fortschreitende Erkenntniß neue Bedürfnisse entstehen läßt und früher gehegte verschwinden macht. Dieselben Momente — und wem gelänge es, sie überhaupt mehr als nur bloß beispielsweise aufzählen zu können — sind maßgebend für den Arbeitslohn und maßgebend für den Capitalzins.

Es ist demgemäß bis zur vollsten Evidenz klar, daß der Tauschwerth aller Sachgüter, d. h. die Befähigung eines jeden, gegen andere Sachgüter ausgetauscht zu werden, unaufhörlich wechseln muß, und daß ebenso ihr Preis, d. h. der Ausdruck dieses Tauschwerths in dem allgemeinen Circulationsmittel Geld, ein unaufhörlich wechselnder sein müsse. Und zwar ist dieses Wechseln und Schwanken als in den allerkleinsten Zeittheilen vor sich gehend zu denken, denn man braucht sich nur das gesammte Getriebe der Weltwirthschaft klar vorzustellen, so muß es einleuchten, daß die Beschaffenheit und das Quantum der vorhandenen Sachgüter, des Bodens, der Arbeitsproducte, des Capitals sich in jedem einzelnen Augenblicke ändern und daß ebenso thatsächlich auch das Quantum und die Art der vorhandenen Bedürfnisse in jedem einzelnen Augenblicke sich ändern müssen. Es mag deßhalb immerhin ein Object irgend welcher Bedürfnisse in verschiedenen Zeiträumen nominell, d. h. in der Ziffer des dafür zu

gebenden Geldbetrages sich gleich bleiben, so ist es dennoch zweifellos, daß dieser Geldbetrag selbst in jedem anderen Zeitraume auch einen anderen Tauschwerth hat, daß also die Fähigkeit mittelst Hingabe jenes ersten Sachgutes andere zu erlangen eine gänzlich verschiedene geworden ist, wenn auch der Nominalbetrag, den man für dieß erste erhält, sich gleich blieb.

Das stete Schwanken aller überhaupt als vorhanden denkbaren Werthe, also auch des Werthes der Capitalbenutzung, muß deßhalb der unbefangenen Betrachtung gleichsam wie ein Naturgesetz erscheinen, und es muß deßhalb um so gewissenhafter untersucht werden, ob irgend welche und welche schwerwiegenden Motive etwa den Staat veranlassen können in das Walten dieses Naturgesetzes einzudringen, und die Höhe gewisser Preise durch von ihm erlassene willkürliche Gesetze zu bestimmen?

II.

Ueberschauen wir das Gesammtgebiet des Wirthschaftslebens, so begegnet uns vor Allem die bedeutungsvolle Thatsache, daß von jenen drei großen Factoren desselben, Grund und Boden, Arbeit, Capital, ganz ausschließlich nur der letztere, das Capital, rücksichtlich des Preises seiner Benutzung zum Gegenstande legislativer Einwirkung schon seit uralten Zeiten auserkoren worden ist. Die Gesetzgebung hat von jeher darauf verzichtet, auf die Feststellung des Preises des Bodens oder seiner Benutzung, beziehungsweise auf die Höhe des Mieth- und des Pachtzinses, irgend welchen Einfluß zu nehmen. Sie hat sich nicht minder, von einzelnen ephemeren Versuchen abgesehen, jeden Anspruches begeben, auf die Feststellung der Höhe des Arbeitslohnes in irgend einer Weise einzuwirken oder an die Stelle der allein maßgebenden freien Vereinbarung der Parteien zu treten. Nur rücksichtlich des Preises der Capitalbenutzung, des Zinsfußes, hat man geglaubt, anderen Anschauungen Raum geben zu sollen, und hat dem Staate das Recht vindicirt, feste, objective Normen aufzustellen, welchen die wandelbaren Verhältnisse des praktischen Lebens sich unweigerlich sollten unterordnen müssen.

Es ist diese Thatsache um so bedeutsamer und fordert um so mehr zur gewissenhaftesten Prüfung auf, als die inneren, die aus dem Wesen des wirthschaftlichen Verkehres selbst hervorgehenden, die von jeder äußeren Autorität unabhängigen beiden Hauptgesetze der Preisbestimmung, sowohl

für den Boden, als für die Arbeit, als endlich für das Capital völlig gleich sind. Bei ihnen Allen muß der Preis sich bestimmen nach der Menge des Objectes, welches auf dem Markte erscheint, und nach dem Umfange des Bedürfnisses nach diesem Object; bei ihnen allen muß der Preis unaufhörlich wechseln, weil die Anzahl derjenigen, deren Bedürfnisse befriedigt werden sollen, weil der Umfang und der innere Werth desjenigen, was als Aequivalent für die Befriedigung der Bedürfnisse gegeben werden kann, in stetem Wechsel begriffen ist; weil endlich, um es mit kurzen Worten auszudrücken, die Concurrenz der Producenten und der vorhandenen Sachgüter auf der einen Seite, und die Concurrenz der Consumenten auf der andern, ewig wechselnde, veränderliche, von der nie stillestehenden Strömung des wirthschaftlichen Lebens abhängige Größen sind. Es ist deßhalb ein fundamentales und unumstößliches inneres Gesetz, daß Angebot und Nachfrage den Preis des Bodens, der Arbeit und des Capitales als natürliche Regulatoren bestimmen. Es ist aber ferner ein zweites unumstößliches Gesetz, daß diese Preisbestimmung zu Stande komme durch den selbstständigen, freien Willen der Contrahenten; denn es gehört zu den obersten Postulaten des Rechtsstaates, daß, wo es sich um den Austausch der materiellen und geistigen Güter der Einzelnen durch Vertrag und Verkehr handelt, der Wille jedes Einzelnen, der zum Wollen reif und nicht durch physische oder Geistesgebrechen oder durch den Verlust seiner persönlichen Freiheit zur Willensausübung unfähig ist, allein maßgebend und entscheidend sei, daß in die freie Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer, Vermiether und Miether, Verpächter und Pächter, Arbeitgeber und Arbeiter, Darleiher und Anleiher u. s. f. durch keine Macht von Außen her eingegriffen werde, es sei denn, daß gebieterische Rücksichten für das Gesammtwohl eine Einschränkung dieser Freiheit erheischen.

Wenn wir demgemäß wahrnehmen, daß rücksichtlich des Bodens und der Arbeit die Principien der Preisbestimmung

durch Angebot und Nachfrage und durch das freie Walten des Parteienwillens unbeirrt bestehen, so erscheint um so unabweislicher die Frage:

Was rechtfertigt die Ausnahmsstellung des Capitals und der Verträge über Capitalbenutzung; welche gebieterischen Rücksichten für das Gesammtwohl erheischen es, daß das Zinsenmaß sich nicht oder mindestens nicht ausschließlich nach den erörterten Grundsätzen, sondern vielmehr nach vom Staate festgestellten Zinstaxen bestimme; daß endlich die Ueberschreitung des festgestellten Zinsenmaßes unter Umständen civilrechtlich zur Ungiltigkeit der betreffenden Verträge führe, criminalrechtlich als ein strafwürdiges Vergehen mit Geld- und Leibesstrafen zu sühnen sei?

Es soll hier nicht unsere Aufgabe sein, auf die Geschichte zurückgehend nachzuweisen, welchen Einfluß im Alterthum eine falsche Lehre über die angebliche Unfruchtbarkeit des Geldes, im Mittelalter das fruchtlose Bestreben Pflichten der Humanität in Rechtspflichten umzuwandeln, auf die Zinsgesetzgebungen bis in die neueste Zeit herein geübt haben [1]). Der Aufgabe jedoch glauben wir uns nicht entschlagen zu dürfen, in möglichster Kürze die Hauptgründe darzulegen und zu erörtern, welche die namhaftesten Vertheidiger der Wuchergesetze und Wucherstrafgesetze bis auf unsere Tage für ihre

---

[1]) Ueber den Zinsfuß im Alterthume s. hauptsächlich Niebuhr, Mommsen an den einschlägigen Stellen, Ihering, Geist des röm. Rechts, insbes. II, 1. S. 158 f. 239 f. 265, III, 1. S. 105, 112, Sell'sche Jahrbücher I, 2 u. 5 (W. Sell), II, 5 (Herm. Keller), Savigny über den Zinswucher des M. Brutus, in den Vermischten Schriften I, 13, Streuber, Zinsfuß bei den Römern 1857, dann Glück, Pandektencommentar 21. Bd., sowie die Institutionen-, die Pandektencompendien und die römischen Rechtsgeschichten. Ferner Vasco, usura libera, im 34. Bd. der Scrittori Classici Italiani di Economia Politica, Troplong, Commentaire du Prêt ed. Delebecque (1845), Préface, Caillemer, Des intérêts (1861), Liegeois, essai sur l'histoire et la législation de l'usure (1863), Lair, les lois sur l'intérêt, examinées au point de vue de l'économie politique, de l'histoire et du droit 1864 (eine

Ueberzeugungen geltend gemacht haben. Wird uns ja doch diese Darlegung am leichtesten und am rascheften den Weg bahnen, um zur Beurtheilung der heute in Geltung stehenden Wuchergesetze zu gelangen[1]).

Lange Zeit hindurch hat man sich dem trügerischen Glauben hingegeben, als vermöchten die Wuchergesetze das so wünschenswerthe Ziel eines niederen Zinsfußes herbeizuführen und damit, eine der wesentlichsten staatlichen Aufgaben lösend, der gesammten productiven Thätigkeit im Staate wohlfeiles Capital zuzuführen. Bei dem Bestande derselben, so meinte man, sehe sich das Capital außer Stande, zu hohem Zinsfuße pla-

gekrönte Preisschrift). Für das Mittelalter ist nebst den letztgenannten fünf Schriftstellern, dann den deutschen Reichs- und Rechtsgeschichten, sowie den Handbüchern des deutschen Privatrechts, zu vergleichen: Max Neumann, Gesch. des Wuchers in Deutschland (1865), Endemann, die nationalökonomischen Grundsätze der canonischen Lehre (Jahrbücher von Hildebrand 1863), Derselbe, die Bedeutung der Wucherlehre 1866, und ferner: der Credit als Gegenstand der Rechtsgeschäfte (Goldschmidt's Zeischr. 1861); Beiträge zur Kenntniß des Handelsrechts im Mittelalter (ebenda 1862). S. noch Warnkönig, französ. Staats- und Rechtsgeschichte II, S. 585, Zachariä, französ. Civilrecht ed. Anschütz II, S. 492, Warnkönig, flandrische Rechtsgeschichte III, 1. S. 84, 110, Philipps, englische Reichs- und Rechtsgeschichte S. 200, 231, 299, Macieiowsky, slavische Rechtsgeschichte, übers. von Buß, II, S. 294, IV, S. 533. Vgl. Rau, II, 2, S. 357 der 4. Aufl., Roscher, I, S. 344 d. 2. Aufl.

[1]) Vgl. insbesondere Rizy, über Zinstaxen und Wuchergesetze, 1859, und Reichensperger, gegen die Aufhebung der Zinswuchergesetze, 1860; auch Joh. Friedr. Merckel, über den Zinswucher, 1855, Villiaumé, Économie politique, Rivet, Rapports du droit et de la législation avec l'économie politique, auf der andern Seite nebst einer großen Anzahl der früher bereits Genannten: J. St. Mill, Léon Faucher (im Dictionnaire de l'Économie politique), Michel Chevalier, Wolowski, Liégeois, de la liberté de l'intérêt 1858, Clem. Laurier, la liberté de l'argent 1858, (Pfeiffer), gegen Rizy, Braun und Wirth, die Zinswuchergesetze 1859, Berndt, die Wuchergesetze und ihre Aufhebung 1860 (2. Aufl.), die Gutachten von Schaffrath und von Goldschmidt (eine treffliche Arbeit!) in den Verhandlungen des 6. deutschen Juristentages.

cirt zu werden. Da es aber nach einem Placement suchen müsse, so stelle es sich, von der Umgehung der Wuchergesetze abgesehen, die denn doch eine nicht häufig vorkommende Abnormität sei, der heimischen Landwirthschaft und Manufacturindustrie zur Verfügung, und befruchte demnach gerade diejenigen wirthschaftlichen Thätigkeiten, zu deren Gedeihen wohlfeiles Capital am unerläßlichsten sei, deren Gedeihen aber ganz insbesondere den Volkswohlstand befördere.

Fast mag es überflüssig erscheinen, solchen Behauptungen gegenüber auch nur auf die leidigen Erfahrungen Oesterreichs hinzuweisen, gemäß deren während der mehr als sechszigjährigen unbeirrten Geltung eines strengen Wuchergesetzes der Zinsfuß in beinahe ausnahmsloser Steigerung begriffen war, und die Staatsverwaltung sich zuletzt sogar genöthigt sah, sich selbst bei der Aufnahme von Anleihen, außer ihr aber eine lange Reihe von industriellen und Creditunternehmungen von der Herrschaft der Wuchergesetze gänzlich zu eximiren [1]).

Die erwähnte Argumentation ist aber auch in sich selber völlig unrichtig. Der Markt des Capitals ist die ganze Welt. Das Capital sucht seine Anlage dort, wo es bei voller Sicherheit die höchstmögliche Entlohnung erhält, es strömt also dahin, wo entweder überhaupt keine Wuchergesetze in Geltung sind, oder wo Staatsanleihen zu hohem Zinsfuße contrahirt werden, oder wo endlich productive Unternehmungen bestehen, die eine vortheilhafte Verzinsung des darin angelegten Capitals versprechen. An dieser Solidarität der Capitalmärkte der Welt kann keine Gesetzgebung eines einzelnen Staates das Mindeste ändern. Nichts wird den gut rechnenden Capitalisten veranlassen können, auf eine höhere Rente zu verzichten, die ihm auf ausländischen Märkten geboten würde, um die niedere auf dem heimischen Markte zu suchen. Bei der Elocirung von Capitalien sitzt weder der Patriotismus zu Rathe, noch die Humanität, sondern vielmehr das Streben nach Sicher-

[1]) Vgl. d. Vdg. vom 28. October 1865.

heit und nach Gewinn. Indem also das Capital jene vortheilhafteren Anlagen aufsucht, vermindert sich gerade durch die gesetzlichen Beschränkungen des Zinsenmaßes der Capitalstock, der der heimischen wirthschaftlichen Thätigkeit zur Verfügung gestellt wird, womit natürlich auch auf's Neue die Nothwendigkeit eintritt, für das in geringerem Umfang Vorhandene einen höhern Zinsfuß zu gewähren.

Die Gegner der Zinsfreiheit legen nun aber dieser Argumentation zur Last, daß sie sich einseitig auf die Seite der Capitalisten stelle, statt die Sache vom Standpunct der Capitalsuchenden anzusehen, auf welche denn doch vor Allem Bedacht zu nehmen sei. Für sie, und damit gerade für die productive Thätigkeit im Staate, sollen aus der Zinsfreiheit schwere Gefahren sich ergeben. In jedem Gemeinwesen sei nämlich der Umfang des überhaupt vorhandenen und den Bedürfnissen der Consumenten und der Producenten sich darbietenden Capitals eng begrenzt und kein Gesetz, gleichviel ob es Zinstaxen einführe oder aufhebe, könne den Umfang dieses Capitalstocks, des Gesammtresultates vorausgegangener wirthschaftlicher Thätigkeit, im Mindesten verändern. Die Capitalsuchenden bestünden nun aus drei verschiedenen Kategorien: erstens aus solchen, die für das darzuleihende Capital Sicherheit bieten und dasselbe productiv verwenden, zweitens aus solchen, die ohne genügende reale Sicherheit bieten zu können, das zu productiven Zwecken aufgenommene Capital aus den Ergebnissen ihrer Productivthätigkeit zurückzalen wollen, endlich drittens aus solchen, die gleichfalls keine Sicherheit zu bieten vermögen und das ihnen dargeliehene Capital unproductiv verbrauchen, vergeuden, oder zu riskanten Unternehmungen, zu neuen Projecten u. dgl. verwenden wollen. Hier, meint man nun, müsse die Freiheit des Preises der Capitalbenützung zu höchst nachtheiligen Resultaten für das wirthschaftliche Gedeihen der Gesammtheit führen. Alle drei Kategorien von Capitalsuchenden nämlich werden auf dem Geldmarkt erscheinen. Von den Dreien werden, so wird behauptet, die Ersteren den relativ niedersten Zinsfuß

anbieten, theils weil sie eben Sicherheit gewähren und weil sie die Resultate ihrer Productionsthätigkeit nicht überschätzen. Die Zweiten werden mehr, aber doch noch einen mäßigen Zinsfuß bieten, denn sie geben keine völlige Sicherheit, überschätzen aber andererseits den zu erwartenden Nutzen der Capitalsanwendung nicht. Die Dritten aber bieten offenbar den höchsten Zinsfuß, weil sie, ohne Sicherheit gewähren zu können, den Genuß des Capitals für ihre Consumtion oder die Resultate seiner Anwendung bei ihren neuen Unternehmungen auf's Höchste zu veranschlagen bereit sind. Bei gleichem Umfang an Capital, damit schließt diese Argumentation, entsteht demnach eine Nachfrage solcher Art, daß gerade die Consumenten oder Producenten, deren Thätigkeit dem Gesammtwohl am allerwenigsten frommt, der Habsucht der Capitalisten die höchste Entlohnung in Aussicht stellen. Und da nun diese Habsucht wie immer den Sieg davon trage, so füge die Freiheit des Capitals, wie dieß ja schon der große Adam Smith erörtert habe, der Gesammtheit unwiederbringlichen Schaden zu.

Nun, in der That, es bedarf keiner ausführlichen Erörterung, um Schlußfolgerungen zu widerlegen, denen die Grundlage einer nüchternen Betrachtung der wirklichen Verhältnisse abgeht. Allerdings übt der Bestand oder Nichtbestand von Wuchergesetzen auf die Capitalsmenge in einem Lande zunächst und unmittelbar keinen Einfluß aus. Allerdings erscheinen auf dem Capitalsmarkte, gleichviel, ob bei gänzlicher oder bei beschränkter Freiheit des Capitalverkehrs, die drei angegebenen Kategorien der Capitalbedürftigen. Wie stehen ihnen aber in Wahrheit die Capitalisten gegenüber?

Da ist es nun vor Allem außer Frage, daß gerade der solide Capitalsucher beim Bestande der Wuchergesetze schwerer Capital findet, als beim Wegfall derselben. Der solide Capitalist scheut sich, wie bereits erwähnt, über die Normen der Wuchergesetze hinauszugehen; auf der anderen Seite macht die stricte Beobachtung derselben das Darleihensgeschäft für ihn nachtheilig, unter Umständen geradezu unausführbar. Er

sucht deßhalb nach vortheilhafteren Anlagen und verringert dadurch den Umfang des Capitalangebotes, während er bei unbeschränktem Verkehr den Capitalbedürftigen der ersten und zweiten Kategorie zu höheren aber denn doch noch mäßigen Zinsen darleihen würde. Das aber wird ihm nie und nimmer in den Sinn kommen, seinen Besitz den leichtsinnigen Verschwendern, den waghalsigen Projectanten der obigen dritten Kategorie anzuvertrauen. Es wird andere Capitalisten geben, welche der Reiz größerer Renten anlockt, ihr Capital selbst bei geringerer Sicherheit solchen Capitalsuchern zu überlassen, die ihnen persönlich vertrauenswürdig erscheinen. Soviel ist aber gewiß, und die Erfahrung lehrt es alle Tage, daß jene leichtsinnigen Verschwender und waghalsigen Projectanten Capitalien nur bei Solchen finden, welche selbst mit ihrem Vermögen va banque spielen und um der schimmernden aber trügerischen Aussicht auf hohe Gewinne und eine glänzende Zukunft willen ihre ganze Existenz in Frage stellen. Wahlverwandte Naturen, wie es hier die Anleiher und die Borger sind, sind sie es denn auch, welche dort, wo Wuchergesetze bestehen, zumeist gemeinsam nach tausend Formen suchen, um der Wirksamkeit derselben zu entgehen.

Hier gerade legen die Wuchergesetze die ganze wirthschaftliche Schädlichkeit ihrer Wirkungen zu Tage. Indem sie die soliden und gewissenhaften Capitalisten aus der Concurrenz des Angebotes hinausdrängen, vertheuern sie das Capital auf zweifache Weise, zuerst indem nur solche Capitalisten anbieten, welche bereit sind, die Wuchergesetze zu umgehen, demnach überhaupt viel weniger Capital zu haben ist, sodann indem wegen der Gefahr der Bestrafung des Wuchers eine hohe Assecuranzprämie gezalt werden muß. Dem gewissenlosen Capitalisten wird also auf diese Weise ein Monopol und die Möglichkeit einen Monopolpreis zu verlangen gewährt, die Wuchergesetze bilden eine hemmende Schranke für den soliden Geldsucher und Geldgeber und keine Schranke für den unsoliden Geldsucher und Geldgeber, und in diesem Sinne ist

die Behauptung nicht unrichtig, daß es hauptsächlich die Wuchergesetze seien, die den Wucher schaffen.

Allen bisherigen Erörterungen jedoch treten die Gegner der Zinsfreiheit noch mit einem letzten angeblich cardinalen Argumente volkswirthschaftlicher Natur entgegen. Es könne nämlich nach der ganzen Lage der Dinge, wo es sich um das Begehren nach Capital und Credit handle, von der unbeirrten Wirksamkeit des Gesetzes von Angebot und Nachfrage gar nicht die Rede sein. Jeder Capitalist habe der Natur der Sache nach eine Art Monopol. Die Capitalsmenge sei ja eng begrenzt und ebenso die Zahl derer, die es anbieten. Nicht allein, daß nicht ein förmlicher Capitalsmarkt bestehe, auf welchem alles vorhandene Capital angeboten und sonach durch die vorhandene Gesammtmenge die Zinshöhe bestimmt werde; es sei vielmehr der Capitalbedürftige in der großen Mehrzahl der Fälle auf einige wenige Capitalisten angewiesen, damit zugleich aber auch den Anforderungen derselben, wenn dieselben auch noch so exorbitant, wenn sie selbst geradezu maßlos wären, erbarmungslos preisgegeben. Gerade hier sei nun die gesetzliche Beschränkung des Zinsfußes das Mittel, um dem drückenden Mißbrauch jenes Monopols des Capitalbesitzes Schranken zu setzen, um die gefährliche Gewalt des Capitalisten über seine Nebenmenschen wenigstens einzudämmen und zu mildern.

Sagen wir es ohne Rückhalt, auch diese Anschauung rührt einzig und allein von dem Mangel an unbefangener Würdigung der concreten Lebensverhältnisse her; ein Blick in die thatsächliche Lage der Dinge genügt, um sie zu widerlegen.

Soviel scheint zunächst unbestreitbar, daß die heutigen wirthschaftlichen Verhältnisse mit jener außerordentlichen Beweglichkeit und leichten Uebertragbarkeit alles Besitzes, mit jenen großartigen Capitalsassociationen, welche ihre charakteristischesten Merkmale bilden, einen Capitalsmarkt geschaffen haben, auf welchem thatsächlich nahezu das ganze Capital angeboten erscheint, welches überhaupt sich in einem Lande dem

Credit zur Verfügung zu stellen bereit ist. Die gesammte Classe der Bankiers, von dem kleinsten Geldwechsler angefangen bis zu den großen Welthäusern des Continents, die gesammten Creditinstitute, von den Pfandleihanstalten an bis zu den mit Millionen operirenden Mobiliar- und Immobiliar-Creditinstituten und Banken, sie alle bilden diesen Markt, und das ganze Heer der Mäkler, Sensalen, Agenten rc. ist unausgesetzt in Thätigkeit, um zwischen den Capitalsuchern und den Capitalgebern zu vermitteln. Demnach besteht in der That an sich die größtmögliche Concurrenz des Capitalangebotes, und sie besteht auch praktisch für jeden Einzelnen, dort wo nicht besondere und abnorme Verhältnisse ihn veranlassen, sich von dem Markte der Capitalbieter weg einzelnen von ihm gewählten Personen zuzuwenden, die dann freilich für ihn, aber nur speciell für ihn und nach seinem eigenen Willen, zu Monopolisten werden. Hier ist es eben wieder ganz die Natur des einzelnen Creditgeschäftes, die Individualität des Falles, welche maßgebend erscheint, und seiner Eigenthümlichkeit gegenüber hören zinsbefreiende wie zinsbeschränkende Gesetze auf, eine irgendwie entscheidende Wirksamkeit zu üben. Kehren wir noch auf einen Augenblick zu jenen drei Classen von Capitalsuchern zurück, die wir oben unterscheiden mußten. Da ist es denn zunächst klar, daß die Begehren aller Derjenigen, welche reale Sicherheit zu bieten haben und das Capital zu productiven Zwecken aufnehmen, auf dem Markte erscheinen werden, da ja kein Grund vorliegt, warum sie einen anderen Weg als denjenigen einschlagen sollten, auf dem sie die relativ günstigsten Bedingungen zu finden hoffen dürfen. Dasselbe wird in der Regel auch von Denjenigen gelten, welche ohne reale Sicherheit bieten zu können, auf der Basis des Credites, welchen ihre Persönlichkeit und ihre wirthschaftliche Thätigkeit genießen, Capital aufnehmen. Wo aber hier im einzelnen Falle ein Capitalsucher aus Rücksicht auf seinen Credit, aus Scheu genannt zu werden u. s. f., es vorzieht, sein Begehren auf anomalem Wege, innerhalb eines bestimmten engen

Kreises von Capitalisten, in seiner nächsten Umgebung, heimlich, zu befriedigen, da wird er freilich auch anomale Zinsbedingungen einräumen müssen. Hier sind aber auch die Wuchergesetze völlig nutzlos. Denn ihm kommt entweder freundschaftliche Fürsorge mit wohlfeilem Capital entgegen, oder, wenn bloß Motive des Interesses das von ihm zu begehrende Zinsenmaß bestimmen, dann bringt es eben die Heimlichkeit des Vorganges, das schon hierdurch herbeigeführte Mißtrauen in seine Zahlungsfähigkeit, das größere Risiko für den Darleiher mit sich, daß onerosere Zinsenbedingnisse auferlegt werden. Dagegen kann kein Wuchergesetz schützen, so lange es nicht überhaupt befehlen kann, daß dargeliehen werden müsse. Wenn aber schließlich leichtsinnige Verschwender und waghalsige Projectenmacher auf ganz unsicherer Basis Capital suchen, für dessen Rückzalung sie nicht viel mehr Aussicht bieten, als etwa einem Losbesitzer auf den großen Treffer in einer Lotterie geboten wird, da bleiben freilich die Capitalbesitzer ihnen gegenüber Monopolisten; sie bleiben es aber mit und ohne Wuchergesetze, denn immer wird sich nur eine geringe Zahl von Speculanten finden, die ihren Besitz in die Hände von Personen oder Unternehmungen solchen Kalibers zu legen bereit sind.

Für jene Ausnahmsfälle, und ganz ausschließlich nur für sie, gilt demnach der Satz, daß, bei dem Mangel der naturgemäß durch Angebot und Nachfrage bestimmten Bedingungen, der Capitalsucher in die Hand des Wucherers fällt, und es wäre hier eine legislative Schutzwehr gegen jene angeblichen Geißeln der bürgerlichen Gesellschaft vielleicht am Platze, wenn nämlich eine solche sich als wirksam darstellen könnte, und wenn der Staat in der That ein Interesse daran hätte, die Capitalbedürftigen jenes Schlages zu schützen. Nun denn, auf die völlige Unwirksamkeit der Wuchergesetze in dieser Richtung ist schon hingewiesen worden. Aber, davon selbst abgesehen, ist es eine ganz falsch angewendete Sentimentalität, welche hier den Staat zum Curator aller Unbesonnenen und

Leichtsinnigen zu machen sich bemüht, und das wohlverstandene Interesse der Gesammtheit steht nun und nimmermehr auf Seiten dieser letzteren. Das Zugrundegehen unsolider Unternehmer, leichtfertiger Speculanten, waghalsiger Projectenmacher, gewissenloser Verschwender, ist niemals ein Nachtheil oder ein Verlust für das Gesammtinteresse. Sie Alle consumiren unproductiv, sie Alle tragen dazu bei, das Nationalvermögen zu vermindern, sie Alle sind also für die Gesammtheit nutzlos. Mag man den Wucherer noch so sehr, und zwar mit vollem Recht, vom ethischen Gesichtspuncte aus verurtheilen, es ist außer Frage, daß er dem ihm zufallenden Capital der Vorgenannten eine productivere Verwendung geben wird, als alle Diejenigen, welche es durch Leichtsinn verloren haben; es ist klar, daß durch jenen Besitzwechsel dem Staate keineswegs irgend ein Abbruch geschieht. Für den Staat kann niemals ein anderer Besitzer Werth haben als derjenige, der seinen Besitz zu mehren sucht und damit dem Nationalcapital einen gewissen, wenn auch noch so kleinen, aliquoten Bestandtheil hinzufügt. Wenn der Staat sich berechtigt ansieht, die Abstiftung desjenigen zu verfügen, welcher ein ihm eigenthümliches Grundstück durch einen gewissen Zeitraum unbebaut läßt und verwahrlost, so mag er zum Mindesten kaltblütig zusehen, wenn durch Bewucherung gleichsam die Abstiftung desjenigen vorgenommen wird, der mit seinem Vermögen nicht ökonomisch zu gebahren weiß.

Damit scheinen uns die hauptsächlichsten Argumente, welche für die Beschränkung des Capitalzinses vom wirthschaftlichen Standpuncte vorgebracht zu werden pflegen, erschöpft und widerlegt. Ehe wir aber diese Seite der Frage verlassen, um uns anderen Gesichtspuncten zuzuwenden, welche bei ihrer Lösung zu würdigen sind, sei noch auf zwei bisher wenig oder gar nicht beachtete Momente hingewiesen, welche geeignet sind, das Eine, die Unnatürlichkeit und Willkührlichkeit aller Zinstaxen darzuthun, das Andere, die wirthschaftliche Schädlichkeit derselben in's hellste Licht zu setzen.

In jedem Darleihen, gleichviel ob es bedeckt oder un-

bedeckt, gleichviel ob seine Rückzalung zweifelhaft oder gesichert ist, ist ein aleatorisches Element enthalten, weil man bei demselben in der That fast niemals denselben Werth zurückerhält, den man hingegeben hat. Capital, oder wenn es sich um Gelddarleihen handelt, in dieser Richtung mit ihm identisch, Geld, ist Kaufsmöglichkeit. Das Maß der Kaufsmöglichkeit, Kaufsbefähigung, einer bestimmten Capitalsmenge, beziehungsweise ihr Werth, hängt ab von dem jeweiligen Stande des gesammten Bedürfnisses nach Capital zu dem gesammten Vorrath oder Angebot an Capital; mit andern Worten: er hängt ab von dem jeweiligen und in stetem Wechsel begriffenen Stande der gesammten Production zur gesammten Consumtion, welche ihrerseits wieder bedingt sind durch alle die Naturgesetze, welche das menschliche Leben und Wirken, das materielle wie das geistige, beherrschen. Bedürfniß und Angebot, Production und Consumtion wechseln aber von Stunde zu Stunde, folglich ändert sich auch mit ihnen von Stunde zu Stunde der Werth jedes Capitals. Thatsächlich ist also ein Darleihen, das ich heute gebe und erst nach einiger Zeit zurückerhalte, bezüglich der in der hingegebenen Capitalsmenge liegenden Kaufsmöglichkeit bis zum Zeitpunct der Rückzalung etwas ganz anderes geworden, werthvoller oder minder werthvoll, wird aber in den seltensten Fällen sich gleichgeblieben sein. Auch für diese Werthsänderung nun, rücksichtlich für den Umstand, daß ich, der Darleihensgeber, mich durch die mir während der Dauer des Darleihens entzogene Verfügung mit dem Gegenstande desselben jener Werthsänderung unterwerfen muß, soll der Zinsfuß ein Aequivalent enthalten.

Drei Momente (nicht bloß zwei, wie in den Lehrbüchern der National-Oekonomie behauptet wird), enthält demnach der Zins: die Entlohnung für die dem Eigenthümer während der Dauer des Darleihens entzogene Benutzung des dargeliehenen Capitals, die Assecuranzprämie für die möglicherweise unterbleibende Rückzalung, endlich das Aequivalent für die Werthsänderung, und es ist dieß letztere Moment um so beachtenswerther,

als es ein der Natur des Darleihensgeschäftes immanentes, davon ganz untrennbares ist, während die Assecuranzprämie bei all denjenigen Darleihen, welche durch Pfand oder Hypothek oder auf irgend andere Weise vollständig bedeckt sind, entfällt. Alle die drei Größen nun sind ihrer Natur nach wandelbar, in jedem einzelnen Falle verschieden, abhängig von den Verhältnissen der Personen und von der jedesmaligen sich jeder Controlle entziehenden Sachlage. Was könnte demnach unnatürlicher, willkührlicher, gewaltsamer sein, als die Auflösung all dieser rein individuellen Momente in der mechanischen, abstracten Formel eines gesetzlichen Zinsfußes? —

Wir gelangen zu dem zweiten und letzten oben angedeuteten Gesichtspuncte.

Der Gesetzgeber will mit dem gesetzlichen Zinsfuße die Maximalgrenze des Zinsfußes fixiren; aber willkührlich und den Anforderungen des concreten Lebens widerstreitend, wie es solch' eine Norm ist, bewirkt er damit etwas, was er am allerwenigsten erreichen wollte: die Fixirung auch einer Minimalgrenze des Zinsfußes. Die Bestimmung einer solchen Grenze der Zinshöhe enthält, wie es die Praxis in allen analogen Fällen zeigt, gleichsam die stillschweigende Aufforderung nicht innerhalb derselben zu bleiben, sondern bis an die äußerste Grenze des Erlaubten heranzukommen. Das gesetzliche Zinsenmaß versteht sich gleichsam von selbst; es wird in gewöhnlichen Verhältnissen ohne alle Erörterung angenommen, es wird vermuthet. Während also der Gesetzgeber nur das Maß geschaffen haben möchte, welches nicht überschritten werden soll, hat er die gewöhnliche Zinsenhöhe normirt, unter welche auch dann nicht hinuntergegangen wird, wenn es die Verhältnisse vollkommen rechtfertigen würden. Das Gesetz selbst erweckt den Glauben, das durch dasselbe fixirte Zinsenmaß entspreche dem gewöhnlichen Capitalswerth, und der Zinsfuß wird deßhalb auch da und auch dann nicht herabgehen, wo und wenn er der Natur der Sache nach herabgehen könnte.

Aber auch dieses Argument, welches unsres Wissens zuerst vom Grafen Camillo Cavour bei der Berathung des den Zinswucher beseitigenden Gesetzes von 1857 in der italienischen Kammer vorgebracht und seither von einem geistreichen französischen Nationalökonomen vor der im Jahre 1865 abgehaltenen staatsräthlichen Enquêtecommission weiter entwickelt worden ist [1]), zeigt aufs Neue, wie die gesetzliche Regelung des Zinsfußes auch die größten wirthschaftlichen Nachtheile in ihrem Gefolge habe und haben müsse.

Aus wirthschaftlichen Gründen, wir sehen es, sind demnach die Wuchergesetze nicht zu rechtfertigen. Fragen wir uns, wie es mit den Anforderungen der Moral bestellt sei, die man dafür anführt, und weiter, welche Anhaltspuncte die Erfahrung für die eine oder andere Lösung der Frage darbiete.

---

[1]) S. die Aussagen Fernand de Malliard's im I. Bd., S. 175 u. f. der Enquête sur la législation relative au taux de l'intérêt de l'argent. Officielle Ausgabe des Ministeriums für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten. Paris 1865. Zwei Bände in Folio.

III.

Die unsittliche Ausbeutung der Noth, des Leichtsinns, der Unerfahrenheit und der Geistesschwäche durch den Wucher müsse hintangehalten werden, das erheischt nach der Ansicht vieler Theoretiker und Gesetzgeber die öffentliche Moral, und dieses Postulat der öffentlichen Moral zu verwirklichen, sind die Wucherstrafgesetze [1]) bestimmt.

Wir wollen hier zunächst die drei Hauptfälle, den des Leichtsinns, den der Unerfahrenheit und Geistesschwäche, welche zwei letzteren Momente unter einer Rubrik zusammengefaßt werden können, und den der Nothlage auseinanderhalten und uns fragen, wie die Sachlage in jedem der drei Hauptfälle beschaffen sein werde.

Gehen wir zunächst davon aus, daß ein Leichtsinniger und Verschwendungslustiger ein wucherliches Darleihen contrahiren wolle. Wir sagen: wolle, um vorerst den Fall einer etwa bei ihm anzuwendenden Verleitung auszuschließen. Den Werth des Geldes nicht achtend, zugleich dessen bewußt, daß seine Persönlichkeit und die voraussichtliche Art der Verwendung des ihm darzuleihenden Capitals keine besondere Beruhigung bezüglich der Rückzalung des Darleihens gewähren können, bietet er einen sehr hohen Zinsfuß an. Offenbar kann nun in solchem Fall von strafwürdiger Unsittlichkeit auf Seiten des Wucherers, der ihm unter den gedachten Be-

---

[1]) S. die Lehrbücher des Strafrechts von Feuerbach ed. Mittermaier, Heffter und Anderen.

dingungen leiht, nicht die Rede sein. Denn das Geschäft ist geradezu ein aleatorisches und der abnorme Zinsfuß in der That nichts Anderes als eine sehr hohe Assecuranzprämie, bedungen mit Rücksicht auf den sehr wahrscheinlichen Fall, daß die Rückzalung nicht zu erlangen ist.

Aber, meint man dagegen, jener Leichtsinnige richtet sich auf diesem Wege gänzlich zu Grunde, und der Wucherer ist es, der die Hand dazu bietet. Mag sein. Aber was wird geschehen, wenn Jenes unterbleibt? Der Verschwender in unserem Beispiele wird Waaren zu den höchsten Preisen auf Borg kaufen, er wird seine unbewegliche oder bewegliche Habe zu sehr schlechten Preisen unter den ungünstigsten Verhältnissen losschlagen, mit Einem Wort, das Endresultat wird dasselbe sein. Ja nehmen wir an, er hätte z. B. einen Werth von effectiv 800 Gulden auf Borg um 1200 gekauft oder einen Werth von effectiv 1200 um 800 verschleudert, so hätte ihm ein Wucherer, um an ein schon von Bentham erwähntes Beispiel zu erinnern, während voller zwei Jahre den gleichen Betrag zu 25 Percent leihen können, und erst dann wäre der Vorgang für ihn gleich nachtheilig gewesen. Vollends aber vom strafrechtlichen Standpunct: wenn man jenen Verkäufer nicht straft und nicht strafen will oder kann, und jenen Käufer nicht, warum dann den Darleiher? Kann das der Gerechtigkeit entsprechen?

Betrachten wir nun den weitergehenden Fall, wonach der Wucherer jenen Leichtsinnigen zur Contrahirung wucherlicher Darleihen verleite, ihn dazu anreize und auffordere, um an ihm eben exorbitante Gewinne zu machen und sich zu bereichern. Hierin besteht nun offenbar vor dem ethischen Forum eine verabscheuungswürdige Unsittlichkeit; die Strafgesetzgebung aber würde mit ihren Grundprincipien in Widerspruch gerathen, wenn sie solche Vorgänge auch vor ihr Forum zu ziehen und mit Strafe zu belegen beabsichtigte. Denn der Voraussetzung nach handelt der Anleiher, welcher großjährig und dispositionsberechtigt ist, mit völlig freiem Willen,

und es kann von einer gegen ihn geübten Rechtsverletzung nicht die Rede sein. Unsittliche Handlungen, wodurch weder die Rechte Einzelner noch die Rechtsordnung im Allgemeinen angegriffen werden, sind vor dem Gesetze nicht straffällig. Wer einen Andern zu einer verschwenderischen Gebahrungsweise, wer ihn zu einem ausschweifenden Lebenswandel auffordert, wer mit jenem Andern zusammen an Verschwendung und Ausschweifung Theil nimmt, der erscheint vor dem Gesetze nicht als strafbar, wenn ihn auch die Moral verdammt; es würde deßhalb gegen die Gerechtigkeit verstoßen, wenn man denjenigen strafen wollte, welcher geistesreife und dispositionsfähige, aber leichtsinnige Individuen zur Contrahirung wucherlicher Darleihen verleitet. Dazu kommt, daß die verschiedensten und sehr häufig gar nicht controllirbaren Umstände geeignet erscheinen, dem Vorgange den Charakter der Unsittlichkeit zu benehmen. Der hohe, auch der höchste Zinsfuß ist an sich noch nicht unsittlich, denn die bestimmten Verhältnisse des einzelnen Falles allein können, wie schon Savigny [1]) anerkannte, die Frage, ob sittlich oder unsittlich, entscheiden. Wir erinnern an die so oft citirte Thatsache, die zuerst Türgot erzält hat, daß in den Hallen von Paris den Gemüseverkäuferinnen circa 173 Percent und daß bei den sogenannten prêts à la petite semaine 1800 Percent per Jahr zur gegenseitigen Befriedigung der Anleiher und Darleiher angerechnet werden. Hatte der Darleiher sein Capital in einer Unternehmung anliegen, welche einen eben so hohen Ertrag abwarf, als denjenigen, zu welchem er es nun dem Anleiher überläßt, so ist die Handlung nicht unsittlich. Wenn der Anleiher in der Lage ist, ebenso hohe oder noch höhere Zinsen mit dem Capital zu erwerben, als ihm der Darleiher, welcher diese Sachlage kennt, anrechnet, so ist die Handlung wieder nicht unsittlich. Verträge solcher Art, bei gänzlich ermangelnder Sicherheit der Rückzalung, sind ge-

---

[1]) In den Verhandlungen des vereinigten ständischen Ausschusses in Preußen 1848. Von Goldschmidt im Gutachten citirt.

rade, wenn es sich um Darleihen an Leichtsinnige und Verschwender handelt, zumeist rein aleatorischer Natur, gewagte Geschäfte. Bei ihnen rechtfertigt sich der hohe Zinsfuß durch das Wagniß. Schon Mittermaier bezeichnet es als einen anerkannten Satz des deutschen Rechts, daß die Gesetze über die Größe der Zinsen auf aleatorische Verträge keine Anwendung finden [1]). Das Rechtsmittel der Anfechtung wegen Verletzung über die Hälfte leidet bei solchen Verträgen gleichfalls ex lege keine Anwendung. Wie könnte man also die Berechnung des hohen Zinsfußes als eine Rechtsverletzung schwerer Art ansehen und criminell behandeln? Ist der Richter überhaupt in der Lage, in jedem einzelnen Falle jene ganz individuellen, zum Theil rein innerlichen Momente, die die Handlung zur unsittlichen stempeln oder nicht, zu constatiren, und wenn er dieß in der That nicht vermag, wie kann er dann, ohne der Gerechtigkeit den schwersten Eintrag zu thun, die Anklage auf Verbrechen oder Vergehen erheben? Dazu kommt, daß bei der notorischen Thatsache, daß auf der einen Seite die Geldgier der Wucherer, auf der anderen der Leichtsinn der Verschwender nothwendig zur Umgehung der Wucherstrafgesetze führen, diese Gesetze, welche im Namen der Sittlichkeit gegeben werden sollen, in jedem einzelnen Falle ihrer Anwendung eine neue, und zwar eine doppelte, Unsittlichkeit in ihrem Gefolge haben. Die Contrahenten vereinigen sich um die Wuchergesetze zu umgehen, und der Anleiher geht hierauf mit seinem freien Willen ein. Wird ihm hierauf die Zinsenlast zu groß, oder hat er keinen Grund mehr seine Lage zu verheimlichen, so denuncirt er den Darleiher wegen Wuchers. Er geht also diesem gegenüber mit betrügerischer Arglist zu Werke, indem er den von ihm selbst hervorgerufenen Irrthum des Andern zu seinem Vortheil benützt, und Jener wird nun bestraft, während auf seiner Seite dieser Vorgang

---

[1]) Vgl. das foenus nauticum und die pecunia trajectitia der Römer.

sowohl, als die früher stattgehabte Umgehung des Gesetzes regelmäßig [1]) straflos bleibt.

Man hört nun allerdings noch häufig die Einwendung, es habe der Zweck der Wuchergesetze eben nur darin zu liegen, daß Darleihen an Personen der hier besprochenen Kategorie völlig verhütet werden. Solche Darleihen wären eben gänzlich zu beseitigen, weil sie weder für den leichtsinnigen Anleiher, der dadurch völlig zu Grunde gerichtet wird, noch für die Gesammtheit irgend einen Werth haben. Nun, das kann wohl kaum die Mission des Gesetzgebers sein, daß er sich Aufgaben stelle, die nach der Beschaffenheit der menschlichen Natur und der wirthschaftlichen Verhältnisse — jeder Unbefangene wird es einräumen, — völlig unerreichbar sind. Die Frage kann nicht sein, daß ein Gesetz gegeben werde, welches die Wucherdarleihen abschafft, sondern nur die, daß ein solches bestehe, welches sie dort, wo sie vorkommen, in einer den wirthschaftlichen Gesetzen und den wirklichen Ueberzeugungen unserer Zeit von dem, was recht und was den Bedürfnissen der Gesammtheit gemäß ist, entsprechenden Weise behandle.

Allem Vorausgegangenen nach kann es den Wucherdarleihen der Leichtsinnigen und Verschwender gegenüber nur Eine richtige legislative Vorkehrung geben: es ist die Prodigalitätserklärung und die Verschwendercuratel, wie sie in den meisten Civilgesetzbüchern normirt, in der Praxis wohl aber kaum in ausreichender Weise gehandhabt ist.

Die strafrechtliche Behandlung der wucherlichen Darleihen an Unerfahrene und Verstandesschwache ist um nichts besser begründet. Die Minderjährigen sind durch das Civilrecht geschützt, und dieser Schutz wird nach Maßgabe der Umstände bis über die Jahre der Volljährigkeit hinaus durch Verlängerung der Vormundschaft ausgedehnt; Schwachsinnige unterliegen der für sie bestimmten Curatel; gegen arglistige Täuschungen, durch welche der Anleiher außer Stande gesetzt wird, die wahre Tragweite der ihm aufzuerlegenden Lasten zu beurtheilen, durch welche er demnach übervortheilt würde,

[1]) Vgl. jedoch §. 18 des österr. Wucherpatentes von 1803.

ohne sich dagegen wahren zu können, findet Jedermann Schutz durch das allgemeine Strafgesetz, welches alle Formen und Arten des Betruges verpönt. Welche Vorgangsweise und welche Kategorie von Personen soll es demnach sein, bezüglich deren ein besonderes Wucherstrafgesetz seine Rechtfertigung finden könnte? Dort wo also der Wucher an sich als nicht straffällig erkannt ist — und nur dort kann ja in der Bewucherung nur einer bestimmten Kategorie von Personen eine strafbare Handlung gelegen sein — dort soll es strafbar sein, wenn man einer Person zu hohen Zinsen leiht, welche im Besitz ihrer Geisteskräfte, großjährig und dispositionsberechtigt ist, bei welcher man keine wie immer beschaffene Irreführung bezüglich des Zinsenmaßes sich zu Schulden kommen läßt, welche also den Vertrag mit vollem Einblick in die Sachlage schließt, dabei aber doch aus Mangel an Erfahrung und der nöthigen Geistesstärke unfähig sein soll, einzusehen, ob ihr nicht vielleicht ein besonders empfindlicher Nachtheil zugefügt werde? Man merke wohl, das soll geschehen, wenn eben mit dem Wegfall der Zinstaxen auch alle jene fingirten Rechtsgeschäfte, mittelst deren man dieselben zu umgehen suchte, alle Scheincessionen und -Assignationen, Scheinkäufe und Verkäufe entfallen sind, und es sich um die Beurtheilung von bestimmten Zifferansätzen handelt, deren Bedeutung Jedermann so zu sagen mit den Händen greifen kann. Und auf so luftige Schemen, wie die einer Unerfahrenheit, welche weder mit der Minderjährigkeit noch mit Schwachsinn verbunden sein soll, und einer Verstandesschwäche, welche mit dem vollen Besitz der Verstandeskräfte, mit der Fähigkeit sich durch Verträge verbindlich zu machen, verbunden sein soll, soll der Richter einen Spruch gründen, der eine mit den schwersten Folgen verbundene Verurtheilung wegen crimineller Handlung ausspricht, und es sollte der Moral und der Gerechtigkeit entsprechen, Zwitterkategorien zu schaffen, welche so wenig äußerlich erkennbar, so wenig palpabel sind, daß der Richter von Fall zu Fall der Gefahr preisgegeben wird, die Rechte des Einen zu verletzen, um den scheinbaren Rechten des Andern

seinen Schutz zu gewähren. Eine solche Auffassung ist wohl unbedingt zu verwerfen.

Wir haben uns schließlich mit der Ausbeutung der Nothlage durch wucherliche Darleihen zu beschäftigen. Man wird hier von Vornherein zugeben, daß die Gebahrungsweise von zwei Kategorien möglicher Darleiher durch den Bestand oder Nichtbestand von Wucherstrafgesetzen nicht alterirt werden kann: derjenige, welcher für Rücksichten der Humanität empfänglich ist, wird nach Lage des Falles geneigt sein, zu relativ mäßigem Zinsfuß darzuleihen; derjenige, welcher die Dinge nüchtern vom Standpunkte seines Interesses betrachtet, der wird nur zu demjenigen Zinsfuß, der ihn völlig sichert und ihm vortheilhaft scheint, oder aber gar nicht, darleihen. Die Frage ist demnach nicht: Ist es der Sittlichkeit mehr entsprechend, daß zu einem mäßigen, oder aber, daß zu einem exorbitanten, den unglücklichen Schuldner vollends ruinirenden Zinsfuß dargeliehen werde; sondern die Frage ist vielmehr: ist es der Sittlichkeit entsprechender, daß dem in Nothlage Befindlichen gar nicht, als daß ihm zu einem wucherlichen Zinsfuß dargeliehen werde? Ist diese Frage zweifelhaft — und man wird zugeben, daß sie es ist — so ist schon damit von selbst gegeben, daß dießfalls ein Wucherstrafgesetz keine Berechtigung hat. Und ferner: wo ist hier die Grenzbestimmung? Bei der Einen Ziffer des Zinssatzes ist das Darleihen an den in Nothlage Befindlichen ein Act der Humanität, wie man ihn von Niemandem überhaupt verlangen kann; bei einem zweiten, höheren Zinssatze sollen die Anforderungen des Darleihers als billige angesehen werden; bei einem dritten noch höheren als unbillig, aber noch nicht als widerrechtlich; bei einem vierten höchsten endlich als widerrechtlich und strafgesetzlich zu ahnden. Und welchen objectiven Maßstab gibt man dem Richter oder den Geschworenen bei dieser Stufenleiter an die Hand, wo nur nach der Steigerung der Ziffer der Uebergang aus der Humanität und Sittlichkeit bis zur schweren Rechtsverletzung, bis zum criminellen Ver-

gehen gemacht werden soll? Gar keinen; nichts als die Individualität des Falles soll entscheiden, und der Richter soll nach rein subjectiven Kriterien, nach arbiträrem Ermessen, nach seiner persönlichen Ansicht von den Verhältnissen der Parteien, von der Nothlage des Schuldners, von der Wahrscheinlichkeit der Rückzalung des Darleihens, von der Höhe des aus dem Darleihen für den Schuldner resultirenden Vortheiles oder Nachtheiles, dann wieder nach seiner Ansicht von den Verhältnissen des Darleihers, von der Wahrscheinlichkeit anderweitiger vortheilhafter Verwendung des dargeliehenen Capitals, das Urtheil, nicht etwa bloß bezüglich der Gradation der Strafe oder einer bestimmten näheren Qualification der That, sondern rücksichtlich der Cardinalfrage, ob hier ein crimineller Vorgang vorliege oder nicht, abhängig machen. Fürwahr, der Richter ist zu bedauern, dem die peinliche Aufgabe gestellt wird, auf so schwankende, luftige Grundlagen seine Rechtsüberzeugungen zu gründen; noch mehr zu bedauern aber ist eine Gesetzgebung, die nicht nach kräftigeren Maßstäben und nach stärkeren Gewichten zu greifen weiß, dort wo es gilt, die Ehre, die Freiheit und die zukünftige sociale Stellung ihrer Bürger zu messen und zu wägen. Es ist nach all' dem wohl kaum mehr nothwendig, insbesondere daran zu erinnern, daß hier, bei den Wucherdarleihen an Personen, die sich in einer Nothlage befinden, ganz vorzugsweise die rein aleatorische Natur des Rechtsgeschäftes, welche eben schon nach civilrechtlichen Grundsätzen jede Limitation des Zinsfußes unthunlich erscheinen läßt, in den Vordergrund gestellt werden müsse.

Es ist demnach wohl völlig erwiesen, daß die Wucherstrafgesetze jeder inneren Begründung aus den Gesichtspuncten der Moral und der Gerechtigkeit entbehren. Und wenn der Beweis noch etwa der Ergänzung bedürfen sollte, so dürften wir eine solche schon aus einer auch nur ganz flüchtigen Betrachtung jener höchst bedeutsamen Thatsache entnehmen, daß die heute noch geltenden oder bis vor kurzem in Geltung gewese-

nen Strafgesetze ihre Normen hinsichtlich des Wuchers in einer so völlig disparaten, die verschiedensten Rechtsanschauungen zum Ausdruck bringenden Weise getroffen haben.

Da finden wir eine Reihe von Strafgesetzbüchern [1]), welche, consequent daran haltend, daß jede Ueberschreitung der gesetzlichen Zinstaxe strafbarer Wucher sei, eine solche als den sogen. einfachen Wucher strafen, und sodann die Strafart oder das Strafmaß steigern, wenn der Wucher gewohnheitsmäßig, wenn er als Gewerbe betrieben, oder wenn das Darleihen in verschleierter Form gegeben wurde. Dahin gehören im Grundprincipe übereinstimmend z. B. das österreichische Wucherpatent von 1803, das ältere königl. sächsische Gesetz von 1855 [2]), das braunschweigische von 1840, das Sachsen-Altenburgische von 1841, das großherzoglich hessische von 1841, das nassauische von 1849. Eine zweite Reihe von Strafgesetzen straft den einfachen aber gewohnheitlich oder gewerbsmäßig betriebenen Wucher und ferner den verkleideten oder den betrügerischen. So z. B. die französ. Gesetze vom 3. September 1807 und vom 19. December 1850, das hannöverische Gesetz von 1840, und das preußische von 1851. Eine dritte Reihe erklärt den einfachen Wucher für gar nicht criminell strafbar, und bestraft nur den verkleideten, betrügerischen. So beispielsweise das ältere baierische Gesetz von 1813, das oldenburgische von 1814 und das würtembergische von 1839 [3]). Das thüringische Gesetz von 1850—52 straft den einfachen Wucher nur dann, wenn der dem Gläubiger bekannte Nothstand oder Leichtsinn des

---

[1]) Die Bestimmungen derselben finden sich im Anhang (I) so vollständig als möglich zusammengestellt. Mit ihnen sind die ebenfalls im Anhang (II) vereinigten neueren Civilgesetze über Zinstaxen und Wucher zu vergleichen.

[2]) Aufgehoben durch das Gesetz vom 25. October 1864.

[3]) Die neueren Strafgesetze Bayerns von 1861 und Oldenburgs von 1858 enthalten keine Strafbestimmung mehr. Dasselbe gilt von Würtemberg seit 1849. Anhang I.

Schuldners dabei benützt wurde, und steigert sodann das Strafmaß, wenn der so beschaffene Wucher verschleiert, betrügerisch, gewohnheitlich, gewerbemäßig betrieben wurde; das badische Gesetz von 1845 endlich straft nur dann, wenn bei Benützung der bekannten Noth und des bekannten Leichtsinns der Wucher verschleiert wurde oder wenn derselbe betrügerisch ist. Es ergeben sich aber noch weitere Verschiedenheiten. Einige Gesetze, wie z. B. das hessische und nassauische, behandeln den Wucher, selbst den verkleideten, als ein nicht von Amtswegen, sondern nur über Verlangen des Beschädigten zu verfolgendes Privatdelict. Einige, wie z. B. das alte österreichische Wucherpatent, dann das königlich sächsische, das sachsen-altenburgische und das braunschweigische Gesetz schließen die kaufmännischen Geschäfte (in einer engeren oder weiteren Bedeutung des Begriffes) gänzlich von denen aus, bei welchen der Wucher strafbar ist, und in dem deutschen Handelsgesetzbuche ist endlich, wie bekannt, der Grundsatz zur Anerkennung gelangt, daß allen Kaufleuten ohne Zinsbeschränkungen geliehen werden dürfe, während es demnach bei dem weiten Kaufmannsbegriffe der Art. 271 bis 277 (vgl. Art. 4—10) des Gesetzes nunmehr nur die allerfeinsten und unscheinbarsten Distinctionen sind, von welchen es abhängig gemacht ist, ob Jemand als Kaufmann von Zinstaxen und Wucherstrafgesetzen frei oder als Nichtkaufmann denselben unterworfen sei [1]).

Ueberblickt man dieses Kaleidoskop legislativer Bestimmungen, so gewinnt man, schon von aller Deduction abgesehen, die Ueberzeugung, daß ein festes und klares Rechtsbewußtsein über die Strafbarkeit des Wuchers nicht bestanden habe, geschweige denn mehr bestehen könne, und daß hier offenbar ein Kampf der wissenschaftlichen Erkenntniß mit überkommenen Vorurtheilen durchgekämpft werden müsse. Wie wäre es sonst

---

[1]) Man vgl. hierüber auch das Gutachten von Goldschmidt.

möglich, daß z. B. während die Einen den einfachen Wucher strafen, die Anderen erst in der gewohnheitlichen Betreibung desselben die Bedingung der Strafbarkeit erkennen? Daß eine strafbare Handlung bei ihrer Wiederholung stärker bestraft werde, daß sie dann als Verbrechen gelte, während sie bei ihrer erstmaligen Begehung eine bloße Uebertretung, oder, wie manche Gesetzbücher dieß bezeichnen, ein bloßes Polizeivergehen gewesen wäre, ist in der Natur der Sache gelegen. Daß aber eine Handlung Einmal begangen straflos, mehrmals begangen strafbar sei, daß die bloße Wiederholung, und sie allein, die Criminalität begründe, daß, wo es sich um Rechtsverletzungen schwerer Art, um die Kränkung der Rechtsordnung handeln soll, das Volkssprüchwort: „Einmal ist kein Mal" die legislative Sanction solle in Anspruch nehmen können, das ist mit einer klaren Rechtsüberzeugung unvereinbar. Unvereinbar ist mit einer solchen auch das Schwanken darüber, ob der Wucher das öffentliche Interesse verletze und deßhalb von Staatswegen zu verfolgen sei, oder ob es sich dabei überwiegend um das Interesse des Bewucherten handle, und deßhalb lediglich der Wille dieses Letzteren über die criminelle Verfolgung zu entscheiden habe. Unvereinbar ist mit ihr weiter der Gedanke, daß ein und dieselbe Handlung, wenn von einem gewöhnlichen Privatmann begangen, eine strafwürdige Verletzung der Rechtsordnung, und, wenn sie von einem Handelsmanne in kaufmännischen Geschäften geübt werde, zulässig und straflos sei. Unvereinbar ist damit endlich aber auch noch der Gedanke, daß ebendieselbe Handlung straflos erscheine und sogar nach Umständen der größten Belohnung würdig machen solle, wenn sie dem Staate gegenüber bei seinen Anleihen begangen, daß sie aber strafwürdig sei, wenn es Privatpersonen sind, an welchen sie geübt wird. In Einem Principe aber, in ihm allein, treffen alle Strafgesetzgebungen zusammen und es scheint allein die Grundlage einer rationellen Gesetzgebung bilden zu können, in dem Principe nämlich, daß der Wucher dann strafbar und zwar als Betrug strafbar sein müsse, wenn der Gläubiger

den Vertrag in der Art und zu dem Zwecke arglistig verkleidete, daß der Schuldner die wahre Höhe des Zinssatzes nicht erkennen konnte und demnach übervortheilt wurde. Darauf allein hat sich unseres Erachtens hinfort die Wucherstrafgesetzgebung zu beschränken.

IV.

Nach allem Vorausgegangenen könnten wir diesen Theil unserer Aufgabe so ziemlich als erschöpft betrachten, wenn wir es nicht noch für unsere Pflicht ansähen, uns gegen jene bequeme und etwas hochmüthige ultima ratio der Gegner aller Neuerungen zu wappnen, daß nämlich in solchen Fragen mit der Theorie nicht viel auszurichten sei, daß die Praxis ihrer spotte, und daß die Erfahrung auch bezüglich der Wucherlehre die Nothwendigkeit der Zinstaxen, mindestens aber die völlige Unabweislichkeit der Wucherstrafgesetze darthue.

Wir können uns in dieser Hinsicht sehr kurz fassen. Die beliebte Methode, sich darauf zu berufen, daß Verfügungen, in welchen man eine Aufhebung der Wuchergesetze zu erkennen vermeinte, wie das Gesetz von 1842 für Norwegen, das Josephinische Patent von 1787 in Oesterreich [1]), und der

[1]) Vgl. die interessante durch die von Kaiser Joseph gestellte Preisfrage: „Was ist Wucher und welches sind die besten Mittel, demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu thun?" veranlaßte Literatur, vornehmlich Sonnenfels, Ueber Wucher und Wuchergesetze 1787, über die Aufgabe: Was ist Wucher 1789, Hofrath v. Keeß, Ueber die Aufhebung der Wuchergesetze 1791, Sonnenfels, zu Hrn. Hofraths v. Keeß Abhandlung 1791. Vgl. aber auch die selten beachtete Erörterung von Sonnenfels „Von dem Umlauf des Geldes" in dessen Grundsätzen der Polizei, Handlung und Finanz 1787 IX. Nr. 297, 311 u. f., Preuer, Zur Preisfrage 1794. Die Schriften von Günther, Bonelli, Fischer sind uns nicht zugänglich geworden, wohl aber die durch erstere veranlaßte Abhandlung Hugo's, Ueber Wucher und Wuchergesetze im 2. Bd. des civil. Magazins. S. schließlich Zeiller, Beiträge zur Gesetzeskunde, 2. Bd. III (1807), 3. I (1808).

Art. 1907 des Code civil von 1804 in Frankreich, später wegen trauriger Erfahrungen wieder aufgehoben werden mußten, ist längst vollständig aus dem Felde geschlagen worden. Denn jenes Gesetz in Norwegen ward im Jahre 1857 wieder eingeführt, und in Schweden am 13. September 1864 ein ganz analoges (Zinsfreiheit für Darleihen auf kurze Zeit, welche nicht hypothekarisch bedeckt sind) gegeben [1]), was deutlich zeigt, wie es mit den Erfahrungen in Betreff des Zinsfußes sich in Wahrheit verhalten haben mußte. Es ist ferner von einer ganzen Reihe bewährter Schriftsteller der Nachweis geliefert, daß in Frankreich und Oesterreich nach den erwähnten Gesetzen allen Darleihensgeschäften, bei welchen ein höherer Zinsfuß als der gesetzliche bedungen werden würde, die Klagbarkeit versagt geblieben war, daß demnach jene scheinbare Aufhebung der Zinstaxen nichts zur Folge haben konnte, als daß jeder vorsichtige Capitalist von dem Leihen zu höherem Zinsfuße abgeschreckt, leichtsinnige Schuldenmacher dagegen auf's kräftigste ermuntert wurden. Was lehrt aber in der That der heutige Stand der Gesetzgebungen und welche Erfahrungen haben sich ergeben?

Wir lassen, um nicht allzu ausführlich zu sein, die außereuropäischen Verhältnisse bei Seite, obgleich nach den uns zu Gebote stehenden Daten [2]) in einigen Staaten der Union und in mehreren südamericanischen Staaten Zinsfreiheit in Geltung ist [3]). Es besteht ferner Zinsfreiheit in

I. Großbritannien. Gesetz vom 10. August 1854; nur die den Pfandleihern [4]) ein gewisses Zinsmaß vorschreiben-

---

[1]) S. dasselbe im Anhang II.

[2]) Goldschmidt's Gutachten, Zeitschrift für Handelsrecht, dann Beilage zu den Acten der franz. Enquêtecommission, endlich Detourbet, la loi de 1807 et la liberté du taux de l'intérêt im XXI. u. XXII. Bd. der Revue pratique du droit français von Demangeat u. A. 1866.

[3]) Vgl. die neueren Gesetze auch dieser Staaten im Anhang II.

[4]) Pawnbrokers; sie vertreten in England die Stelle der dort nicht vorhandenen Versatzämter und Pfandleihanstalten; der Zinssatz ist, nach den Umständen, 10, 15, 20 Percent.

den älteren Normen sind aufrecht erhalten. Gerade der langsame Gang der englischen Gesetzgebung ist Bürge dafür, daß die gänzliche Aufhebung der Zinsschranken das Resultat der Würdigung aller Erfahrungen gewesen ist, und eben die kleineren Grundbesitzer und Pächter waren es, auf deren Antrieb die neueste Reform in's Leben gerufen wurde.

II. In Frankreich, dessen Zinsgesetzgebung bereits erwähnt wurde, ist neuerlich, 1865, nachdem die Beschränkungen des Zinsfußes und die daraus resultirenden Uebelstände schon seit Jahren der schärfsten wissenschaftlichen Kritik unterzogen worden waren und zu einer nachhaltigen Agitation insbesondere Seitens der Industriellen und Kaufleute geführt hatten, von einer Commission des Staatsrathes, unter Vorsitz de Parieu's, eine umfassende Enquête abgehalten worden. Laut der Protokolle und Acten derselben, welche unschätzbares Material für die Wucherfrage enthalten, haben sich die hervorragendsten Capacitäten der national-ökonomischen und juridischen Theorie, sowie der industriellen und mercantilen Praxis, ferner die Notariats- und Handelskammern von ganz Frankreich beinahe ausnahmslos für die gänzliche Freigebung des Zinsfußes und die Aufhebung der Wucherstrafgesetze ausgesprochen [1]).

---

[1]) Von der sehr interessanten französischen Wucherliteratur der neueren Zeit sind die uns zugänglich gewordenen und hier benützten Schriften bereits oben angeführt. Auf eine Reihe anderer, die uns entzogen blieben, soll wenigstens hingewiesen werden. Dahin gehören:
Bresson, liberté du taux de l'intérêt 1858 (2. Aufl.).
Romiguière, du prêt à intérêt, de l'usure 1858.
Marin Darbel, l'usure, sa définition 1859.
Vignon, du prêt à intérêt 1859.
Tertius, lettre à son Exc. le Ministre des finances sur le taux de l'intérêt 1862.
Gorsse, usure et finances 1863.
Du Puynode, de la monnaie, du crédit 1863.
Dulaurent, des lois et des préjugés en matière d'usure 1863.
E. Dehais, du taux légal de l'intérêt.

III. Spanien. Zinsfreiheit. Gesetz vom 14. März 1856, mit Decret vom 21. Juli 1864 auch auf die überseeischen Provinzen ausgedehnt. Schriftliche Zinsabrede ist Bedingung der Gültigkeit. Während der Vertragsdauer laufen keine Zinseszinsen verfallener und noch unbezahlter Interessen. Den gesetzlichen Zinsfuß bestimmt alljährlich die Regierung im Einvernehmen mit dem Staatsrathe.

IV. Italien. Zinsfreiheit. Gesetz vom 5. Juni 1857 für Sardinien. Schriftliche Zinsabrede erforderlich; nach 5 Jahren ist sechsmonatliche Kündigung solcher Darleihen zugestanden, bei denen höhere als die gesetzlichen Zinsen stipulirt sind. Zinseszinsen in der Höhe des gesetzlichen Zinsfußes laufen vom Tage der Klage, höhere nur in Gemäßheit einer nach Verfall derselben geschlossenen Uebereinkunft. Keine Strafbestimmungen. Nach einer Regierungsmittheilung sprechen alle bisherigen Erfahrungen zu Gunsten des Gesetzes.

V. Niederlande. Das Gesetz vom 29. Dec. 1857 gab den Zinssatz frei. Es war nur versuchsweise eingeführt worden. Günstige Erfahrungen (Zinsfuß oftmals 2 Percent) begründen seinen Fortbestand.

F. de Malliard, du prêt à intérêt.

Ch. Périn, l'usure et la loi de 1807, 1865.

Caresme, de l'usure en droit 1865.

Vignes, Simple questionnaire sur le taux de l'intérêt 1865.

Lavielle l'intérêt de l'Argent 1865.

Seigneuret, la démocratie, la banque et le taux de l'intérêt, 2de édit. 1865.

Aber auch von älteren und wohlaccreditirten englischen und französischen einschlägigen Werken, wie z. B. Culpeper, Childe, Rendu, Meyer, Chardon, Garnier, Cotelle, Petit ist in den öffentlichen Bibliotheken Wiens nur sehr Weniges auffindbar gewesen. Siehe noch über die bisherige Gesetzgebung Frankreichs Locré, législ. civ. et crim. XV. Bd., Troplong, die Commentare zum Code Napoléon von Marcadé und dessen Fortsetzer Paul Pont, endlich Parraquin französ. Civilgesetzgebung 1861, II, 144 und die obenerwähnte schätzbare Abhandlung von Detourbet.

VI. Belgien. Gesetz vom 5. Mai 1865. Gar keine civilrechtliche und vorerst auch keine strafrechtliche Beschränkung.

VII. Schweiz. Zinsfreiheit in Neuenburg, Code civil von 1855; in Genf, Gesetz vom 7. Febr. 1857, Graubündten, Civilgesetz 1862, Baselstadt, Gesetz vom 23. Mai 1864. Nach den von Genf berichteten Erfahrungen hat sich die Höhe des Zinsfußes durch die Freigebung nicht geändert; die Hypothekar-Darleihen sind beinahe ausnahmslos zu 5 Percent contrahirt worden, eine geringe Summe mit dem Maximum von 6 Percent.

VIII. Dänemark. Gesetz vom 6. April 1855. Zinsfreiheit mit Ausnahme der Hypothekar-Darleihen, bezüglich deren das Ministerium gestatten kann, einen höheren als den gesetzlichen Zinsfuß zu bedingen.

IX. Schweden und Norwegen. Theilweise Aufhebung, wie oben erwähnt.

X. Deutschland. Des Handelsgesetzbuches ist bereits gedacht. Außerdem gilt Folgendes:

1. Preußen. Nach wiederholten Suspensionen der bestandenen Wuchergesetze (zuletzt 1857) ward endlich, nachdem sich die preußischen Handelskammern und Handelsvorstände einstimmig für die Aufhebung aller Zinsbeschränkungen ausgesprochen hatten, den Kammern 1860 ein Gesetzentwurf vorgelegt, demgemäß die Zinstaxen für bedeckte wie für unbedeckte Darleihen zu entfallen hätten. Dieser Entwurf, im Abgeordnetenhause mit großer Majorität angenommen, fiel im Herrenhause. Hierauf erfloß, nachdem am 1. Februar 1864 die Lex Anastasiana für diejenigen Länder, in welchen das gemeine Recht gilt, aufgehoben worden war, am 12. Mai 1866 im Octroyirungswege eine königl. Verordnung, kraft deren die Zinstaxen, sowie die Beschränkung der Höhe der Conventionalstrafen für nicht hypothekarisch bedeckte Darleihen beseitigt wurden. Bei Darleihen (und bei Conventionalstrafen)

über 6 Percent sollte jederzeit ein dreimonatliches Kündigungsrecht bestehen, das Verbot des Anatocismus aufrecht bleiben. Als diese Verordnung den wieder einberufenen Kammern zur verfassungsmäßigen Sanction vorgelegt wurde, fiel der Gesetzesvorschlag neuerdings, indem das Herrenhaus (im Sept. v. J.) beschloß, die Modification der vor der Verordnung bestandenen Zinsbeschränkungen nur dann und insoweit zuzugestehen, als die preußische Bank ihren Discont über das Maß der gesetzlichen Zinsen hinaus feststelle. Die Regierung jedoch, welche an der Reform der Wuchergesetzgebung mit Energie festhält, ließ es hierbei nicht bewenden, und es gelang ihr endlich Anfangs des laufenden Jahres, einen mit dem Votum der zweiten Kammer übereinstimmenden Beschluß des Herrenhauses zu erzielen, worauf jene Verordnung im Februar 1867 Gesetzeskraft erlangte. Nunmehr hat das Abgeordnetenhaus neuerdings einen von Lasker eingebrachten Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Zinsbeschränkungen bei Hypothekardarleihen genehmigt, und die Regierung scheint entschlossen, auch dießmal alle Hebel anzuwenden, um die Zustimmung des Herrenhauses zu erwirken.

2. Königreich Sachsen. Gesetz vom 25. October 1864. Alle die Ueberschreitung eines bestimmten Zinsfußes betreffenden Vorschriften und Strafgesetze sind aufgehoben. Nur steht bei Darleihen mit höherem als dem gesetzlichen Zinsfuße nach einem halben Jahre halbjährige Kündigung zu, was jedoch auf Schuldverschreibungen au porteur und auf Darleihen und Schulden eines Kaufmannes (gleichwie Art. 292 H. G. B.) keine Anwendung leidet. Nach einem Schreiben des sächs. Ministeriums vom 12. Febr. 1865 ist die Anname begründet, daß seit dem Bestande dieses Gesetzes keine Erhöhung des Zinsfußes eingetreten sei.

3. Baiern. Beseitigung aller strafrechtlichen und polizeirechtlichen Gesetze (1861); der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches hält privatrechtlich noch eine sechspercentige

Zinstaxe bei, weil die öffentliche Meinung sich im Augenblick noch nicht entschieden für absolute Verkehrsfreiheit ausspreche, ein Theil der Bevölkerung noch eines Schutzes gegen übermäßige Bevortheilung des Capitales bedürfe, auch in den benachbarten Staaten eine Aufhebung der Wuchergesetze noch nicht allgemein erfolgte. Zugegeben wird, daß die Aufhebung aller Beschränkungen nur mehr eine Frage der Zeit sei. (S. die amtlichen Motive und weiter unten.)

4. Würtemberg. Zinsfreiheit seit 1849. Laut Schreiben des königl. Ministeriums vom Februar 1865 die günstigsten Erfahrungen. Selbst in den ungünstigsten Zeiten keine namhafte Steigerung des Zinsfußes; der Zinsfuß der Hypothekardarleihen seit der Einführung um 1 bis 1½ Percent vermindert [1]).

5. Baden. Nach dem Landrecht Zinsfreiheit mit einigen Beschränkungen. Höhere als gesetzliche (6percentige) Zinsen sind schriftlich zu bedingen, genießen kein Pfand- noch Vorzugsrecht, sind bei bedeckten Darleihen nicht klagbar, und ihre Stipulation bringt für den Anleiher eine einmonatliche, für den Darleiher dreimonatliche Kündigungsfrist mit sich. Die badische Regierung äußerte sich über die gemachten Erfahrungen im Jahre 1865 dahin, daß der Zinsfuß der Hypothekardarleihen 4 bis 4½ Percent geblieben sei, demnach alle Befürchtungen, daß das Gesetz auf die letzteren nachtheilig einwirken würde, sich als illusorisch erwiesen haben. Das Strafgesetz ist bereits oben erwähnt.

6. Oldenburg. Aufhebung der Zinstaxen durch Gesetz vom 18. Juni 1858, unter Aufrechthaltung des Verbotes Zins von Zinsen, oder Zinsen über den Betrag des Capitals hinaus zu nehmen. Die günstigsten Erfahrungen sind amtlich constatirt.

---

[1]) Vgl. auch die sehr schätzbare Schrift Pfeiffer's über die Wuchergesetze (gegen Rizy) 1859.

7. Sachsen-Coburg. Aufhebung der Zinstaxe durch Gesetz vom 10. Februar 1860 mit den bei Oldenburg angeführten Beschränkungen. Das sächs. Ministerium erklärte unter dem 8. Februar 1865, daß sich eine nennenswerthe oder gar bedenkliche Neigung zur Erhöhung des Zinsfußes nirgends habe wahrnehmen lassen.

8. Sachsen-Weimar-Eisenach. Suspension der Wuchergesetze seit 1858. Nach den officiellen Mittheilungen des großh. sächs. Staatsministeriums vom Februar 1865 die günstigsten Erfahrungen; Hypothekardarleihen nicht höher als zu 4 bis 4½ Percent.

9. Bremen. Zinstaxe durch Gesetz vom 27. December 1858 definitiv aufgehoben. Günstige Erfahrungen. Die Notare constatiren, daß die Aufhebung der Wuchergesetze sich in Bezug auf den Immobiliarkredit als unschädlich und ganz indifferent bewiesen habe.

10. Lübeck und 11. Frankfurt. Völlige Freigebung der Zinstaxe durch die Gesetze vom 30. Juni 1862 und vom 2. Februar 1864. Bezüglich der Wirkungen des letzteren Gesetzes erklärten Bürgermeister und Rath unter dem 17. Februar 1865, daß die Aufhebung der Zinsbeschränkungen eine Steigerung des Zinsfußes nicht herbeigeführt habe, dieser sich vielmehr ganz gleich geblieben sei.

12. Hamburg. Die Commerzdeputation und fast sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden haben sich für die Aufhebung der Wuchergesetze ausgesprochen.

Dieß der Stand der Gesetzgebung, insoweit er uns bekannt geworden.

Wir resümiren demnach die gewonnenen Resultate:

Wirthschaftlich sind die Zinstaxen und Wuchergesetze nicht zu rechtfertigen, sind dem Gesammtinteresse nachtheilig, sind undurchführbar. Die Wucherstrafgesetze widersprechen der Moral und der Gerechtigkeit, beruhen auf Willkühr, und sind

mit der Hauptaufgabe der heutigen Gesetzgebung, welche in dem Schutze des dem Gesammtinteresse nicht entgegenstehenden Willens der Einzelnen gelegen ist, unvereinbar. Alle bisherigen Erfahrungen sprechen zu Gunsten der Aufhebung der Zinstaxen und Wuchergesetze, und ihre fortschreitende Aufhebung in so vielen Staaten des heutigen Europa fordert um so gebieterischer, daß auch alle Anderen dem gleichen Systeme folgen, indem sonst naturgemäß das Capital in den zinsbeschränkten Ländern denjenigen zuströmen muß, welche Zinsfreiheit genießen.

V.

Wie verhält sich nun zu diesen Anschauungen die neue österreichische Gesetzgebung, beziehungsweise die als Gesetz bezeichnete Verordnung vom 14. December 1866?[1])

Wir werden unsere Kritik in wenige epigrammatische Sätze zusammenfassen können:

Das Princip des §. 1, wonach die gesetzlichen Beschränkungen des Maßes der bei Gelddarleihen bedungenen Zinsen und sonstigen Leistungen, sowie das Verbot, Zinsen von Zinsen zu nehmen, außer Wirksamkeit gesetzt werden, ist, abgesehen von der völlig ungerechtfertigten und durch gar nichts zu begründenden, ja fast nur aus einem Uebersehen erklärbaren Einschränkung auf bloße Geld- statt auf jede Art von Darleihen, das richtige.

Die Feststellung eines gesetzlichen Zinssatzes für den Fall, als Zinsen ohne Bestimmung ihres Maßes bedungen werden, oder daß Zinsen aus dem Gesetze gebühren, ist gleichfalls eine völlig gerechtfertigte.

Alle andern Bestimmungen der Verordnung sind unvereinbar mit den Postulaten der Wissenschaft und des praktischen Lebens.

Die Unhaltbarkeit des dem §. 3 zu Grunde liegenden Princips haben wir nach allem Vorausgegangenen nicht mehr

---

[1]) Vgl. die schätzbare Abhandlung Glaser's in der Oesterr. Gerichtszeitung von 1867, Nr. 1 u. s. f.

zu erörtern. Aber auch in technischer Hinsicht, d. h. rücksichtlich der Frage, inwieweit die Formulirung jenes Grundsatzes in den vom Gesetzgeber gebrauchten Ausdrücken dem gewollten Inhalt desselben entspricht, läßt die Bestimmung soviel als Alles zu wünschen übrig.

Empfindlicher Nachtheil des Anleihers, auffallendes Mißverhältniß der bedungenen Vortheile zu dem am Orte üblichen Zinsenmaß und zu den mit der Leistung des Darleihers etwa verbundenen Auslagen, Verlusten oder sonstigen Opfern, das sind die Bedingungen, unter welchen der Mißbrauch der Nothlage, des Leichtsinns, der Unerfahrenheit oder Verstandesschwäche strafbar sein soll, und die Strafe besteht (laut §. 5) in dem Ein- bis Fünffachen desjenigen, was das Gericht als das strafbare Uebermaß erklärt.

Welche Operation wird nun hier dem Richter zugemuthet? Zunächst soll er feststellen, ob auf Seiten des Schuldners Nothlage, Leichtsinn, Unerfahrenheit und Verstandesschwäche bestanden haben, und ob etwa solche Zustände von dem Darleiher mißbraucht wurden. Sind diese zum Theile schon rein innerlichen Momente constatirt, so hat er sofort die gesammten Vermögensverhältnisse des Schuldners und den Einfluß, den das einzelne Darleihen auf dieselben genommen, zu untersuchen, um seine subjective Ansicht darüber festzustellen, ob der Nachtheil für den Schuldner wirklich ein empfindlicher war oder nicht. Ist er so weit, so hat er ferner zu untersuchen, wie große Auslagen, Verluste, Opfer für den Darleiher mit dem gewährten Darleihen verbunden gewesen seien, und ob die bedungenen Vortheile nach seinem arbiträren Ermessen wirklich in einem auffallenden Mißverhältnisse zu den ersteren und zu dem am Orte üblichen Zinsenmaße stehen. Und nun soll er endlich taxiren, bei welchem Zinsenbetrage, sozusagen an welcher bestimmten Stelle, jenes auffallende Mißverhältniß anfängt, und danach die Höhe des Strafbetrages bemessen.

Es ist nun auf den ersten Blick klar, daß hier zwei der wichtigsten Momente für die Beurtheilung jedes Falles

entweder gänzlich außer Acht gelassen oder durch die unklare Ausdrucksweise des Gesetzes verdunkelt worden sind. Unter den mit dem Darleihen verbundenen Auslagen, Verlusten und Opfern kann nicht die Gefahr der unterbleibenden Rückzalung mit verstanden werden, denn diese Gefahr des Verlustes kann denn doch nicht ohne eine gänzlich ungenaue, dem Gesetzgeber gar nicht zuzumuthende Ausdrucksweise als mit dem Darleihen schon verbundener Verlust u. s. f. bezeichnet werden. Demnach hätte gerade das allerwichtigste Moment für die Frage, ob ein auffallend hohes Zinsenmaß bedungen worden sei oder nicht, außerhalb des Kreises der richterlichen Betrachtung zu bleiben. Ferner ist rücksichtlich des ortsüblichen Zinsenmaßes nicht angegeben, ob es sich um dasjenige Ausmaß handle, welches überhaupt bei Darleihen am Orte üblich, oder um dasjenige, welches bei solchen Darleihen am Orte üblich ist, die von Leichtsinnigen, Unerfahrenen und Verstandesschwachen oder in Nothlage Befindlichen contrahirt werden. Das Erste als Maßstab für die Strafbarkeit der Darleihen an Letztere hinzustellen, entbehrt wohl jeder Berechtigung. Will man aber das Letztere voraussetzen, wie soll es dann dem Richter gelingen, den in diesem Sinne ortsüblichen Zinsfuß festzustellen?

Mag aber auch selbst hievon ganz abgesehen werden, so ist soviel außer Frage, daß dem Richter hier die peinliche Aufgabe zu Theil wird, den Thatbestand einer strafbaren Handlung aus einer ganzen Reihe rein subjectiver, von Fall zu Fall wechselnder, nur nach dem arbiträren Ermessen zu fixirender Momente herauszuconstruiren. Auf dem gesammten Gebiete des Strafrechts ist es die Function des Richters, zu fragen, ob ein bestimmter, objectiv scharf begrenzter Thatbestand vorliege, und ob die bestimmte beinzichtigte Person der Thäter sei; mit der Erkenntniß aber, daß wirklich jene bestimmte Thatsache und die Schuld oder Mitschuld jener bestimmten Person vorhanden sei, ist seine immerhin ebenso schwierige als würdige Aufgabe vollendet. Hier aber ändert

sich das ganze Wesen der Sache und mit ihr das Wesen der richterlichen Function: er soll von Fall zu Fall die Norm dafür, was den strafbaren oder nicht strafbaren Thatbestand ausmache, erst schaffen. Das Gesetz sagt ihm nicht: diese und diese bestimmte objective Thathandlung ist Wucher, frage nun, ob sie im vorliegenden Falle vorhanden ist; das Gesetz verlangt vielmehr von ihm, daß er nach seinem Ermessen von Fall zu Fall bestimme, was Wucher sei. Mit einem Worte: statt der schönen und nach menschlichem Können lösbaren Aufgabe, bestehendes Recht anzuwenden, wird ihm die undankbarste und peinlichste, weil seiner Stellung völlig widerstreitende Aufgabe, das Recht, das er anwenden soll, erst selbst und willkührlich zu schaffen. Das allein schon würde genügen, um die Verwerflichkeit des Gesetzes darzuthun.

Der strafbare Wucher ist ein Privatdelict und nur auf Verlangen des Beschädigten zu bestrafen (§. 7). Nur dann soll das öffentliche Interesse in den Vordergrund treten und die Strafklage von Amtswegen eingeleitet werden, wenn der Wucher gewerbsmäßig betrieben wird, und zwar in kleinen Beträgen unter Einhundert Gulden, welche mit oder ohne Pfand nur auf Tage, Wochen oder höchstens auf drei Monate dargeliehen werden. Da nun Wucher nach dem Gesetze nur mehr der im §. 3 definirte und oben näher charakterisirte Vorgang sein kann (was übrigens auch der Schlußabsatz der Verordnung constatirt), da es ferner keine Zinstaxen mehr gibt, so ist es für die Verfolgung von Amtswegen unerläßliche Bedingung, daß die in Untersuchung zu ziehende Person das Verleihen von Geld an Leichtsinnige, Unerfahrene, Verstandesschwache oder in Nothlage befindliche Personen zum empfindlichen Nachtheile derselben unter Stipulirung von Vortheilen, die mit dem ortsüblichen Zinsenmaße und den mit dem Darleihen verbundenen Auslagen, Verlusten und Opfern im auffallenden Mißverhältnisse stehen, gewerbsmäßig betreibe, beziehungsweise, daß ausreichende Indicien für den

sogearteten Betrieb des Wuchergewerbes vorliegen. Die Staatsanwaltschaft wird also hier in eine noch ärgere Position versetzt als diejenige, welche wir oben vom Richter nachwiesen. Sie kann die Anklage erst dann erheben, wenn sie durch eine langathmige Untersuchung die Ueberzeugung gewonnen hat, es sei die Thathandlung, wegen deren in dem vorliegenden Falle die Anklage einzuleiten ist, nur das letzte Glied einer Kette vorausgegangener, in dem eben angegebenen gesetzlichen Sinne strafbarer Wucheracte, welche nur wegen der von den Beschädigten geübten Nachsicht nicht zur Strafamtshandlung gediehen sind, das letzte Glied einer solchen Kette aber, daß der Begriff, nicht etwa bloß des gewohnheitlichen, sondern der des gewerbsmäßigen Wucherbetriebes angewendet werden könne und müsse. Wäre die Staatsanwaltschaft nicht in der Lage, hierüber den stringenten Nachweis zu führen, so möchte immerhin die vorliegende Wucheranklage meritorisch völlig zu begründen und zu erweisen sein, es mangelt dann aber unter allen Umständen die Berechtigung, eine Klage von Amtswegen zu erheben. Wenn das nun für die Praxis fast undurchführbar erscheinen mag, falls nicht die amtliche Verfolgung des Wuchers gänzlich aufgegeben werden soll, so entbehrt dagegen eine etwaige andere Definition des Begriffes „gewerbsmäßig betriebener Wucher“ im Sinne des Gesetzes offenbar jedweder Grundlage.

Die Eigenthümlichkeit dieser Stellung des Wucherdelicts führt uns aber noch auf ein letztes Moment zur Beleuchtung des Gesetzes. Der Wucher ist ein Privatvergehen und, mit Ausnahme des eben erwähnten Falles, nur auf Verlangen des Beschädigten zu verfolgen. Bei allen Privatvergehen gilt nun der durchgreifende Grundsatz, welchen §. 530 des österr. Strafgesetzes (§. 95 des neuen Entwurfes) — völlig im Einklange mit der Natur der Sache, wonach allen Privatrechten der Charakter der Veräußerlichkeit zukommt — ausspricht, daß nämlich der Beschädigte dieselben verzeihen, auf die Verfolgung ausdrücklich verzichten könne. Diesen Verzicht statuirt nun unsre

Wucherverordnung nicht, da sie für die Anbringung der Klage Ein Jahr von dem Zeitpunct an offen läßt, wo das strafbare Geschäft geschlossen oder zuletzt, also selbst dann, wenn früher auf die Verfolgung ausdrücklich verzichtet worden wäre, ein wucherischer Vortheil bezogen wurde. Sie kann aber auch in der That den ausdrücklichen Verzicht oder die Verzeihung nicht statuiren, denn sonst würde sich selbstverständlich jeder Wucherer bei Contrahirung des Darleihens sogleich den Verzicht ausstellen lassen, und damit wären sämmtliche Strafbestimmungen unserer Wucherverordnung mit einem Schlage, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, gegenstandslos geworden. Hier zeigt sich uns nun wieder einmal in der eclatantesten Weise jene bereits wiederholt charakterisirte gänzliche Unsicherheit in Betreff der Grundanschauung, ob das vermeintliche Vergehen des Wuchers nur eine Verletzung der Rechte der Einzelnen, der Bewucherten, oder aber auch eine Verletzung des öffentlichen Interesses, eine Verletzung der Rechtsordnung, involvire. Es soll dasselbe ein Privatdelict sein, sich aber wieder von allen Privatdelicten in der Weise unterscheiden, daß der Beschädigte vor Ablauf eines Jahres, von dem letzten Bezuge eines wucherischen Vortheils gerechnet, nicht soll auf das Recht verzichten können, die Anklage zu erheben. Die Erhebung der Anklage selbst soll in die Willkühr des angeblich allein Verletzten gestellt sein, es soll aber hinwieder ein Postulat des öffentlichen Interesses sein, daß dieser Verletzte während eines ganzen Jahres seit dem letzten Bezug eines wucherlichen Vortheils Seitens des Verletzers auf das Recht der Anklage nicht verzichten dürfe. Nicht leicht aber kann es etwas Haltloseres und Widerspruchsvolleres geben, als die Verquickung jener beiden völlig disparaten Elemente. War der Beschädigte, als er bewuchert wurde, in einer Zwangslage, die vom Wucherer mißbraucht wurde, was könnte dann natürlicher erscheinen, als daß die Verfolgung von Amtswegen eingeleitet werde, zumal ja jene Zwangslage des Bewucherten [1]) durch das ganze Jahr

[1]) Psychologischen Zwang nennt dieß die barbarische Terminologie der Schule.

seit Abschluß des Geschäftes oder seit dem letzten Bezug eines wucherischen Vortheils fortdauernd gedacht werden kann, womit dann die gänzliche Vereitlung seines Klagerechts gegeben wäre. Und war er hinwieder in keiner Zwangslage, befand er sich im Besitze seines freien Willens, warum dann die Zulässigkeit seines freiwilligen Verzichtes beschränken? Es kann kaum eine treffendere Illustration für dieses eigenthümliche Mixtum compositum legislatorischer Anschauungen geben, als diejenige, welche in dem Umstande gelegen ist, daß unmittelbar nach der Promulgation unserer Verordnung die seltsame Controverse entstehen konnte, ob denn nicht vom Bewucherten a priori auf die Wucheranklage freiwillig verzichtet werden könne, und ob nicht geradezu in dem durch ihn selbst vorgenommenen Abschluß des wucherlichen Vertrages der Verzicht auf jene Wucheranklage schon von Vornherein durch concludente Handlungen erklärt sei? Es war klar, daß man sich die hermaphroditische Gestaltung eines Vergehens, welches zugleich bloß und ausdrücklich Privatdelict und zugleich doch auch wieder Delict gegen die öffentliche Ordnung sein sollte, klar vorzustellen gar nicht recht im Stande war. — —

VI.

Wie es demnach mit den Zinstaxen, wie es mit den Wucherstrafgesetzen bestellt sei, wie endlich im Allgemeinen die Normen zu lauten hätten, mit welchen das allein rationelle Princip der völligen Freigebung des Preises der Capitalbenützung ins praktische Leben einzuführen wäre, wir haben es zur Genüge erörtert.

Es erübrigt aber, noch einen hochwichtigen Punct ins Klare zu setzen, die Frage nämlich, wie sich ein rationelles Gesetz über die Freiheit des Zinssatzes zu den bisher geltenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu verhalten habe, welche Normen dieses letzteren als nähere oder entferntere Consequenzen des früher allgemein anerkannten Wucherprincipes zu beseitigen oder zu modificiren seien, was endlich zu geschehen habe, damit nicht durch Stillschweigen und Unterlassen mannigfache, die freie Capitalsbewegung beengende Gesetzesreste, welche den mittelalterlichen Wucherprincipien ihre Existenz verdanken, gleichsam wie Versteinerungen aus einer vorweltlichen Epoche, in die neue Zeit und Welt hereinragen.

Wir legen bei dieser Erörterung, um eine positive Grundlage zu gewinnen, zugleich auch, um unsere Darstellung zu vereinfachen, das allgemeine österreichische bürgerliche Gesetzbuch zum Grunde, indem wir außerdem noch den wichtigsten neuern deutschen und außerdeutschen Codificationen unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Es werden sich auf diesem Wege unschwer die nöthigen Anhaltspuncte gewinnen lassen, um festzustellen, was auch die Gesetzgebungen der neuesten Zeit auf dem Gebiete der Zinsgesetzgebung zu bessern noch unterlassen haben.

Unsere Verordnung hatte in ihrem ersten Paragraph erklärt, es seien die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Maßes der bei Gelddarleihen bedungenen Zinsen und sonstigen Leistungen, sowie das Verbot, Zinsen von Zinsen zu nehmen, außer Wirksamkeit gesetzt. „Die übrigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes in Betreff des Darleihensvertrages bleiben unberührt." Damit meinte jene Verordnung Alles gethan zu haben, was der von ihr vermeintlicherweise statuirte Grundsatz der Freiheit des Zinssatzes erheische. Sehen wir, was in dieser Richtung einer vom modernen Geiste und von den Anforderungen der Wissenschaft getragenen Gesetzgebung zu thun noch übrig bleibt.

Offenbar muß es im Geiste einer die völlige Freigebung des Zinsfußes normirenden Gesetzgebung gelegen sein, alle die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu beseitigen, welche einzig und allein aus dem bisher bestandenen Wucherprincip erklärt werden können, nur in ihm ihre Begründung fanden. Welche Bestimmungen sind dieß?

Die Festsetzung der Zinstaxen im §. 994 a. b. G. B., dann der gesetzlichen Zinsen im §. 995, endlich die Norm, wonach Verabredungen, durch welche Nebenschuldigkeiten und Vortheile außer der Zalung des Capitals und der Zinsen bedungen werden, die über das Maß der erlaubten Vertragszinsen hinausgehen, für ungiltig erklärt werden, §. 996, sind bereits durch die Verordnung [1]) aufgehoben. Dasselbe gilt vom §. 998, welcher das Verbot des Anatocismus enthält [2]). Inwieweit sind nun diese Normen einer Ergänzung bedürftig?

---

[1]) §§. 1 und 2.

[2]) Aus der etwas vagen Fassung dieser Aufhebung ist wohl nach allgemeinen Interpretationsgrundsätzen zu folgern, daß es von jetzt an zulässig ist, Verabredungen wegen Inanspruchnahme, beziehungsweise Leistung von Zinseszinsen zukünftig verfallender Zinsen, wie von solchen rückständiger, verfallener Zinsen (in zweifachem Gegensatze zum römischen Rechte l. 28 Cod. 4. 32. Nullo modo licere cuiquam usuras praeteriti temporis vel futuri in sortem redigere et

I. Selbstverständlich muß §. 993 entfallen, welcher bestimmt, daß der Darleihensvertrag, bei welchem der Darleiher sich in Rücksicht auf Gattung, Güte oder Menge ausdrücklich oder stillschweigend mehr bedingt, als er gegeben hat, nur insofern bestehen kann, als dabei die er-

---

earum iterum usuras stipulari; vgl. Arndts Pandekten §. 209, Anmerkung 2; Sintenis prakt. Civilrecht §. 87, C; Holzschuher Theorie und Casuistik III, S. 56 der 2. Auflage) zu contrahiren. Bisher wurden bekanntlich, und zwar bis in die neueste Zeit, beide Fragen in der verschiedensten Weise gelöst. S. z. B. preuß. Landrecht I, 11, §§. 818—820 und dazu Koch, Recht der Forderungen I, §. 16 und Derselbe, preuß. Privatrecht II, S. 33 der 3. Auflage, Code civ., Art. 1154 und Marcadé, IV. Bd., S. 425 der 5. Aufl., welcher im Widerstreit mit einer Anzahl französischer Schriftsteller (S. 426, Note 1) und der allmälig gäng und gäbe gewordenen Praxis nachweist, daß es sich nach Art. 1154 nur um Zulassung von Verabredungen über Verzinsung bereits rückständiger Zinsen handeln könne. All den Darlegungen gegenüber, welche in dem Ausschluß vorgängiger Zinseszinsenstipulation einen besondern Schutz für den der staatlichen Bevormundung bedürftigen Schuldner erkennen wollen (vgl. auch die Commentatoren des bgl. Ges. B. zum §. 998 und die Sammlung d. Entsch. des oberst. Ger. Nr. 284), hebt Planta, Bündnerisches Civilgesetzbuch 1863, §. 436, Nr. 4, sehr richtig hervor, wie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Berechnung von Verzugszinsen für rückständige Zinsen, die Mahnung des Gläubigers vorausgesetzt, völlig gerechtfertigt erscheine. Das Zürcher Ges. §. 1115 verbiete bloß die vorherige Uebereinkunft, daß die Zinsen zum Capital geschlagen werden. „Wenn man aber den Schuldner mit Erfolg schützen will, so ist diese Bestimmung ungenügend, indem nicht die vorausgehende Abrede, sondern die nachträgliche Zinseszinsberechnung die gefährlichere ist. Gerechtfertigter wäre somit das Umgekehrte: vorausgehende Stipulationen, nicht aber nachträgliche Berechnungen von Zinseszinsen zuzulassen, weil durch erstere der Schuldner mit klarstem Bewußtsein die dießfällige Verpflichtung eingeht.“ Die letztere Einschränkung wird aber wieder völlig ausreichend widerlegt durch die Motive zum bairischen Civilgesetzentwurf Art. 631, in welchen (S. 196 sub 3) gesagt ist: „Das gemeine Recht hat unter dem verbotenen Anatocismus auch jenen Fall begriffen, wo nicht zum Voraus künftig anfallende Zinsen, sondern solche, die bereits rückständig sind, als neues verzinsliches Darlehen gegeben werden. Allein zwischen diesen beiden Fällen

laubten Vertragszinsen nicht überschritten werden. Ganz dasselbe muß aber auch von dem analogen Grundsatze des §. 992 gelten, welcher die Norm enthält, daß bei Darleihen, die nicht über Geld, sondern über andere verbrauchbare Gegenstände geschlossen werden, es, dafern nur die Zurückstellung in der nämlichen Gattung, Güte und Menge be-

---

waltet ein erheblicher Unterschied ob. Die vorherige Verabredung wirkt auf eine ungewisse Zukunft hin, — der Schuldner übersieht diese Wirkung in der Regel noch nicht hinlänglich. Die nachherige Uebereinkunft dagegen überblickt den Zustand der gegenwärtigen Schuld vollkommen, — der Schuldner weiß was er thut. Auch läuft es im Endresultate offenbar auf dasselbe hinaus, ob er ein neues verzinsliches Capital zur Deckung der rückständigen Zinsenschuld aufnimmt, oder sich mit dem Gläubiger über die Capitalisirung und Verzinsung der rückständigen Zinsenschuld vereinbart, abgesehen davon, daß ihm das letztere leichter fallen wird, und daß er vielleicht dadurch einer ihn in große Verlegenheit setzenden Einklagung der Gesammtforderung entgeht". Wir glauben, daß die bloße Anführung dieser contrastirenden Erörterungen genüge, um darzuthun, auf welch' losem und schwankendem Grunde all dergleichen völlig willkührliche Einschränkungen ruhen. Auf dem gleichen Standpunct steht auch noch das neue sächsische Civilgesetz von 1865; vgl. Siebenhaar, Commentar. II. Bd. bearbeitet von Pöschmann, S. 20 ad §. 679, 680. Endlich Entwurf eines gemeinsamen deutschen Obligat. Rechts Art. 40 und 302. S. die amtl. Protoc. S. 923 f, 1179 f.

Es ist anzunehmen, daß unser österr. Gesetzgeber nicht ohne Kenntniß des Status causae et controversiae seine dießfällige Bestimmung getroffen habe. Auffallend ist es dabei immerhin, daß die Verordnung auch über die beiden andern sich bei diesem Anlasse ergebenden Streitfragen, ob nämlich von dem Zinsenrückstand, zu dessen Zalung Jemand rechtskräftig verurtheilt wurde, Judicatszinsen zu entrichten sind (s. die sämmtl. Bearbeiter des österr. bgl. Ges. B., Sammlung Nr. 1286, sächs. Gesetz §. 679), und eventuell, ob dieß nur von vorbedungenen oder auch von gesetzlichen, von Verzugszinsen gelte (s. preuß. Ldr. I, 11, §. 821 und Koch, preuß. Priv. R. II, S. 34, Note 27), sich in beharrliches Schweigen einhüllt. Der behauptete Zusammenhang dieser Fragen mit jener principiellen, ob das richterliche Urtheil novire, besteht gar nicht. Auf die wünschenswerthen Normen über Anatocismus kommen wir unten zurück. Vgl. A. 291. H. G. B., Art. 319 deutsch. Entw. Prot. S. 1135 f., 1164 f. Windscheid Pand. I. §. 124, Note 6.

bungen worden, keinen Unterschied mache, wenn sie in der Zwischenzeit am Werthe gestiegen oder gefallen sind [1]).

II. §. 990 bestimmt, daß Darleihen in öffentlichen Schuldscheinen nur in der Art giltig geschlossen werden können, daß die Tilgung der Schuld entweder mit einem ganz gleichen öffentlichen Schuldscheine, wie der dargeliehene war, geleistet,

---

[1]) Vgl. preuß. Ldr. I, 11. §§. 810—814, 853—857 und Koch, Recht der Forderungen II, S. 87 f. III, S. 259 f., preuß. Priv. R. II, 19 und 293. Code civ. A. 1874, 1892, 1897, 1902 und dazu Troplong, Comment. du prêt zu den cit. Art. und ebenda Paul Pont (continuateur de Marcadé) I. Bd. Paris 1863. Der bairische Entwurf stellt sich mit seinen Art. 627: „Das Versprechen des Anleihers, mehr zurückzugeben als er erhalten hat, ist, soweit nicht damit eine gesetzlich statthafte Verzinsung beabsichtiget wird, bezüglich des Mehrbetrages ohne gesetzliche Wirkung; 630: Höhere Darleihenszinsen als sechs vom Hundert jährlich sind unzulässig. Ebenso unzulässig ist es, dem Darleiher statt der Zinsen oder neben denselben für das Darleihen andere Vergütungen zu gewähren, soweit der Werth der letzteren für sich allein oder in Verbindung mit den versprochenen Zinsen das obige Zinsmaß übersteigen würde; 632, 1. Absatz: Soweit durch einen Vertrag gesetzlich unzulässige Zinsen oder Vergütungen anderer Art versprochen sind, ist derselbe unwirksam;" auf den völlig antiquirten Standpunct der Wucherbeschränkungen. Die Scheingründe, welche in den Motiven S. 195 u. f. für diese Bestimmungen geltend gemacht werden, sind bereits im Text widerlegt. Der deutsche Entwurf Art. 581, 2. Absatz: Das Versprechen des Erborgers, mehr zurückzuzahlen als er erhalten hat, ist, soweit nicht dadurch eine Umgehung von Zinsverboten beabsichtigt wird, gültig, im Zusammenhang mit Art. 40 und 254, überläßt die Lösung der Frage den Landesgesetzen. Den richtigen Grundsatz finden wir bisher ausschließlich im sächsischen neuen Civ. Ges., freilich aber erst im Zusammenhalt mit der neuen, im Anhang citirten Vdg. vom 25. October 1864. §. 1081, 1. Abs. lautet: Es kann bedungen werden, daß der Gegenstand des Darleihens in einer andern Gattung vertretbarer Sachen, oder in einer größeren Summe oder Menge, oder von besserer Beschaffenheit, als gegeben worden ist, zurückerstattet werde, ausgenommen, soweit dadurch Zinsverbote umgangen werden. Der letzte Satz aber ist durch das Aufhören aller Zinsverbote seit jener Verordnung gegenstandslos geworden. Siebenhaar II, S. 209.

oder der Betrag nach dem Werthe, welchen der Schuldschein zur Zeit des Darleihens hatte, zurückgezalt werde.

Diese Bestimmung ging aus den §§. 3 und 10 b des alten Wucherpatents und aus dem Hfd. vom 20. Mai 1808 [1]) hervor, und hatte ausgesprochenermaßen [2]) den Zweck, dafür zu sorgen, daß dem Darleiher nicht mehr als der effective Werth des dargeliehenen Capitals verschrieben, beziehungsweise, daß der Schuldner vor Bewucherung geschützt werde. Von dem Augenblicke an, wo der Zinssatz Sache freier Vereinbarung der Parteien zu sein hat, liegt nicht der Schatten

---

[1]) Der hauptsächliche Inhalt dieses Hofdecrets ist folgender: 1. Bei Darlehen, welche in verzinslichen öffentl. Obligationen gegeben werden, soll es dem wechselseitigen Einverständnisse der Parteien überlassen bleiben, die Zurückzalung entweder nach dem börsenmäßigen Geldwerthe, in welchem sie am Tage des Darlehens standen, oder wieder in gleichen verzinslichen öffentlichen Obligationen zu bedingen. 2. In jenen Fällen, wo bei solchen in verzinslichen öffentl. Obligationen geleisteten Darlehen nicht zwischen den Parteien bestimmt ausbedungen ist, wie die Zurückzalung zu geschehen habe, soll der Schuldner dieselbe nur in gleichen öffentl. verzinsl. Obligationen, als er empfangen hat, zu leisten verbunden sein. 3. Unverzinsliche öffentl. Obligationen sind von der Anwendbarkeit zu verzinslichen Darlehen gänzlich ausgeschlossen.

[2]) Vgl. die Commentatoren zum bgl. G. B.: Zeiller, Nippel, Winiwarter, Ellinger, Stubenrauch zu §. 990. Es ist interessant, zu constatiren, daß der von dem Gesetze gewollte normale Fall, daß nämlich öffentliche Schuldscheine dargeliehen und mit ganz gleichen öffentlichen Schuldscheinen zurückgezalt werden, schon an sich zu einer offenbaren Verletzung der bisher bestandenen Wuchergesetze führt. An diesen Schuldscheinen, Staatsschuldverschreibungen, Metalliquesobligationen rc. haften Zinscoupons, welche mit Rücksicht auf den Courswerth der Papiere eine wucherliche Verzinsung darstellen. Da der Anleiher das völlig gleiche Object zurückstellen soll, also eine Obligation mit den daran haftenden, seit der Zeit der Contrahirung des Darleihens laufenden Zinscoupons restituiren muß (§. 983 a. b. G. B.), so zalt er selbst recht eigentlich im Sinne des Gesetzes [„mit einem durchaus gleichen öffentlichen Schuldschein"] von dem ausgeliehenen Betrage dem Darleiher wucherliche, gesetzwidrige Zinsen. S. Winiwarter IV. Bd. S. 194 der 2. Aufl. Siebenhaar a. a. O. S. 203 u. 204.

eines Grundes dafür vor, für ein Darleihen in öffentlichen Schuldscheinen dem Einzelwillen Gesetze vorzuschreiben. Der Darleiher kann sich die Rückzalung in einem gleichen Schuldschein oder in Barem, und zwar nach dem Werthe zur Zeit der Rückzalung oder zur Zeit des Darleihens, mit einem Worte, wie es ihm angemessen scheint, bedingen. Das Verbot, Darleihen in unverzinslichen Obligationen zu geben, entfällt damit von selbst[3]).

III. Ebendasselbe gilt vom §. 991, welcher normirt, daß, wenn statt Geldes ein Privatschuldschein oder Waaren gegeben worden sind, der Schuldner nur verbunden sein soll, entweder den Schuldschein oder die empfangenen Waaren

---

[3]) Vgl. preuß. Ldr. I, 11. §. 793—796 und Koch, pr. Pr. R. II, S. 18. Der bair. Entwurf bestimmte, seiner Wucherdoctrin folgend, in den Art. 624 u. 625: Sind öffentliche, auf den Inhaber lautende Werthpapiere als solche, ohne daß das Darlehen der Summe nach bestimmt ist, Gegenstand eines Darlehens, so muß im Zweifel die Rückerstattung in gleichen Papieren erfolgen.... Ist das Darlehen der Summe nach bestimmt, sind jedoch anstatt baaren Geldes dem Anleiher öffentliche, auf den Inhaber lautende Werthpapiere übergeben, so ist der Curswerth dieser Papiere zur Zeit ihrer Uebergabe als Gegenstand des Darleihens anzusehen. Eine andere Verabredung ist nur unter der Voraussetzung wirksam, daß dadurch keine Ueberschreitung der Zinsgesetze herbeigeführt wird. Vgl. Art. 577, 578, 580 des deutsch. Entw. Prot. S. 2044 f. und 2051. Das sächsische Gesetz stellt sich insoweit auf den richtigen Standpunct, als seine Bestimmungen keine absolute Natur haben, sondern nur dann gelten, wenn die Parteien nicht anderweitig verfügt haben, während diesen letzteren volle Freiheit durch die mehrerwähnte neue Verordnung gewahrt ist. Wenn öffentliche, auf den Inhaber gestellte Werthpapiere zu Darlehen gegeben werden, so ist im Zweifel anzunehmen, daß deren Curswerth zur Zeit der Hingabe den Gegenstand des Darlehens ausmache (§. 1067). Sind öffentliche, auf den Inhaber gestellte Werthpapiere zu Darlehen gegeben worden, so sind sowohl in dem Fall des §. 1067, als auch dann, wenn Papiere derselben Gattung und Menge zurückgegeben werden sollen, die Zinsen im Zweifel von dem Curswerthe, welchen die Papiere zur Zeit der Hingabe haben, in Gelde zu bezalen (§. 1079).

zurückzustellen, oder dem Gläubiger den von diesem zu erweisenden Schaden zu ersetzen.

Diese Norm ist nichts als der civilrechtliche Ausdruck des §. 8 des alten Wucherpatentes, wonach es Wucher im Capitale sein soll, wenn dem Anleiher statt baren Geldes ganz oder zum Theile Privatforderungen, Waaren oder andere Habschaften gegeben werden. Jenes Gesetz bestraft einen solchen Vertrag als Vergehen, dieses erklärt ihn als nichtig. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß es mit dem Wegfall des Zinssatzes den Parteien anheimgestellt bleiben müsse, zu bestimmen, in welcher Form ein zu contrahirendes Darleihen gegeben und zurückgegeben werden solle; nur das Eine ist bei diesem, wie dem vorhergehenden Falle im Auge zu behalten, daß der Darleiher sich durch etwaige Verkleidung des Geschäftes, d. h. indem er etwa den Schuldner in die Lage brächte, sich über die wahre Höhe des ihm auferlegten Zinssatzes zu täuschen, der Gefahr der Betrugsklage aussetzen würde [1]).

---

[1]) Es ist anerkannt und von Zeiller insbesondere bei Erörterung des §. 991 ganz ausdrücklich hervorgehoben, daß es zur Uebereinstimmung mit dem Wuchergesetze nothwendig sei, einem Vertrage, gemäß welchem statt Geldes ein Privatschuldschein oder Waaren als Darleihen gegeben würden, den Rechtsbeistand zu versagen und ihn für ungiltig zu erklären. Eigenthümlicher Weise drückt aber das Gesetz diesen seinen Willen nicht klar aus, so daß vielmehr nach dem Wortlaut der Meinung Raum gegeben werden könnte, ein solcher Vertrag werde thatsächlich nur für einen Leihvertrag, für ein Commodat im Gegensatz zum Mutuum, erklärt, wie denn z. B. Stubenrauch erwähnt, daß das so entstehende Rechtsverhältniß mit dem Leihvertrage „große Aehnlichkeit" habe. Auf demselben Standpunkte wie das österreichische, steht das preußische Landrecht I. 11. §§. 715—726; s. Koch, Recht der Ford. III. S. 270. In diesen beiden Gesetzen sind demnach auch die eigentlich entscheidenden Fragen, von welcher Zeit an und in welchem Betrage ein Darleihen bestehe, wenn eine Sache von dem Darleiher mit der Ermächtigung übergeben wird, daß der Anleiher sie verkaufe und den Verkaufspreis als Darleihen behalte, wann hierbei das Periculum auf den Anleiher übergehe, wie ferner die Uebergabe von Sachen als Dar-

IV. Ganz in dieselbe Kategorie gehört nothwendig auch die Bestimmung des §. 997, wonach Zinsen bei einem Darleihen höchstens auf ein halbes Jahr im Vorhinein abgezogen werden dürfen, und über dieses Maß im Vorhinein abgezogene

---

leihen zu einem bestimmten Geldanschlage zu beurtheilen sei, und zwar wieder in der doppelten Richtung, daß der Anschlag venditionis causa, d. h. zum Zwecke des Verkaufes, oder daß derselbe taxationis causa, zum Zweck der Bestimmung der als Darleihen empfangenen und zurückzugebenden Summe, erfolge, völlig ignorirt. Vgl. Art. 576 des deutschen Entwurfes, während es charakteristisch ist, daß die in dem den Berathungen der Conferenz zu Grunde gelegten Entwurfe vorgeschlagene weitere, dem §. 991 a. b. G. B. nachgebildete Bestimmung (Art. 555): Sind dem Erborger..... statt baaren Geldes andere Gegenstände zu einem bestimmten Geldanschlage übergeben worden, so ist er nur zur Zurückgabe jener Gegenstände, und, wenn sie nicht mehr vorhanden sind, zur Zalung des Werthes verbunden, welchen diese Sachen zur Zeit der Hingabe gehabt haben, von der Commission beseitiget worden ist. Und zwar ist nach den Protokollen S. 2052 die Bestimmung hauptsächlich wegen ihrer polizeilichen Natur, beziehungsweise wegen des ausdrücklich hervorgehobenen Moments entfallen, daß sie, wie unser §. 991 und §. 1113 Züricher G. B., überwiegend die Tendenz habe, dem Wucher entgegenzutreten, „über dessen Auffassung bekanntlich die größte Meinungsverschiedenheit bestehe". Im bairischen Entwurfe enthalten der 3. und 4. Absatz des Art. 622 das unrichtige Princip und die Motive S. 193 die dem unrichtigen Princip entsprechende Begründung aus der beabsichtigten Verhütung des Wuchers. S. ferner sächs. Ges. §. 1073 und dessen Ergänzung im richtigen Sinne durch die oft citirte Verordnung von 1864. Die Stellen des röm. R. s. bei Windscheid, Pandekten II. §. 370, Note 10, b (§. 261 Note 8), und über die schon seit dem Ende des Mittelalters (Tractate der Jesuiten, Pascal) vielerörterten contractus mohatrae Sintenis §. 108, Note 8 und 39, Keller, Pandekten S. 565, Holzschuher III. S. 57 Note *), 445 Note **), 450 zu 4). Pont VII, S. 115. Mohatra nach dem Glossar. ad script. med. et infim. latinitatis, citirt bei Arndts §. 280, Anm. 3): Vox portentosa, qua significatur contractus, quo, inquit Escobarius, quis, egens pecunia emit pecunia credita a mercatore merces summo pretio, et statim ei pecunia numerata pretio infimo revendit.

Zinsen, vom Tage des Abzuges an, vom Capitale abzurechnen wären.

Es ist dieß wieder nur die civilrechtliche Cautel gegen jenen Wucher in Zinsen, den der §. 9 d. des Wucherpatents verpönt hat. Unter dem Scheine des Vorabzuges der Zinsen, so fürchtete man, könnte der Anleiher in dem Betrage des ihm zuzuzälenden Capitals verkürzt werden. Mit der Freiheit des Zinssatzes entfallen solche Besorgnisse, wie denn auch der Vorgang selbst aller Wahrscheinlichkeit nach damit entfallen dürfte, denn es ist nichts als eine Frage der einfachsten Arithmetik, ob man sich hinfort einen höheren Zinsfuß bedingt und die Zinsen nur halbjährig, etwa im Vorhinein, abzieht, oder ob man unter Festsetzung eines relativ niedereren Zinssatzes den Vorabzug über einen längeren Zeitraum hinaus ausdehnt [1]).

[1]) Es ist fast überflüssig, bei den erkünstelten Versuchen restrictiver Interpretation dieses Verbotsgesetzes zu verweilen, mit welchen sich erst wieder die neuesten Bearbeiter des bürgl. Gesetzbuches, Stubenrauch und Unger (Fragm. aus dem Obl. R. in Haimerl's Vierteljahrsschrift XIV. S. 124, Note 16) bemüht haben. Der Eine legt das ganze Gewicht auf die Worte „Vorhinein" und „Abzug", und meint, das Gesetz wolle nur, daß nicht gleich bei der Zuzälung des Darleihens Zinsen, zum Abbruch am Capitale, in größerem Maße vorweggenommen werden; bei späteren Zinsenzalungen könne von keinem Abzuge die Rede sein, da der Gläubiger nichts zu leisten hat, wovon ein solcher Abzug erfolgen sollte. Er sei daher der Meinung, daß bei einem bereits gegebenen Darleihen die Vorauszalung der Zinsen auch auf längere Zeit als auf ein halbes Jahr giltig bedungen werden könne. Hiefür spreche auch noch die auf den Vorabzug gerichtete Strafsanction des Wucherpatentes, der Rückblick auf die frühere Gesetzgebung, und die Analogie mit §. 1102, welcher die Vorauszalung des Bestandzinses ohne Beschränkung gestattet. Das ist offenbar unrichtig. Denn wenn bei Leistung des Darleihens keine Zinsen abgezogen, nach Einem Monate aber z. B. die ganzen einjährigen Zinsen, demnach elfmonatliche Zinsen im Vorhinein, bezalt und vom Gläubiger bezogen werden, so ist dies nach dem Sinne des Gesetzes unzweifelhaft Wucher, denn es wird dabei über das erlaubte Maß vom Capital abgezogen, wenn auch damals nicht mehr der Gläubiger, sondern nur mehr der Schuldner zu leisten hat. Auf eine so mechanische Unterscheidung konnte

V. Nicht mehr Berechtigung hat in ihrer jetzigen obligatorischen Fassung die Bestimmung des §. 999, wonach

---

ein Gesetz, welches ein vermeintlich öffentliches Interesse zu wahren beabsichtigt, ein Gesetz, welches den mehr als halbjährigen Vorabzug selbst unabhängig von dem Zinsenmaße strafgesetzlich verpönt, in dessen Geiste es endlich gelegen ist, daß nicht bloß in dem „Bezug", sondern auch in dem bloßen „Ausbedingen" höherer als der gesetzlich erlaubten Zinsen strafbarer Wucher erkannt werde (Hfd. 6. März 1824, Nr. 1997 J. G. S.), unmöglich haben eingehen wollen. Auch sind ja die ersten Sätze des §., wonach die Zinsen gemeiniglich bei Zurückzalung des Capitals, oder wenn der Vertrag auf mehrere Jahre geschlossen und nichts wegen der Fristen zur Zinsenzalung ausgemacht ist, jährlich nachhinein abzuführen sind, geradezu entscheidend. Was mit dem Rückblick auf die frühere Gesetzgebung gemeint sein will, zumal auf die kurze josefinische Zwischenperiode noch vor dem Erscheinen des bürgerl. Gesetzbuches eine vollständige Reaction gefolgt war, ist nicht abzusehen. Vollends beruht aber die angebliche Analogie der Bestimmung des §. 1102 vom Bestandzinse auf einer Verkennung des Grundprincipes der ganzen Zinsgesetzgebung und außerdem, mit Rücksicht auf den Umstand, daß §. 1102 gerade in terminis den contradictorischen Gegensatz zur Norm des §. 997 enthält, auf einer Verläugnung der Cardinalgrundsätze juristischer Interpretation.

Der neueste Bearbeiter des bürgerl. Gesetz-Buches macht sich die Sache bequemer, indem er die in den Pandektencompendien citirten bezüglichen Stellen des römischen Rechts excerpirt, und, sich auf Vangerow I, §. 77. Anm. 2 und auf Arndts §. 209, Anm. 4 berufend, deducirt, es sei, wie nach römischem Recht, so auch nach österreichischem freiwillige Vorausbezalung von Zinsen dann zuläßig, falls nicht ein verkleideter Zinswucher darin enthalten sei; vertragsmäßig lasse sich aber die Vorausbezalung von Zinsen immer nur auf ein halbes Jahr im Vorhinein bedingen. Es ist zwar hier freilich gar nicht gesagt, in welchem Falle denn nun eigentlich verkleideter Zinswucher vorliege, es wird aber offenbar (da sonst alle Anführungen der Quellen und Literatur zweck- und werthlos wären) gemeint, daß dieß dann nicht der Fall sei, wenn (s. Koch, preuß. Ldr. I. 11, §. 817 und Vangerow) die pränumerirten Zinsen zusammengerechnet mit den davon bis zum wirklichen Zalungstag zu ziehenden landesüblichen Zinsen das höchste erlaubte Zinsenmaß nicht überschreiten. Das ist nun aber in der That eine in der Luft schwebende Hypothese. Wenn kein Vertrag über den Zeitpunkt der Zalung der Zinsen geschlossen ist, so erklärt das Gesetz

Zinsen von Gelddarleihen in der nämlichen Valuta, wie das Capital selbst zu entrichten „sind".

---

kategorisch, daß diese bei Rückzalung des Capitals zu zalen sind, oder aber jährlich nachhinein, wenn es sich unter der gleichen Voraussetzung um ein mehrjähriges Darleihen handelt. Die Vorausbezalung der Zinsen auf ein halbes Jahr ist zugelassen, ohne daß ausdrücklich unterschieden würde, ob solche sofort bei Leistung des Darleihens erfolge oder etwa später. Dahingegen ist die Vorauszalung von Zinsen für mehr als ein halbes Jahr ganz ausnamslos, und selbst dann verboten, wenn die pränumerirten Zinsen zusammen mit den höchsten erlaubten Zinsen derselben das höchste erlaubte Zinsenmaß des dargeliehenen Capitals gar nicht erreichen. Dem Geiste des Gesetzes gemäß kann man deßhalb nur behaupten, daß jede freiwillige Vorausbezalung von Zinsen, vor der Zeit ihrer Fälligkeit, wenn sie über ein halbes Jahr hinausgeht, Zinswucher enthalte, und daß in diesem Sinne, dort wo es die beabsichtigte Wahrung eines vermeintlich absoluten Rechtsprincipes gilt, auf die Unterscheidung, ob freiwillig oder vertragsmäßig vorausbezalt werde, und ob das der Zeit nach, wenn auch etwa nicht der Höhe nach, gesetzwidrige Zinsenmaß „abgezogen" oder nur überhaupt „bezogen" werde, gar nichts ankommen könne. S. auch das von dem genannten Schriftsteller selbst angeführte westgal. Gesetzbuch und das obenerwähnte Hofdecret. Historische Interpretation ist es doch wohl kaum zu nennen, wenn man dort, wo das österreichische Recht einen in dem römischen nicht enthaltenen principiellen Rechtssatz aufstellt („Vorhinein können sie (Zinsen) höchstens auf ein halbes Jahr abgezogen werden"), in Fällen, wo nun das Gesetz schweigt, nicht die practischen Consequenzen jenes Rechtsgrundsatzes, sondern vielmehr Folgerungen aus einzelnen Pandektenstellen, deren Grundgedanke obendrein noch völlig controvers ist, (vergl. Sintenis II, §. 87, Note 55 und dort auch die Lit., Holzschuher II, S. 60 f. zu Nr. 16) zu ziehen sich bemüht. — Vgl. Art. 634, Absatz 2 bair. Entw. und Mot. S. 196, welche immer wieder das unrichtige Princip formuliren; dasselbe thut, wenngleich mit einigen Modificationen §. 683 des sächs. Gesetzes, der aber wohl, nicht bloß, wie Pöschmann will (bei Siebenhaar II, S. 21), zum Theile, sondern in seiner Gänze durch die neue Verordnung entfallen ist. Den richtigen Grundsatz formuliren Art. 581 und 582 des deutschen Entwurfes, wenn man den Schlußpassus der ersten Stelle „soweit nicht dadurch eine Umgehung von Zinsverboten beabsichtigt wird", bei Seite läßt. Protoc. S. 2053.

Daß eine solche Norm gelte, wenn die Parteien selbst über jene Zinsenvaluta nichts bestimmt haben, ist völlig gerechtfertigt; sie aber auch gegen den Willen derselben gelten lassen zu wollen, sie ihnen aufzuzwingen, dafür fehlt, wenn einmal die Freiheit des Preises der Capitalbenützung ausgesprochen worden ist, jede Berechtigung.

Auf das Hofdecret vom 24. December 1816, womit insbesondere verboten wurde, statt der Zinsen eines Gelddarleihens den Genuß eines zur Hypothek bestellten Grundstückes oder die jährliche Abgabe einer bestimmten Quantität von Naturalien zu gewähren, kommen wir noch weiter unten zurück [1]).

---

[1]) Daß hier wieder nur eine aus dem Wucherprincip hervorgehende Beschränkung vorliege, erweist, wenn überhaupt ein Zweifel darüber bestehen könnte, das hier im Text berührte und noch ferner zu erwähnende Hofdecret vom 24. Dec. 1816 (Michel Handbuch Nr. 1256) bis zur Evidenz. Der Hauptinhalt desselben besagt: „Aus dem XXI. Hauptstück des a. b. G. B. und den §§. 1368 bis 1374 leuchtet deutlich die Absicht hervor, die Gelddarleihen vor wucherlichen Bedrückungen sicher zu stellen. Obschon in dem Wucher-Patente §. 9 die Bewilligung des Fruchtgenusses von einem verpfändeten Grundstücke nur dann für einen Wucher erklärt wurde, wenn dadurch die rechtlichen Zinsen überschritten würden, so wurde doch dieser Nebenvertrag im §. 1372 ausdrücklich für wirkungslos erklärt. Durch einen solchen Nebenvertrag, der zur Vermeidung alles Wucherverdachts eine ordentliche genaue Berechnung voraussetzt, werden viele verwickelte Rechnungsprocesse, wucherliche Untersuchungen veranlaßt, und die Geldanleiher in Dunkel gesetzt, was sie bei der Unsicherheit der Preise der Naturalien für einen großen und drückenden Betrag an Zinsen werden zu entrichten haben. Diese Gründe treten auch in dem Falle ein, wenn der Fruchtgenuß eines Grundstücks ohne Verpfändung desselben — und sie treten wenigstens zum Theile auch dann ein, wenn Naturalien statt der Geldzinsen bedungen werden. Daher verordnet der §. 999, daß Zinsen von Gelddarleihen in der nämlichen Währung wie das Kapital selbst zu entrichten seien. Siehe auch Winiwarter S. 207 und 202, dann Hofdecret 27. Dec. 1811, Michel Nr. 1255. Vgl. das röm. Recht bei Windscheid §. 259, Note 1 und 3, preuß. Landr. I, 11. §. 835 und Koch pr. Pr. R. II.

VI. §. 1333, welcher bestimmt, daß der Schade, welchen der Schuldner seinem Gläubiger durch Verzögerung der bedungenen Zalung des schuldigen Capitals zugefügt hat, durch die vom Gesetze bestimmten Zinsen (§. 995) vergütet werde, kann offenbar dort, wo die freie Vereinbarung der Parteien den alleinigen Maßstab der Zinshöhe bilden soll, als eine absolute, auch durch Vertrag nicht zu beseitigende Bestimmung nicht bestehen bleiben. Den Parteien muß es völlig freigestellt sein, im Vorhinein zu fixiren, wie hoch sie das Interesse der Verzögerung der Zalung (§. 912 a. b. G. B.) veranschlagen. Da wo kein Vertrag vorliegt, muß es dem Gläubiger des in Mora befindlichen Schuldners zustehen, den Nachweis über die Höhe des Interesses zu führen. Kann oder will er sich auf diesen Nachweis nicht einlassen, dann erst erlangt die Norm des §. 1333 Begründung. Sie hat daher hinfort, ähnlich wie die Verfügung des §. 999, nur als eine subsidiäre, und zwar in Ermanglung anderweitiger Vereinbarung Seitens der contrahirenden Theile, oder jenes Nachweises, zu gelten [1]).

S. 27. Deutscher Entw. A. 250 und Prot. S. 1150, 1507, 2053. Sächs. Ges. §. 673, dessen Mot. und der schon oben cit. §. 1081. Bair. Entw. A. 633, Mot. S. 197 formulirt den Grundsatz richtig.

[1]) Vgl. Hofdecret v. 18. Jänner 1842, Michel Nr. 1379. — Nach römischem Rechte (s. z. B. Windscheid §. 280, Arndts §. 251, 206, 208, 210, Fr. Mommsen Mora S. 246 f., Vangerow III. §. 571, aber auch die sich an die Stellen l. 19, D. 18, 6, l. 21, §. 3. D. 19, 1 anknüpfende Controverse und die behutsame Aeußerung Savigny's Syst. VI. S. 135), sowie nach dem sich ihm anschließenden deutschen Rechte (s. Max Neumann a. a. O. S. 541 und dort den vielcitirten Reichsdeputationsabschied von 1600, §. 139) stand dem Gläubiger frei, das Interesse zu liquidiren, und nur im Falle, als er dieß zu thun unterließ, trat die Beschränkung auf die gesetzlichen, die Verzugszinsen, in Wirksamkeit. Hierdurch, wie es scheint, irre geführt, hat der neueste Bearbeiter des österreichischen Rechts, im Gegensatz zu den älteren Commentatoren (vgl. schon Zeiller III. 2. S. 768, Winiwarter IV. S. 495, dann Stubenrauch II. S. 465 u. A.) behauptet, die Verpflichtung des säumigen Geldschuldners sei auch nach dem bürgerl. Gesetzbuche nicht auf die Leistung der Verzugszinsen beschränkt:

In naher Beziehung zu dieser Gesetzesnorm steht die des VII. §. 1336, welcher die Conventionalstrafe normirt, und das Maß derselben bei Darleihen wegen verzögerter Za=

der Gläubiger könne vielmehr den vollen Ersatz der durch die Mora nachweisbar erlittenen Nachtheile und entgangenen Vortheile fordern, da durch die gesetzliche Zubilligung von Verzugszinsen die Interesseforderung des Gläubigers nur begünstigt, nicht beschränkt werden solle (s. Fragmente aus dem Obl. R. in Haimerls V. J. Schr. XIV. S. 132, Note 11). Diese beweislos hingestellte Ansicht (denn für den Inhalt des österreichischen Rechtes kann die Anführung einiger bekannten Pandektenstellen oder jenes R. D. Absch. vom Jahre 1600 wohl nicht als irgendwie beweisend gelten) scheint uns unhistorisch und unsystematisch. Unhistorisch, denn zwischen jenem älteren Reichsrechte und unserem Particularrechte liegt eine in der erwähnten Darstellung unbeachtet gebliebene Umgestaltung der Lehre von den Wirkungen der mora solvendi inmitten, die in den zwei Codificationen, welche auf unser Gesetz so wesentlichen Einfluß geübt haben, ihren Ausdruck gefunden hat. Das preußische Landrecht normirt in den §§. 830—833 (I. 11.) den Maximalsatz der Verzugszinsen, und läßt, abgesehen von der gleichfalls taxirten Höhe der etwa verabredeten Conventionalstrafe, einen weitergehenden Ersatz des Interesses nur insoweit zu, als der Schuldner bei vorhandenen hinlänglichen Zalungsmitteln in dolo oder lata culpa versirt; §. 834. Vgl. hierzu Koch Recht d. Ford. I. S. 115 f., S. 152, 153, S. 358, 359 und ferner dessen preuß. Pr. R. II. S. 21, wo gesagt wird, es habe das A. L. R. den Rechtssatz, wonach es reichsgesetzlich gestattet war, statt der landesüblichen Zögerungszinsen das ganze Interesse zu fordern, „mit einer Modelung, die ihn fast unpraktisch macht, aufgenommen", indem der Gläubiger nur alsdann, wenn, bei vorhandenen hinlänglichen Zalungsmitteln, aus Vorsatz oder grobem Versehen keine Zalung geleistet worden ist, statt der Zögerungszinsen oder der Conventionalstrafe, zwar nicht, wie es nach der allgemeinen Regel sein müßte, das ganze Interesse, sondern Ersatz des aus diesem Verzuge ihm erwachsenden wirklichen Schadens solle verlangen können. Und in der Note hierzu wird geradewegs erklärt, es werde dadurch, daß das L. R. dem Gläubiger den Beweis über den Geldvorrath des Schuldners aufbürde, die verbesserte Satzung unbrauchbar. (S. Z. III, 1. S. 25.) Noch viel weiter geht der Art. 1153 des Code civil, welcher sich vom gemeinen Rechte gänzlich loslöst, indem er normirt: Dans les obligations qui se bornent au payement d'une certaine somme, les dommages et intérêts resultant du retard dans

lung, beziehungsweise den zulässigen Entschädigungsbetrag (Hofdecret vom 13. Juni 1828, Michel Nr. 1388) auf das Maximum der gesetzlichen Zinsen begrenzt. Auch diese Be=

l'éxécution ne consistent jamais que dans la condamnation aux intérêts fixés par la loi, sauf les règles particulières au commerce et au cautionnement. S. Marcadé IV. S. 422 und Caillemer a. a. O. Chap. II. Des intérêts moratoires; dort auch die älteren Schriftsteller, vornehmlich Pothier. Gewiß spricht Angesichts dieser Thatsachen schon eine starke Vermuthung dafür, daß das bürgerl. Gesetzbuch gleichfalls der strengeren Auffassung gefolgt sei, eine Vermuthung, der gegenüber die Hinweisung auf eine allgemeine hermeneutische Regel des römischen Rechts, welche sich gegen eine durior interpretatio erklärt, dort wo sie contra commodum geht, gewiß am allerwenigsten verfangen kann. Die hier bekämpfte Meinung wird aber auch durch das in unserem Gesetze in der Lehre vom Schadenersatze und der Genugthuung eingehaltene System widerlegt, und in dieser Richtung haben wir sie oben als unsystematisch bezeichnen müssen. Durch das ganze 30. Hauptstück hindurch ist nämlich, wie bekannt, von der Prästation des gesammten Interesses, lucrum cessans und damnum emergens, die Rede; es sind die Fälle auseinandergehalten, in welchen der Ersatz beider oder nur des letzteren platzgreift, und zwar zuerst im Allgemeinen (§§. 1323 und 1324), und dann im Einzelnen (§. 1325 u. f.); sei es, daß Jemand am Körper (§§. 1325—1328), an der Freiheit (§. 1329), an der Ehre (§. 1330), oder endlich am Vermögen (§§. 1331—1336) beschädiget wurde. Bei den Vermögensbeschädigungen unterscheidet nun wieder das Gesetz die Fälle, wo das lucrum cessans, und wo das Affectionsinteresse zu ersetzen ist (§. 1331), diejenigen, in welchen nur der gemeine Werth zu vergüten kommt (§. 1332), und geht hierauf zum Ersatz des durch die mora solvendi verursachten Schadens über. Wäre es nun wohl denkbar, daß das Gesetz an dieser Stelle, recht eigentlich im Centrum, sozusagen im Herzen der Lehre von dem Umfange des in allen einzelnen Fällen vorkommender Beschädigung zu leistenden Ersatzes, bei der Mora diesen Umfang nur zum Theile bestimmt, nur einen Theil dessen gesagt hätte, was es zu sagen hatte, d. h. nur erklärt hätte, daß Verzugszinsen zu zalen seien, dagegen verschwiegen und der Interpretation überlassen hätte, daß auch das erweisliche volle Interesse gefordert werden könne? Und ist es vollends denkbar, daß das Gesetz da, wo über die Folgen der Mora keine Verabredung der Parteien vorliegt, die Prästation des vollen Interesses zugelassen hätte, während es dagegen dort, wo sie getroffen wurde (§. 1336), bei Dar=

stimmung entfällt nothwendigerweise mit der Beseitigung des Zinsmaximums [1]).

VIII. §. 1335 normirt, daß das Recht vom Capitale weitere Zinsen zu fordern dann erlösche, wenn der Gläubiger ohne gerichtliche Einmahnung die Zinsen bis auf den Betrag der Hauptschuld hat steigen lassen: es können sohin erst vom Tage der erhobenen Klage neuerdings Zinsen gefordert werden.

Von dieser Beschränkung (usurae ultra alterum tantum der Römer) behaupten die Commentatoren des bürgl. Rechts,

---

leihen ausdrücklich nur die gesetzlichen Zinsen zu stipuliren gestattet, und in allen anderen Fällen dem Richter aufträgt, übermäßige Vergütungsbeträge, allenfalls nach Einvernehmung von Sachverständigen, zu mäßigen. Kann man einen legislativen Grund für das seltsame Resultat entdecken, daß dann die Parteien beim Darleihen z. B. viel besser daran thun würden, wenn sie keine Folgen des Verzugs vereinbaren, wie wenn sie solche Vereinbarung treffen. Denn im ersten Falle könnte das ganze Interesse gefordert werden, im zweiten dagegen müßte sich der Gläubiger mit den höchsten gesetzlichen Zinsen begnügen. — Der wahre Sinn des Gesetzes (vgl. übrigens auch die den Geist desselben charakterisirende Bestimmung der kürzeren Verjährungsfrist der Verzugszinsen nach dem Hofdecret vom 22. August 1836, Michel Nr. 1443 zum §. 1480 a. b. G. B., und die Bemerkungen darüber a. a. O. S. 121 Note 7) scheint uns demnach völlig entschieden, und jene Ansicht dürfte aus der so häufigen Verwechslung der Standpuncte de lege ferenda und de lege lata herrühren, welche schon mannigfache bedenkliche Verwirrungen herbeigeführt hat. De lege ferenda ist nun noch zu vergleichen: bair. Entw. Art. 136, 2. bis 4. Absatz, Art. 137 und Mot. S. 94, sächs. Ges. §§. 742—744 und bei Siebenhaar S. 56, 57. Deutsch. Entw. Art. 295—301, 303, 304 und Prot. S. 902 u. f. 1072. S. Art. 287, 354—357 H. G. B. — Ueber Proceßzinsen die oben cit. Art. 319 des deutsch. Entw.; Windscheid I, §. 124, Note 6 und dort auch die Literatur.

[1]) Vgl. A. 284 H. G. B. — Es ist klar und anerkannt, daß es sich hier nur um eine Consequenz des Wucherprincipes handle. S. Zeiller und Winiwarter. Vgl. preuß. Landr. I. 11. §§. 825 u. 826; I, 5, §. 292 f., 299, 301, ferner Koch Recht d. Ford. II, 339 u. daselbst Bornemann in Note 8; Code civ. A. 1152, dann 1226—1233 und Marcadé; bair. Entw. „Strafgeding" Art. 47—51, sächs. Ges. §. 1428, 1430 und die Vdg., deutsch. Entw. Art. 124. Protoc. S. 366 f.

sie habe wesentlich die Betrachtung im Auge, daß auch zur Zalung bereitwillige Schuldner leicht durch die unerwartete Forderung vieljähriger rückständiger Zinsen in sehr große Verlegenheit gesetzt werden könnten, während das Anschwellen der Zinsen denn doch nur dem saumseligen, vielleicht arglistigen Gläubiger zur Last falle. Das Argument entbehrt offenbar aller Bedeutung; denn mit der Saumseligkeit des Gläubigers geht hier die des Schuldners Hand in Hand, und die letztere gleichsam noch zu belohnen, während man die erstere bestraft, dazu liegt gar kein Grund vor. Es handelt sich hier vielmehr um eine jener besondern Begünstigungen der Schuldner, die in der Furcht vor wucherlichen Bedrückungen ihre Entstehungsquelle haben. Gegenüber der dreijährigen Verjährungsfrist der Zinsen §. 1480 (vgl. Hofdecret 25. März und 21. Nov. 1812, Michel Nr. 1441 u. 1381, 20. Aug. 1817, Nr. 1383, Hofkammerd. 29. Mai 1845, Nr. 1387, Min. Erl. 16. Jän. 1860, Nr. 21 R. G. B.) hat die Bestimmung ohnehin ihre Bedeutung zum größten Theile verloren; sie ist jedenfalls zu beseitigen, wie sie nach dem deutsch. Handelsgesetzbuch Art. 293 beseitiget ist [1]).

---

[1]) Ueber das röm. Recht s. z. B. Holzschuher III, S. 56 u. dort auch die Liter., Sintenis §. 87, Note 48, Windscheid §. 261. Note 6, W. Sell a. a. O. Preuß. Ldr. §. 851 u. 852, Koch Recht d. Ford. I, S. 135 u. 165. Dem Letzteren folgt Unger a. a. O. S. 123, Note 14 und Syst. I, §. 66, Note 41, aber es hat die Unterscheidung, ob es sich bezüglich des Verbotes der usurae ultra duplum um vertragsmäßige oder um gesetzliche Zinsen handle, abgesehen davon, daß das röm. Recht hierin controvers ist, unseres Erachtens keinen practischen Werth. Ob der Schuldner nun das Capital nicht rechtzeitig bezalt und deßhalb zur Zalung von Verzugszinsen verpflichtet wird, mit denen er nun neuerdings im Rückstande bleibt, oder ob seine Mora darin besteht, daß er mit den vertragsmäßig bedungenen Zinsen rückständig ist, es liegt auf seiner Seite eine Widerrechtlichkeit vor, und auf der anderen Seite ist das Verhalten des Gläubigers in beiden Fällen dasselbe. Und wenn vollends bestimmte Verzugszinsen vertragsmäßig bedungen wurden, wie verhält es sich dann mit der „principiel-

IX. Die §. 1068 ff. und 1071 bgl. G. B. normiren ersterer das vom Verkäufer sich vorbehaltene Recht, eine verkaufte Sache wieder einzulösen (pactum de retrovendendo), letzterer das von dem Käufer ausbedungene Recht, die Sache dem Verkäufer wieder zurückzuverkaufen (pactum de retroemendo). Es ist nun offenbar, und wurde auch von uns bereits angedeutet, daß durch den Vorbehalt des Rückkaufes sehr leicht ein wucherliches Darleihen bemäntelt werden kann, indem der Verkäufer sich vorbehält, das verkaufte Object nach einer gewissen Zeit um einen viel höheren als den Verkaufspreis, um einen solchen, welcher eben die Wucherzinsen in sich schließt, wieder zurückzukaufen. Ebenso ist es ersichtlich, daß das von dem Käufer ausbedungene Recht, die Sache wieder zurückzuverkaufen, zum gleichen Zwecke und insbesondere noch zu dem verwendet werden kann, jenen gesetzlich verbotenen Pfandvertrag zu bemänteln, wonach dem Pfandgläubiger statt der Zinsen die Fruchtnießung eines verpfändeten unbeweglichen Gutes gebühren soll (§. 1372). Um all dergleichen zu verhüten, enthält nun §. 1071 die folgende Bestimmung: Ist aber die Bedingung des Wiederverkaufs oder Wiederkaufs verstellt, und eigentlich, um ein Pfandrecht oder ein Borggeschäft zu verbergen gebraucht worden, so tritt die Vorschrift des §. 916, d. h. diejenige in Wirksamkeit, wonach ein solches Scheingeschäft nach seiner wahren Beschaffenheit zu beurtheilen, demgemäß hier als Wucher zu verurtheilen sein würde. Auch diese gesetzliche Bestimmung muß mit der Aufhebung der Wuchergesetze ihre practische Bedeutung völlig verlieren. Scheingeschäfte dieser Art werden nicht mehr vorkommen, man wird

---

len Verschiedenheit der vertragsmäßigen und der Verzugszinsen?" Das oben im Texte angeführte, hauptsächlich aus Zeiller entnommene Argument würde, wenn es überhaupt Werth hätte, offenbar auf beide Fälle gleiche Anwendung finden. Soviel uns scheinen will, ist es aber eben für beide gleich unberechtigt. Vgl. sächs. Ges. §. 682, deutsch. Entw. A. 253, Protoc. S. 1196, die den richtigen Grundsatz aussprechen.

angeblich wucherliche Borggeschäfte oder Pfandverträge solchen Inhalts (wir kommen auf §. 1372 zurück) nicht mehr zu verbergen suchen, weil sie, wenn offenkundig, straflos sind; es besteht demnach kein Grund, jene obsolete Verfügung aufrecht zu erhalten [1]).

X. Nichts als eine Consequenz der alten Wuchergesetze, als solche von den Rechtslehrern anerkannt, und demnach bestimmt mit denselben zu stehen und zu fallen, ist ferner die Verfügung des §. 1196, welcher eine Abart der sogenannten Löwengesellschaft (societas Leonina) verpönt. Dieser Norm gemäß soll es eine gesetzwidrige Verabredung sein, wenn Jemand sich für ein eingelegtes Capital einerseits gegen alle Gefahr des Verlustes, sowohl in Rücksicht des Capitals als der Zinsen, sicherstellet, und von aller Mitwirkung befreiet, andererseits aber dennoch einen die rechtlichen Vertragszinsen übersteigenden Gewinn bedinget. Die Sachlage ist hier völlig klar; es handelt sich um ein Darleihen und um nichts Anderes; der Zinssatz ist aber Sache der freien Vereinbarung, folglich können höhere als die gesetzlichen Zinsen hierbei bedungen werden [1]).

---

[1]) Vgl. die Commentatoren, namentlich Zeiller, ferner Sintenis II, S. 637 f. Note 228 und dort sowie bei Holzschuher III, 776, die Liter. Preuß. Ldr. I, 11. §§. 321—326, Koch, Recht der Ford. III, S. 220 und pr. Pr. R. II, S. 291. An der ersteren Stelle (Note 13) wird angeführt, die alte französ. Praxis habe als Kennzeichen eines wucherlichen Vertrags angenommen: a) wenn der Preis gegen den Werth gering, b) wenn die Frist zur Ausübung des Wiederkaufsrechts verlängert worden, c) wenn der Erwerber den Käufer des Grundstückes als Pächter im Besitze ließ, d) wenn der Erwerber Wucher zu treiben pflegte. S. Code civ. A. 1659 f., Troplong a. a. O. Nr. 388, Paul Pont VII, Nr. 301. Der bair. Entw. Art. 377, 383, Motive S. 145, führt auch hier begreiflicherweise den alten Kampf gegen den Wucher fort. S. ferner das sächs. Gesetz §. 1131, 1109, 1136, und den richtigen Grundsatz im deutsch. Entw. Art. 517, 2. Satz und Art. 525.

[1]) Den Zusammenhang der Bestimmung mit dem Wucherprincip, zu dessen Corollarien sie nothwendig gehört, heben insbesondere Zeiller

XI. §. 1371 erklärt alle der Natur des Pfand- und Darleihensvertrages entgegenstehenden Bedingungen und Nebenverträge für ungiltig. Insbesondere: daß nach der Verfallzeit der Schuldforderung das Pfandstück dem Gläubiger zufalle; daß er es nach Willkühr oder in einem schon im Voraus bestimmten Preise veräußern oder für sich behalten könne; daß der Schuldner das Pfand niemals einlösen oder ein liegendes Gut keinem Andern verschreiben, oder daß der Gläubiger nach der Verfallzeit die Veräußerung des Pfandes nicht verlangen dürfe.

Die wesentlichsten hier vorkommenden Bestimmungen werden von allen Commentatoren und von den Gerichtshöfen

---

und Winiwarter hervor. Es ergeben sich aus derselben aber sehr eigenthümliche Consequenzen. Schon nach röm. Recht konnten zwischen den Gesellschaftern die verschiedensten Verabredungen bezüglich der Gewinn- und Schadensvertheilung getroffen werden, und selbst die eigentliche societas Leonina, gemäß deren einer der socii vom Gewinn ganz ausgeschlossen sein und dieser ausschließlich dem oder den Andern zufallen sollte, war bekanntlich als Schenkung gültig; vgl. Savigny IV, S. 102, Vangerow §. 651, Endemann Handelsrecht S. 208, Note 33. Dasselbe gilt nun auch anerkanntermaßen nach österr. Recht, und Zeiller, welcher noch insbesondere erwähnt, es sei die s. g. Löwengesellschaft im röm. Rechte aus einem „besondern einheimischen" Grunde für ungültig erklärt gewesen, zählt eine ganze Reihe zulässiger Verabredungen von verwandter Natur auf: es könne solchen Mitgliedern, die doch nur gleich am Capital und an Kräften (Arbeit) beitragen, ein größerer Gewinns- oder ein geringerer Schadensantheil, oder Jenen, die ungleich beitragen, ein gleicher Antheil des Gewinnes und ein geringerer Schadensantheil bestimmt werden. Ja, es könne einem beitragenden Mitgliede oder auch einem Nichtmitgliede aller Gewinn ohne Theilnahme an dem Schaden schenkungsweise zugewiesen werden. Dessenungeachtet erklärt nun das Gesetz im §. 1195 sehr kategorisch, daß „dergleichen Ausnahmen nicht in gesetzwidrige Verabredungen oder Verkürzungen ausarten" dürfen, hat aber freilich gar kein anderes Beispiel einer solchen gesetzwidrigen Verabredung mehr anzuführen, als eben den Fall des §. 1196, welcher uns hier beschäftigt. Es ergibt sich demnach hier das folgende bizarre Resultat: die Gesellschaft kann sich ganz gut Jemandem gegenüber, der weder eine

in ihren dießbezüglichen Entscheidungen damit motivirt, daß es sich hier um Verhütung des Wuchers handle, wie denn auch §. 10 c des a. Wucherpatentes normirt, daß es Wucher in Bedingungen sei, wenn verabredet wird, daß nach der Verfallzeit der Forderung das Pfandstück dem Gläubiger anheimfalle, oder daß er es um was immer für einen schon vorhinein bestimmten Preis veräußern könne. Schon diese Begründung zeigt es, daß die Gesetzesnorm antiquirt ist. Die Verabredung, daß nach der Verfallzeit das Pfand dem Gläubiger zufalle, ist nichts Anderes, als die Vereinbarung einer beträchtlichen Conventionalstrafe für die Zalungsversäumniß des Schuldners, einer Conventionalstrafe, deren Betrag in der

---

Einlage noch Arbeit leistet, und der am Verluste nicht Theil nimmt, verpflichten, ihm alljährlich eine gewisse Summe x als Gewinn zu zalen. Legt aber derselbe Jemand unter den gleichen Voraussetzungen sein Capital in die Gesellschaft ein, so ist die Verabredung insoweit gesetzwidrig und ungültig, als die Summe x mehr beträgt als die gesetzlichen Zinsen jenes Capitals. Dort also, wo Jener gar nichts beiträgt, da kann man sich ihm gegenüber vollgültig zu einer Schenkung in beliebiger Höhe verpflichten; dort, wo er beiträgt, darf er nur innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Zinsfußes entlohnt werden. Nun wäre es denn doch für die juristische Logik so nahe gelegen, in dem letzteren Falle zum Mindesten den die gesetzlichen Zinsen übersteigenden Betrag als Schenkung aufrechtzuerhalten, um nur nicht mit dem Grundgedanken in gar zu eclatanten Widerspruch zu gerathen. Aber die Ehrfurcht vor dem canonischen Wucherprincip erheischte es, daß man auch vor einer offenbaren Absurdität nicht stolz zurückschrecke. S. preuß. Ldr. I, 17. §. 245—250 und Koch, Recht d. Ford. III, S. 520, preuß. Pr. R. II, S. 402; Code civ. Art. 1855 (vgl. 1811 und 1521) und Troplong, Comm. du contrat de société Nr. 49, 628 ff., 660 und 661. Vgl. bair. Entw. Art. 538 und 540, Mot. S. 172 u. 173. Das sächs. Gesetz §. 1362 schweigt über die Frage. Ebenso deutsch. Entw. Art. 836 und Protoc. S. 2774. S. auch Art. 111 des preuß. Handelsgesetzentwurfs, welcher dem deutsch. H. G. B. zur Grundlage gedient hat, und die Prot. der Commission für das H. G. B. S. 205 und 1000. Hahn, Commentar I, S. 213. Hier sind überall die richtigen Grundsätze ausgesprochen. Wird einer Handelsgesellschaft in dem angegebenen Sinne ein Darleihen gegeben, so ist der Zinssatz auf Grund der Art. 292 und 5 frei.

Differenz zwischen der Summe des gegebenen Darleihens und derjenigen besteht, welche durch den gerichtlichen Verkauf des Pfandes zu erlösen sein würde. (Vgl. die „Satzung als Strafgeding" des älteren deutschen Rechtes.) Ganz dasselbe gilt von der Veräußerung nach Willkühr, oder in einem schon im Voraus bestimmten Preise, oder von dem Recht des Gläubigers, das Pfand für sich zu behalten. Da aber die Höhe der Conventionalstrafe nicht weiter beschränkt ist, so entfällt auch jeder Grund, die dießbezüglichen Verabredungen zu beschränken. Ist ferner bestimmt, daß der Schuldner das Pfand niemals einlösen dürfe, so ist der Vertrag, der dem Rechtsverhältnisse zum Grunde liegt, allerdings kein Pfandvertrag, sondern ein Verkaufs-, beziehungsweise Kaufsvertrag über das Pfandobject, es liegt aber nicht der geringste Grund vor, denselben als ungiltig zu erklären. Willigt endlich der Schuldner ein, seine Verfügung über ein unbewegliches Gut derart zu beschränken, daß er es außer dem Gläubiger Niemand Anderem hypothecire, oder willigt der Gläubiger ein, auch nach der Verfallzeit sich mit der bloßen Retention des Pfandes zu begnügen, statt die Veräußerung vorzunehmen (§. 461), so liegt für die Gesetzgebung kein Grund vor, diese Vereinbarungen zu beschränken, die jedoch im practischen Leben ohnehin kaum vorkommen dürften. Es ist demnach klar, daß §. 1371 mit der Aufhebung der Wuchergesetze zu entfallen habe [1]).

---

[1]) Sehr dürftig sind die Bemerkungen, mit welchen unsere Commentatoren die Bestimmungen des §. 1371 erläutern, und es ist insbesondere dabei auf die geschichtliche Entwicklung der Lehren vom Pfandverkauf und Pfandverfall und auf die mannigfachen Wandlungen, welche diese Rechtsinstitute im römischen und deutschen Rechte durchgemacht haben, nicht im Entferntesten Rücksicht genommen. Vgl. darüber namentlich die beiden sehr werthvollen neuesten Monographieen von Dernburg, das Pfandrecht nach den Grundsätzen des heutigen röm. Rechts, 1864, 2 Bde. an vielen Stellen, z. B. I. S. 18, 84 f., II. S. 108 ff., 273 („Von der lex commissoria"; daselbst auch die Literatur) und V. v. Meibom, das deutsche Pfandrecht 1867, z. B. S. 92, 250 ff. (die „Satzung" des alten deutschen Rechts), 330 f., 346 f.,

XII. Das Gleiche hat aus gleichen Gründen vom §. 1372 zu gelten, welcher, während er dem Gläubiger den dem Schuldner unschädlichen Gebrauch des Pfandobjectes zugesteht (§. 459), den Vertrag, wonach dem Gläubiger die Fruchtnießung der verpfändeten Sache eingeräumt werden will, als rechtlich wirkungslos erklärt (das s. g. pactum antichreticum der Römer).

381, 400, 402 („Satzung um Schuld"); s. ferner Vangerow, Pandekten §. 383 und für das Handelsrecht Laband in Goldschmidt's Zeitschr. IX. S. 225 f., 425 f. Wie häufig die lex commissoria in der classischen Zeit des römischen Rechts den Pfandverträgen beigefügt wurde, welche Vortheile sie darbietet, wie geeignet sie ist, auf Credit und Verkehr günstig zu wirken, das hat Dernburg in völlig zutreffender Weise hervorgehoben, sowie nicht minder geltend gemacht, daß sie in Zeiten hart erscheinen werde, in welchen die Rücksicht auf den Schuldner die Sorge für Aufrechthaltung des Credites überwiegt, und um so empfindlicher und drückender in einer creditlosen und zerrütteten Epoche, wie die, in welcher Kaiser Constantin das Verbot derselben l. 1. Cod. Theod. 3, 2; l. 3. Cod. Just. 8, 35 erließ. Dabei sind nun aber, wie gleichfalls Dernburg und Vangerow in überzeugender Weise dargethan haben, zwei Verträge von verwandter Natur völlig zulässig und unangefochten geblieben: der Verkauf des Pfandes an den Gläubiger, wenn die Forderung fällig und der Schuldner außer Stande ist zu bezahlen, und zwar gleichviel ob zu angemessenem oder zu „wucherischem" Preise; der Vertrag, wonach die Parteien sofort bei der Verpfändung für den Fall der Nichterfüllung der Forderung den Verkauf der Pfandsache an den Creditor um eine bestimmte Summe verabreden. Wenn es nun außer Frage ist, daß die Zulassung der gedachten Verabredungen dem Geiste des römischen Rechtes und nicht minder dem des älteren deutschen Rechtes vollständig entspreche, so läßt sich gar nicht verkennen, daß das Verbot der lex commissoria in seiner Wesenheit eine ausschließlich in den Zuständen der Zeit, in welcher dasselbe erlassen wurde, wurzelnde Singularität sei, und daß heute, mit Ausnahme des überwundenen canonischen Bevormundungsprincips, kaum mehr ein Motiv gefunden werden könne, um dasselbe legislativ zu begründen. In der That scheint es beispielsweise bei den Verhandlungen der Commission für das deutsche Handelsgesetzbuch nur die Scheu gewesen zu sein, an den Traditionen des römischen Rechts zu rütteln oder allzu tief in das Gebiet des Civilrechts einzugreifen, welche die

Mit dieser Bestimmung wurde im bürgl. Rechte noch über das Wucherpatent hinausgegangen, welches im §. 9 c als einen der Fälle des Wuchers in Zinsen den erklärt, wenn durch den verwilligten Fruchtgenuß des Unterpfandes die rechtlichen Zinsen überschritten werden. Es liegen nun aber wohl durchaus keine anderen, als aus dem Wucherprincipe resultirende Gründe vor, hier den Gebrauch zu ge-

---

Annahme der im reformatorischen Geiste gestellten Anträge verhindert hat. Vgl. Prot. S. 484 u. f. den Antrag a) „Ist vereinbart, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne, so ist derselbe berechtigt, das Pfand zum Tagespreise oder vereinbarten Preise und überhaupt in Gemäßheit des Pfandvertrages zu verkaufen oder zu behalten"; den den Berathungen zu Grunde liegenden preuß. Entwurf Art. 234 und 235 und Motive S. 119 f., H. G. B. Art. 310—312 und österr. Einf. Gesetz §. 47. S. auch die Bestimmungen des Entw. eines Schweizer H. R. Art. 239, 240 (Munzinger Mot. S. 237); ferner die treffenden Bemerkungen bei Endemann H. R. S. 373, Note 18, S. 698, Note 15; dann Thöl H. R. §. 110 Note 6, und Windscheid §. 238. Preuß. Ldr. I, 20, §§. 29—35, 24, 438, 439, 225 und Koch, Recht d. Ford. III, S. 428, pr. Pr. R. II, S. 376. (Ueber das in der Zusicherung, das zur Hypothek bestellte Gut nicht weiter zu verschreiben, liegende pactum de non alienando siehe noch insbesondere Vangerow §. 299 sub 4, und Sintenis I, S. 401 Note 16.) Code civ. Art. 2078 und Troplong, du Nantissement, du Gage et de l'Antichrèse (XIX. Bd. der Pariser Ausg. von 1847 S. 360 f.), der das pactum commissorium als unmoralisch, vexatorisch, als eine Tyrannei des Starken gegen den Schwachen, als „une odieuse spéculation de celui qui a sur celui qui éprouve une nécessité d'argent" (!) stigmatisirt, deren Verbot selbst dort, wo die von ihm hochgehaltenen Wucherbeschränkungen nicht bestehen, in Geltung bleiben solle. Natürlich geräth dieser Schriftsteller dann durch die Nothwendigkeit, jene im röm. Recht zugelassenen Verträge über den Pfandverkauf mit dem Verbot der lex commissoria zu versöhnen, in die allergrößten Schwierigkeiten. S. auch Art. 2088 und Troplong a. a. O. S. 505. Zachariä ed. Anschütz II, S. 557. Bündner Civ. Ges. §. 284, bair. Entw. Art. 361, Mot. S. 106; sächs. Ges. §. 383. Der deutsche Entw. schweigt, Prot. S. 3500, aus dem Motive, der Lösung einer Frage, welche ihrer Wesenheit nach in die Lehre von den dinglichen Rechten gehört, nicht zu präjudiciren.

statten und dagegen die Fruchtnießung zu verwehren, um so weniger, als es ja doch andrerseits dem Schuldner zustehen soll, wie Zeiller ausdrücklich hervorhebt, dem Gläubiger das Hypothecargut zur Verwaltung gegen ordentliche Rechnungslegung oder in Pacht zu überlassen. Demnach hat auch diese Bestimmung als ein Ausfluß des überwundenen Wucherprincipes zu entfallen [1]).

---

[1]) An diese Gesetzesstelle ist zunächst das Hofd. vom 24. Dec. 1816 anzureihen, dessen Inhalt bei Erörterung des §. 999 angegeben worden ist. Für das österr. Recht in Betreff der Antichrese ist es bezeichnend, daß es nach dem Wortlaut des Gesetzes und nach einzelnen Commentatoren (z. B. Zeiller) zweifelhaft erscheint, ob unter Gebrauch im §. 1372 das im §. 504 definirte Servitutsrecht oder aber ein Gebrauch im engeren Sinne d. i. der Usus in seiner römischrechtlichen Bedeutung, mit Ausschluß aller Fruchtziehung, zu verstehen sei. Wir erinnern an Savigny, vom Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung S. 100. Man hat hier nur die Wahl, dem Gesetze entweder eine offenbare principielle Inconsequenz oder aber eine völlig ungeeignete Ausdrucksweise zur Last legen zu müssen. — Das röm. Recht (s. insbes. Dernburg II. S. 85 und dort die Quellen- und Literaturnachweise) läßt den antichretischen Vertrag in der doppelten Richtung zu, daß der Fruchtgenuß an die Stelle des Zinsenbezuges trete, oder daß die Erhebung der Zinsen auf die Früchte angewiesen werde, und zwar in beiden Fällen ohne Distinction, ob höhere als die gesetzlichen Zinsen von Vornherein in Aussicht stehen oder nicht. Die Gründe führt Dernburg an, und ebenso heben er und Vangerow §. 384 Anm. 2 die verschiedenen Fälle hervor, wann der Gläubiger den Ertrag zu verrechnen habe und wann die Verrechnung unterbleiben könne. Der antichretische Vertrag wird nur dann annullirt, wenn ganz specielle Umstände, wie z. B. die Garantie des Schuldners für einen bestimmten Ertrag, die absichtliche Umgehung der Wuchergesetze über allen Zweifel erheben. S. noch die Antichresis tacita bei Vangerow, Sintenis, Windscheid u. A., welche am deutlichsten zeigt, wie sehr das römische Recht den antichretischen Vertrag als in der Natur der Sache gelegen betrachtete. — Nach dem deutschen Recht des Sachsen- und Schwabenspiegels (s. Meibom S. 327, 341, 399, auch S. 143) bestand bei der Satzung de jure kein Gebrauchs- oder Nutzungsrecht an Mobiliarpfändern; es scheint jedoch keineswegs ausgeschlossen gewesen zu sein, bei Bestellung derselben Verabredungen zu treffen, durch welche jene Rechte dem Gläu-

Wir haben nun schließlich noch dreier Normen unseres bürgerlichen Rechtes zu gedenken, welche zwar nicht als un=

---

biger eingeräumt wurden. Bei Immobiliarpfändern stand dagegen das Recht des Gebrauchs und der Fruchtnießung dem Pfandgläubiger de jure zu, und zwar in den verschiedensten Formen, ohne Abrechnung auf die Pfandsumme, schenkweise, lehenweise, oder mit der Bestimmung, daß die Nutzungen auf die Pfandsumme abzurechnen seien. Die Schenkung insbesondere hatte den Zweck, die Umgehung des canonischen Wucher=verbots zu ermöglichen, da die Kirche seit dem Concil von Tours 1163 den Pfandvertrag als wucherisch erklärte, wenn die Pfandnutzungen nicht an der Pfandsumme abgingen. An der Umgehung nahmen selbst Kirchen und Klöster Theil, indem sie sich das Nutzungsrecht von dem Verpfän=der, um des Seelenheils willen, in eleemosynam übertragen ließen, oder die Nutzungen gegen die Verpflichtung, jährliche Seelenmessen für den Verpfänder zu lesen, wie aus einer Stiftung bezogen. (S. die Urk. bei Meibom S. 343.) Es bestand aber schließlich auch ein der Dauer nach beschränktes Satzungsrecht, Todsate, Todsatzung, Todschlag, Todbau, wenn nämlich die Schuld durch Abrechnung der Pfandnutzungen auf die Schuldsumme nach und nach abgezalt, gleichsam getödtet wurde (s. die Rechtsparömie: „Es ist ein gutes Pfand, das seinen Herrn löst"). Eine solche Pfandnutzung wird im alten französischen und englischen Recht eigenthümlich genug vadium vivum, vif-gage genannt, während dort unter pignus (vadium) mortuum, mort-gage die Antichrese ohne Verrechnung auf die Pfandsumme verstanden wurde.

Das ist nun in ganz flüchtigem Umriß die Geschichte der Anti=chrese, so lange das Umsichgreifen des Wucherprincips sie nicht unter=graben hatte. Versuchte man es nun aber unter der Herrschaft des letz=teren sie dennoch aufrecht zu erhalten, so mußten sich naturgemäß die allergrößten Schwierigkeiten ergeben. Denn wie sollte es z. B. gehalten werden, wenn der Ertrag des Pfandobjectes in fixirten, und wie, wenn er in ungewissen Einnahmen bestand? Im ersten Fall mochte der die erlaubten Zinsen übersteigende Betrag etwa vom Capital abgerechnet werden, wie aber im zweiten? Aber auch im ersten Falle, was sollte Rechtens sein, wenn z. B. der Gläubiger das Pfandgut verpachtet hat und eine Remission am Pachtschillinge statthaben muß, oder wenn ihm auf andere Weise der erwartete Pfandertrag entgeht, da hinwieder von ihm ein jeder Ueberschuß über die erlaubten Zinsen auf das Capital verrechnet werden muß? Die neueren Codificationen sind nun verschie=dene Wege gegangen. Das preuß. Ldr. (I, 20. §§. 224—243) hat alle gedachten Controversen (s. dieselben bei Koch, Recht der Ford. III,

mittelbare Ausflüsse der früher in Geltung gestandenen Wuchergesetze angesehen werden können, aber dennoch in einem

S. 432, pr. Pr. R. II, S. 377) zu beseitigen, alle Streitfragen zu lösen vermeint, indem es zur Gültigkeit des antichretischen Vertrags die richterliche Bestätigung fordert, und dem Gläubiger unter allen Umständen Rechnungslegung zur Pflicht macht. Der Richter hat aber ferner nach einem Ertragsanschlage das wahrscheinliche Verhältniß des Ertrages zu den erlaubten Zinsen und die mehrere oder mindere Zuverlässigkeit der Nutzungen in Betracht zu ziehen, und danach über die Ertheilung oder Verweigerung der Bestätigung zu beschließen. Die Letztere ist zu verweigern, wenn der reine Ertrag voraussichtlich die zulässigen Zinsen um mehr als ein Drittel übersteigt; zu ertheilen, wenn derselbe vom Zufall abhängt, in welchem Falle die Grundsätze von gewagten Geschäften zur Geltung kommen. Daß ein so complicirter Mechanismus unpraktisch, daß das Eingreifen des Richters auf diesem Gebiete dem Wesen des heutigen Verkehrslebens entgegen und geradezu undurchführbar ist, kann wohl kein Gegenstand des Zweifels sein. Nach französischem Recht (Code civ. Art. 2085, 2089, Troplong a. a. O. S. 445 f., Zachariä II, S. 561) besteht der antichretische Vertrag nur bezüglich unbeweglicher Güter und muß schriftlich errichtet werden. Die Früchte sind auf die Interessen abzurechnen, soweit solche bedungen sind, sodann auf's Capital. Ist bedungen, daß die Früchte an die Stelle der Interessen zu treten haben, dann bedarf es keiner Verrechnung, aber nur insolange rücksichtlich des Bezuges dieser Früchte irgendein aleatorisches Element vorhanden ist. Wäre dagegen der Bezug einer bestimmten Quantität an Früchten außer allem Zweifel (z. B. Verpachtung des Immobile an einen völlig zalungsfähigen Pächter zu einem Pachtschillinge, der die erlaubten Zinsen weit überschreitet, Vermiethung des Hauses an einen guten Miether für lange Zeit und bezüglich des Miethzinses unter den ebenangegebenen Verhältnissen), dann muß die Verrechnung, und soweit die Früchte das erlaubte Zinsenmaß überschreiten, die Abrechnung auf das Capital erfolgen. So wenigstens argumentirt Troplong, und beruft sich dabei auf die Praxis der französischen Gerichtshöfe. All den Controversen und schwierigen Untersuchungen gegenüber, welche die angegebenen verschiedenen Grundsätze dem Richter von Fall zu Fall aufnöthigen, hat unser österr. bürg. Gesetzbuch es sich freilich am leichtesten gemacht, indem es durch die gänzliche Beseitigung des antichretischen Vertrags den gordischen Knoten nicht löst, sondern — zerhaut. Vgl. bair. Entw. Art. 415—420, 430, 2. Abs. und Mot. S. 124 u. f.; sächs. Ges. §. 478, wieder durch die neue Vdg., und zwar im richtigen Sinne, modificirt; endlich deutsch. Entw. Art. 1028. Prot. S. 3505.

nahen Zusammenhange mit dem Wucherprincipe in seiner tiefsten Bedeutung, d. h. mit jenen im canonischen Rechte des Mittelalters wurzelnden Anschauungen stehen, wonach soweit möglich die Preise aller Waaren und Verkehrsobjecte sollten taxirt und Billigkeit und Moralität im Verkehre von Gesetzeswegen sollten erzwungen werden [1]). Es gehören dahin zunächst

XIII. Das Rechtsmittel der Anfechtung der Verträge wegen Verletzung über die Hälfte (die s. g. laesio enormis). Gegen betrügerisches Vorgehen bei Verträgen schützt das Strafgesetz, gegen die nachtheiligen Folgen des Irrthums das Civilrecht selbst (§. 871 u. ff.). Das Rechtsmittel, einen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des Werthes anfechten zu können, ist aber der Sicherheit des Verkehres geradezu zuwider, und ist überdieß durch den Umstand, daß in der Praxis ohne Unterlaß von den Parteien darauf verzichtet wird, längst jeder Bedeutung beraubt. Schon die Motive des den Berathungen des deutschen Handelsgesetzbuches zu Grunde gelegten preußischen Entwurfs sprachen es aus: Das ganze Institut der laesio enormis ist lediglich eine positive Satzung ohne ein eigentliches rechtliches Fundament, deren Aufhebung um so weniger bedenklich erscheint, als schon das bestehende Recht ihre Ausschließung durch Verzicht gestattet [1]).

---

[1]) Vgl. Neumann a. a. O. und Endemann in den im I. Abschn. angef. Abhandlungen, in seinem Hdls.-R. und in der Abhandlung: Das Wesen des Versicherungsgeschäftes, in Goldschmidt's Zeitschr. im IX. und X. Bde.

[1]) Bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung und der Doctrin rücksichtlich der laesio enormis kann es, zumal in einer Schrift, welche sich, wie die vorliegende, in erster Linie eine praktische Aufgabe gestellt hat, kaum noch als zweckdienlich erscheinen, auf die zalreichen Streitfragen einzugehen, zu welchen das dürftige römische Quellenmaterial der Lehre eine von den Rechtslehrern nur zu reichlich benützte Veranlassung geboten hat. Dieselben finden sich, von der älteren Literatur bis auf Glück abgesehen, nahezu in allen Pandektencompendien, insbesondere aber bei Sintenis, Vangerow, Arndts, Holzschuher,

XIV. Damit nahe verwandt ist die Schlußbestimmung des §. 1397 unseres bürgl. Rechtes. Das Hofdecret vom 18. August 1804 erklärt, daß das Wucherpatent auf Cessionen keine Anwendung finde. Dessenungeachtet, und obgleich es demnach den Parteien überlassen bleiben sollte, um welchen Preis eine Forderung von einem Gläubiger an einen Andern cedirt werden wolle, spricht das Gesetz im §. 1397 (vgl. §. 1406) den Grundsatz aus, daß der Cedent, welcher bei einer entgeltlichen Cession, sowohl für die Richtigkeit als für die Einbringlichkeit, haftet, niemals für mehr solle haften dür-

---

Brinz, Keller, Windscheid, dann in Chambon's Beiträgen zum Oblig. R., sowie in Koch's Recht der Forderungen, mit mehrerer oder minderer Ausführlichkeit entwickelt. Das getreue Abbild der theoretischen Gegensätze lieferten die Gesetzbücher: das preuß. Ldr., welches nur beim Kauf und Tausch, und zwar bei dem Kaufe nur dem Käufer, bei dem Tausche beiden Contrahenten dann das Recht der Rescission zugesteht, wenn bei ersterem der Preis den doppelten Werth der Sache, bei letzterem der Werth der einen Sache den doppelten Werth der andern übersteigt (preuß. Ldr. I, 11. §. 59, 60, 68, 69, 250, 365 und Koch a. a. O. III, S. 590 u. 645, und dessen pr. Pr. R. II, 417, 433); der Code civ. A. 1674—1685 (Troplong VI, 275, Zachariä II, S. 395), welcher das Recht nur dem Verkäufer einer Immobilie bei Verletzung um mehr als $^7/_{12}$, dann aber selbst im Falle ausdrücklichen Verzichts gewährt; endlich das österr. bgl. Gesetzbuch, welches das Rechtsmittel im §. 934 auf alle onerosen Verträge ausdehnt (vgl. §§. 1268, 1386), die Anwendung desselben aber im §. 935 durch eine lange Reihe von Ausnahmen restringirt. Damit Hand in Hand ging nun eine Praxis, welche auf der einen Seite die Ausdehnung des Rescissionsrechtes, wie viele Entscheidungen deutscher oberster Gerichtshöfe bezeugen, wohl schon aus dem Bedürfniß nach einer principiellen Grundlage für dasselbe, möglichst begünstigte, während andererseits die Verzichtleistung auf dasselbe den constanten Inhalt der meisten Verträge bildete. Die Würdigung dieser Sachlage mag es gewesen sein, welche zuerst in dem im Text citirten preuß. Entw. des Handelsrechts die gänzliche Beseitigung des Rechtsmittels befürworten ließ. Seitdem hat nun diese Anschauung unausgesetzt weiter um sich gegriffen; im deutschen H. G. B. Art. 286 (Protoc. S. 416, 1313; Hahn, Kräwel, Koch u. A.), im Züricher bgl. Gesetzbuch, im bair. Entw. (s. die äußerst prägnanten Motive

fen, als er von dem Uebernehmer (Cessionar) erhalten hat. Wenn A demnach eine Forderung im Belaufe von 1000 Gulden an den C dem B gegen Bezalung von 800 cedirt, so soll er, falls er selbst für die Einbringlichkeit der Forderung mit der Summe von 1000 haften wollte, dieß nicht thun können, weil das Gesetz es ihm verbietet. Daß dieß nur eine andere Form einer obrigkeitlichen Preistaxe ist, nämlich der aus dem alten staatlichen Bevormundungsprincip herrührende Satz, daß eine Forderung nicht um einen billigeren Preis als

---

S. 128 u. 129), im sächs. Gesetze, endlich im neuen deutschen Entw. für das Obl. R. ist die laesio enormis gefallen. S. die Protoc. S. 1702 u. f.; in den vortrefflichen Motiven daselbst ist auch auf den Ausspruch Arndts' hingewiesen, welcher am Schluß seiner Erörterung der bezüglichen Controversen (Pand. §. 307, Anm. 2) sich dahin geäußert hatte: „Diese Differenzen beweisen wohl, daß die fragliche Bestimmung überhaupt von sehr zweifelhaftem Werthe ist", worauf dann weiter hauptsächlich folgender Gedankengang ausgeführt wird: Das Anfechtungsrecht beruhe auf keinem legislativ haltbaren Grunde. Denn es stehe, rein rechtlich aufgefaßt, nichts entgegen, daß Verkäufer und Käufer sich frei über einen beliebigen Preis vereinbarten, gleichviel, ob solcher enorm hoch oder enorm niedrig sei. Ihr übereinstimmender freier Wille sei maßgebend. Ihre Motive, selbst wenn denselben ein Irrthum zum Grund läge, hinderten nicht den Consens. Berücksichtigung des Irrthums in den Beweggründen würde den Verkehr einer grenzenlosen Unsicherheit Preis geben. In der Unverhältnißmäßigkeit des Preises zum wahren Werthe des Kaufsobjects liege an sich noch kein Rechtsgrund zur Anfechtung des Kaufes. Werde gegen die bona fides gehandelt, so komme das Gesetz ex capite doli zu Hilfe. Dazu komme, daß das Anfechtungsrecht leicht mißbraucht werde und wegen der großen Unsicherheit der Voraussetzungen seiner Anwendung dem materiellen Recht gefährlich werde. Es diene dem Leichtsinne, und bahne den Weg, unter dem Deckmantel der gesuchten laesio enormis die sich etwa einstellende Reue über einen geschlossenen Vertrag zur Geltung zu bringen. Dazu komme endlich der Mangel jedes sicheren objectiven Maßstabes für die Werthbestimmung der Kaufgegenstände, so daß demnach die Ausübung des Anfechtungsrechtes die Sicherheit und Freiheit des Verkehrs beeinträchtige. — —

sie werth ist, solle veräußert werden dürfen, liegt wohl auf flacher Hand [1]).

XV. Der berühmteste Gegner der Wuchergesetze, Bentham, hat in seiner trefflichen Defence of usury in der ihm

---

[1]) Die mannigfachen Wandlungen darzustellen, welche die Lehre von der Haftung des Cedenten gegenüber dem Cessionar im heutigen römischen Rechte durchgemacht hat, liegt außer dem Bereiche dieser Schrift. Für die Lösung der Fragen, ob diese Haftung bloß pro veritate oder auch pro bonitate nominis zu leisten sei, und ob für den Umfang derselben ein allgemeiner Grundsatz sich feststellen lasse, oder aber die Verhältnisse des einzelnen Falles zu entscheiden haben, hat bekanntlich die Schrift von Schliemann, welche 1850 in zweiter Auflage erschien, einen Wendepunct bezeichnet. S. von den mehrcitirten Pandektenlehrbüchern vornehmlich Sintenis, dann Arndts, Keller, Windscheid, und dort auch die reichhaltige neuere Literatur der Cessionslehre (namentl. Bähr und Schmid). Was die im Text erörterte Frage insbesondere betrifft, so läßt das preuß. Ldr. (I, 11. §. 429) den Cedenten dann nicht für die Sicherheit haften, wenn der Cessionar die Forderung für eine geringere Summe als ihr Betrag ist, an sich gebracht und sich die Gewährleistung nicht ausdrücklich bedungen hat. Ist aber der Cedent zur Gewährleistung verpflichtet (§. 440), und die cedirte Forderung geht wegen Unsicherheit ganz oder zum Theile verloren, so muß er dem Cessionar für das, was dieser ihm gezalt oder gegeben hat, ingleichen für Schaden und Kosten, gerecht werden. Nach französ. Recht (A. 1694) haftet der Cedent für die Sicherheit der Forderung nur, wenn er sich dazu verpflichtet, und nur bis zu dem Betrage, den er aus der Forderung gezogen hat. Vergebens haben wir nun bei Troplong, Marcadé (an den ang. Orten), Zachariä (II, S. 400), ferner bei Koch (die Lehre von dem Uebergang der Forderungsrechte, Breslau 1837, S. 201, und preuß. Pr. R. II, S. 151), endlich bei den Bearbeitern des österr. Rechts Zeiller, Nippel, Winiwarter, Stubenrauch nach irgend ausreichenden Gründen gesucht, welche die gedachte, eben auch in dem Schlußsatz des §. 1397 gelegene Beschränkung der Verkehrsfreiheit rechtfertigen könnten. Außer ganz allgemeinen Billigkeitserwägungen wissen alle genannten Schriftsteller nichts für jenen Rechtssatz anzuführen. Dem gegenüber scheint es nun außer allem Zweifel zu stehen, daß die angegebene Beschränkung des Umfanges der Haftung des Cedenten (dort wo letztere überhaupt gesetzlich normirt ist) völlig auf einer Stufe mit der gemeinrechtlichen lex Anastasiana stehe, ja eigentlich nur die dem Ver-

eigenen humorvollen und sarkastischen Weise dargethan, welcher Schaden den Parteien in vielen Fällen dadurch zugefügt wird, daß, während sie auf der einen Seite nicht reich genug seien, um die theuern (in England manchmal sogar unerschwinglichen) Proceßkosten zu bezalen, das Gesetz andererseits dennoch sein Veto dagegen einlegt, daß irgend ein wohlhabender Dritter ihren Rechtsstreit an sich löse, oder sich auch nur einen Theil des zu ersiegenden Proceßobjectes als Aequivalent für ein zu leistendes Gelddarleihen bedinge. Einen darauf abzielenden Vertrag verbietet nun das österreichische Recht dem Advocaten im §. 879 sub 3 unseres Gesetzes, und verbietet ihm ferner, für die Uebernehmung eines Processes eine bestimmte Belohnung zu bedingen, und zwar sowohl in Civilsachen (ebenda, ferner §§. 423 u. f. allg. Ger. Ord., Hofdecrete vom 22. Mai 1789 und 4. October 1833) als in Strafsachen, §. 346 der Strafproceß-Ordnung. Wir würdigen nun vollkommen diejenigen bekannten Motive, welche der Zulässigkeit der erstgedachten Verträge entgegenstehen. Dahingegen scheint es uns außer allem Zweifel zu stehen, daß das Verbot des Vorausbedingens eines bestimmten Advocatenhonorars, wie practisch undurchführbar und in der That tagtäglich umgangen, so auch völlig überflüssig und des Standes unwürdig sei. Es scheint uns ferner, daß eben dasselbe auch von der Moderirungsbefugniß der Gerichte zu gelten habe, und daß die Aufhebung all' dieser beschränkenden Bestimmun-

---

hältniß des Cedenten zum Cessionar zugewendete Seite derselben sei, während sie selbst wesentlich nur das Verhältniß des Cessionars zum Schuldner im Auge habe. Dieselben Gründe aber, welche nahezu überall zur Beseitigung der lex Anastasiana haben führen müssen, nöthigen auch dazu, der hier erörterten Beschränkung alle Berechtigung für das heutige Verkehrsleben zu versagen. S. Endemann H. R. S. 415 und Note 23, S. 644 und Note 12, 14; H. G. B. Art. 299 u. Prot. S. 552, 1321, und die Commentatoren. Vgl. bair. Entw. Art. 145 u. 154, Mot. S. 99, 100, sächs. Ges. §. 964, 971 und die Mot. bei Siebenhaar S. 161, 164; endlich deutsch. Entw. A. 330 u. Prot. S. 980.

gen, Preistaxen, wie auch des im praktischen Leben gleichfalls tagtäglich übertretenen Verbotes rücksichtlich des ärztlichen Honorars (§. 879 sub 2 a. b. G. B.) in dem Geiste jenes Princips der völligen Verkehrsfreiheit gelegen sein dürfte, das wir vertreten. Es werden an dieser Stelle zur Rechtfertigung unserer Behauptungen einige historische Nachweisungen genügen [1]).

---

[1]) Im römisch. Rechte (s. insbes. Windscheid §. 404, namentl. die Noten; Sintenis S. 681; Bayer, Vorträge über den Civilproceß §. 94 f., 100, 101; Jordan im Arch. f. civilist. Praxis XII. 11, „Beitr. zur Lehre von dem Siegeslohne (palmarium) der Advocaten", dabei auch über das pactum de quota litis; Osterloh, sächs. Civilproceß I. §. 173; Wetzell, System des Civilprocesses I. S. 34 und bei Allen die Quellen und Literatur) war ursprünglich das patrocinium ein unentgeltliches Ehrenamt, und die lex Cincia (a. 550) bestimmte wie bekannt: ne quis ob causam orandam pecuniam donumve acciperet. Später wurde, da alle Versuche, jenes Gesetz, selbst durch die pœna quadrupli, aufrechtzuhalten oder wiederherzustellen, scheiterten, ein Maximum des Honorars (10,000 Sesterzien, ca. 80 Pfd. Sterl. nach englischem Gelde) festgestellt, und Verträge über das Palmar, wenn vor Beendigung der Verhandlung (suspensa lite) geschlossen, sowie Verträge über einen Theil des künftigen Proceßresultates (pactum de quota litis) unter der gleichen Voraussetzung (s. Jordan S. 220 u. 221) für unwirksam erklärt, ohne daß jedoch ein förmliches Verbot derselben bestanden hätte. Die deutschen Reichsgesetze (K. G. Ord. Thl. I. tit. 46 §. 1 und D. A. von 1557 §. 50) verweisen die Procuratores und Advocaten geradezu auf dasjenige, „was ihnen durch Kammergerichte und Beisitzer taxirt wird", und verfügen, es sollten dieselben „den Partheien jährlich Dienst- oder Wartegeld zu geben nicht anmuthen, noch sie wider ihren Willen damit beschweren, oder dieselbige von ihnen mit Commination, ihnen sonst in der Sache nicht zu dienen, andingen, vielweniger auch sollen sie andere Pacta, de quota litis, remuneratoria oder sonst unziemliche, ungebührliche und beschwerliche Conventiones machen, sondern sollen, wo sie sich sonst der Billigkeit mit der Partheyen guten Willen (doch außerhalb der obbemeldeten verbotenen Pacten) nicht vergleichen könnten, mit der richterlichen Taxe, vermöge der Ordnung, begnügen lassen, und wo Solches von ihnen überschritten, so sollen dieselben Pacta, Conventiones und Geding unkräftig sein, die Partheyen nicht binden, und dazu die Procuratores mit Entsetzung ihres Standes oder sonst in andere Wege, nach Gestalt und Gelegenheit ihrer Ueberführung, ge-

straft werden." Im modernen Rechte (vgl. darüber im Allg. Rotteck und Welcker Staatslexicon, Weiske, Rechtslexicon, Bluntschli, Staatswörterbuch unter den Schlagworten „Anwalt", „Advocatur"; Block, Dictionnaire politique unter „Barreau") hat sich die Sache, mindestens in denjenigen Staaten, deren judicielle Einrichtungen den Anforderungen der Zeit entsprechen, völlig anders gestaltet. In Nordamerica, wo die Advocatie in der That das geworden ist, was sie nach der bekannten Novelle des Kaisers Theodosius sein sollte, ein seminarium dignitatum, ist die Feststellung der Höhe des Advocatenhonorars der in beliebigem Zeitpunct zu treffenden freien Vereinbarung der Parteien überlassen. Wenn man den ohne Quellenangabe gegebenen Andeutungen Beschorner's, Reform des Advocatenstandes 1840, S. 19 unbedingt Glauben schenken dürfte, so könnte der nordamericanische Advocat sich nicht bloß das Honorar ganz nach Gefallen stipuliren, sondern auch für eine bestimmte Summe den ganzen Proceß übernehmen und sich sogar einen Theil des Streitgegenstandes bedingen. Jedoch scheint dieß nach dem uns vorliegenden Kent Commentaries on American law IV. S. 530, 531 Note a und b nur für einige wenige Staaten zu gelten, während die überwiegende Ansicht dahin geht, solchen Verträgen die Validität abzusprechen. Im englischen Recht kann der Barrister das Honorar nicht einklagen, denn es soll dasselbe, wie sich Blackstone ausdrückt (ed. Kerr. III. S. 30 f.; s. auch Rüttimann engl. Civilproceß §. 92 f.) gegeben werden, not as locatio vel conductio, but as quiddam honorarium, not as a salary or hire, but as a mere gratuity, which a counsellor cannot demand without doing wrong te his reputation (wie denn auch andererseits der Partei kein Rückforderungsrecht bezüglich eines Honorars zukommt, welches sie für die Uebernahme eines Processes vorausbezalt hätte, den der Advocat dann nicht durchführt). Daß hierin recht eigentlich die Aufforderung dazu gelegen ist, sich das Honorar vorauszubedingen, oder im Voraus bezalen oder doch vorschießen zu lassen, wie dieß denn auch die übliche Praxis ist, erscheint wohl völlig unzweifelhaft. Ueber das Historische des französischen Rechts ist zu vergleichen Dupin, profession d'avocat I. 18. Capitel und Gaudry, histoire du barreau de Paris 1864 I. S. 89 f., 100, 114, 130, 316. II. 50, 498, 516. Danach betrug das Maximum des Honorars z. B. im 13. Jahrhundert 30 Livres tournois, d. i. nach dem Geldwerth im Jahre 1274 etwa 672 Francs, im Jahre 1291 nur 585, im Jahre 1344 (liv. parisiennes) 712 Francs; Verträge über das Honorar innerhalb dieser Grenzen waren zuläßig, und nach dem berühmten Coutumier von Beaumanoir konnten den Advocaten auch Taggelder mit Rücksicht auf ihre Reisen

zu Gericht bezahlt werden, welcher Brauch eben daselbst mit den liebenswürdig naiven Worten charakterisirt wird: „Il n'est pas raisonnable, que l'on accorde une aussi grande somme à un avocat, qui n'a qu'un cheval qu'à celui qui a deux chevaux, ou trois ou plus; ni que celui qui peu sait ait autant que celui qui sait assez; ni que celui qui plaide pour petite querelle ait autant que celui qui plaide une grande.“ Siehe ferner die Ordonnance von Blois Heinrichs III., von 1579, wornach die Advocaten ihre Schriften figniren und darauf eigenhändig das empfangene Honorar anmerken sollen, sowie deren Folgen, durch welche die völlige Freiheit der Honorarbestimmung bekräftigt wurde. Ils disaient, berichtet über den Widerstand derselben Loisel im Dialogue des avocats, qu'il était tout a fait indigne de leur profession de soumettre à un gain limité et mercenaire l'honoraire qu'on leur offrait volontairement en reconnaissance des vertus et d'éminentes qualités nécessaires à un bon avocat. S. noch Ordonnance von 1673, Decret von 1810, vom 22. November 1822, 27. August 1830. Im heutigen französischen Rechte nun gilt der Vertrag über die quota oder auch quanta pars litis nach den Anschauungen des Barreau als der Würde und Unabhängigkeit des Standes entgegen, dagegen ist das Vorausbedingen, Vorausbezalen, das Vorschießen des Honorars vollkommen zuläßig und üblich. In Preußen (Koch preuß. Civilproceß 1855 S. 233) bestehen die Sporteltaxen; es ist verboten, mehr, oder vor Beendigung der Instanz, oder vor Aufhören des Auftrags zu fordern; Vorschüsse können gefordert werden. Nach Zustellung der Liquidation darf der Rechtsanwalt ein deren Betrag übersteigendes Honorar, in allen Fällen darf er freiwillig gegebene Geschenke annehmen; Versprechen, welche die Taxe überschreiten, sind unklagbar. Ein Vertrag über ein höheres als taxmäßiges Honorar ist erlaubt, wenn die Vorbereitungen zur Einleitung eines Processes wegen schwieriger Informationseinziehung oder Herbeischaffung von Beweismitteln einen besondern Aufwand an Mühe, Arbeit und Zeit erfordern und der Vertrag die Genehmigung des Ehrenrathes erhält; ebenso Verträge in Concurs- und Liquidations-Processen über das Honorar des Curators. Aehnlich in Sachsen (Osterloh I. §. 181); die pacta de quota parte litis sind unzuläßig, feste Jahrgehalte dagegen überall erlaubt. Ueber das österr. Recht vgl. insbes. Zeiller, Winiwarter, Stubenrauch zum §. 879, und Füger-Wessely ed. Damianitsch, gerichtl. Verfahren in Streitsachen II, S. 132 f. — Vgl. noch die Gutachten von Faber, Kopp, Vissering und Euler im IV. Bd. S. 41 u. f. S. 341 der Verhandlungen des IV. deutschen Juristentages. Wie viele Reformen, äußere und innere, und welcher Zeitverlauf wird in der That noch er-

forderlich sein, damit der Advocatenstand in Deutschland und ganz insbesondere in Oesterreich jene Stellung erlange, die ihm in Nordamerica, in England und Frankreich zukommt, und welche jenes berühmte Wort des Kanzlers d'Aguesseau rechtfertigt: „Un ordre aussi ancien que la magistrature, aussi noble que la vertu, aussi nécessaire que la justice!"

VII.

Damit wären wir an das Ziel gelangt, und haben uns, eingedenk des Umstandes, daß in mehreren von uns erwähnten neueren Gesetzen, in welchen die Freiheit des Zinsfußes verkündigt worden ist, dennoch einzelne Beschränkungen beibehalten wurden, nur noch die Frage zu stellen, welche derartigen Beschränkungen etwa denn doch noch für die Zukunft aufrechterhalten zu werden verdienen könnten:

1. Ungerechtfertigt wäre es gewiß, solchen Zinsen, die innerhalb des Maßes der gesetzlichen (s. sub 5) bleiben, ein Vorzugsrecht im Concurse oder Ausgleichsverfahren vor denjenigen einzuräumen, die dieses Maß überschreiten, wie dieß z. B. für Bremen beschlossen worden ist. Denn es ist völlig richtig, was insbesondere Goldschmidt in seinem Gutachten zur Widerlegung der solcher Norm zu Grunde liegenden Anschauungen bemerkt hat, daß dadurch die Sicherheit jener übersteigenden Zinsen gefährdet wird, was nothwendig zur Erhöhung derselben, beziehungsweise zur Bedrückung des Darleihensnehmers führen müsse.

2. Ungerechtfertigt ist aus denselben Gründen die Beschränkung der hypothekarischen Sicherheit auf ein gewisses Zinsenmaß, wie dieß z. B. in Baden der Fall ist.

3. Ungerechtfertigt ist nicht minder die Einräumung eines Rechts, bei höherem Zinssatze in kurzer Frist zu kündigen, wie dieß z. B. in Sardinien, und in Preußen nach der königl. Verordnung von 1866, bestimmt wurde, denn es ist, namentlich von dem Referenten im preußischen Abgeordnetenhause,

Grafen **Renard**[1]) sehr richtig hervorgehoben worden, daß der Creditsuchende, falls er sich in einer vorübergehenden, augenblicklichen Geldnoth befinde, ohnehin nur für kurze Zeit das Darleihen aufnehmen werde, während er, wenn seine Nothlage, d. h. sein Geldbedürfniß, voraussichtlich länger andauert, den Capitalisten einen relativ noch höheren Zinsfuß wird zalen müssen, falls er sich, oder das Gesetz ihm, die baldige Kündigung vorbehält.

4. Auch die Nothwendigkeit **schriftlicher** Zinsabrede läßt sich mit Rücksicht auf A. 317 H. G. B. und auf die

---

[1]) S. Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft von **Faucher** und **Michaelis** IV., 4. von 1866. Es ist über diese Frage in der deutschen Gerichtszeitung von 1866 Nr. 7, 10, 16, 17, 21 eine ziemlich lebhafte Polemik zwischen den Herren **Plathner** auf der einen, **Ruhwandl** und **Lewald** auf der andern Seite geführt worden. Nach unserem Erachten wird der Argumentation des Hrn. Kammergerichtsrath **Plathner** (für das kurzzeitige Kündigungsrecht des Schuldners) durch die von ihm aufgestellten drei Voraussetzungen die Spitze abgebrochen, daß 1) ein **allgemeiner Nothstand** präsumirt werden solle, daß 2) der Schuldner **völlige Sicherheit** biete, indem es nur dann zu jenen langandauernden Wucherdarleihen kommen könne, daß sohin 3) nur bei einem Zinssatz über **10** Percent die Kündbarkeit des Darleihens für den Schuldner nach Einem Jahre, gesetzlich zu normiren wäre. Unsere Meinung geht dahin, daß es zum Mindesten überflüssig sei, für einen Fall von so abnormer Art, wie es der ist, daß ein völlig sicherer Schuldner ein Darleihen zu mehr als 10°/₀ Interessen nur auf lange Zeit solle finden können, legislative Vorkehrung zu treffen. Besteht ein allgemeiner Nothstand der vorausgesetzten Art, so ist es fraglich, ob nicht ein Darleihen auf lange Zeit und ohne Kündbarkeit weit mehr im Interesse des Schuldners liegen werde, als in dem des Gläubigers, fraglich, ob es nicht gerade dem Gläubiger am bedenklichsten scheinen werde, sein Capital auf längere Zeitdauer festzulegen. Offenbar wird ja aber durch solche Beschränkung für diejenigen, in deren Interesse es liegt, ein Darleihen auf lange Zeit aufzunehmen, für Grundbesitzer, solide Industrielle u. s. w. die Concurrenz des Angebots in widernatürlicher Weise vermindert, und der Zinsfuß dadurch in ebenso widernatürlicher Weise vertheuert.

Erfahrungen unserer Rechtspraxis wie der der meisten deutschen Staaten nicht rechtfertigen. Dagegen ist

5. die Beibehaltung eines gesetzlichen Zinsfußes, wo keine Vereinbarung der Parteien oder nur die Stipulation von Zinsen ohne Angabe ihrer Höhe vorliegt, unerläßlich, wobei es anheimgegeben bleibt, ob die Fixirung dieses Zinssatzes ein für allemal durch das Gesetz, oder etwa wie in Spanien, alljährlich durch Entscheidung der competenten Regierungs-, d. i. Justizbehörde, erfolge.

6. Was die Zinseszinsen anbelangt, so scheint unstreitig eine dem Art. 291 des H. G. B. analoge Verfügung auch für das Civilrecht gerechtfertigt zu sein. Sie sind zu gestatten vom Tage der Zustellung der Klage an, oder kraft einer vor oder nach Verfall der Zinsen getroffenen Vereinbarung, oder wenn in laufender Rechnung dem Schuldner über einen mindestens einjährigen, oder im Falle dahin abzielender Vereinbarung, kürzeren Zinsrückstand ein ordnungsmäßiger Rechnungsauszug zugestellt wird [1]).

7. Es kommt schließlich zu erwägen, ob es sich nicht aus gewichtigen Motiven empfehle, unter Einem mit der Aufhebung aller Zinsbeschränkungen und Wucherstrafgesetze aus wirthschaftlichen und insbesondere aus dem Grunde zur Aufhebung der Schuldhaft zu schreiten, um dem leichtsinnigen Creditiren eine starke und ungerechtfertigte Stütze zu entziehen [2]).

Demnach erkennen wir in der Aufhebung der Zinsbeschränkungen und Wucherstrafgesetze, sowie in der Beseitigung aller bisher bestandenen civilrechtlichen Consequenzen des Wucherprincipes ein hochwichtiges Postulat des heutigen wirthschaftlichen Lebens, sowie der wahren Gerechtigkeit und der

---

[1]) S. die amtl. Prot. der Dresdener Commission S. 1179 u. f.

[2]) Man vgl. über die Frage Ullmann in der deutsch. Ger. Ztg. 1866 N. F. I, S. 22, 185, 285.

individuellen Freiheit, und glauben, daß mit der rückhaltlosen und muthigen Durchführung des Grundsatzes völliger Verkehrsfreiheit ein neuer und erfolgreicher Schritt geschehen werde, um dem modernen Staate die Bedingungen der vollen Entwicklung und Entfaltung aller materiellen und geistigen Kräfte seiner Bürger, die Bedingungen also zur Lösung seiner erhabenen Aufgaben zu sichern.

Anhang.

I. Die Wucherstrafgesetze.

II. Die neueren Civilgesetze über Zinstaxen und Wucher.

I. Die Wucherstrafgesetze.

I. Die österreichische Wuchergesetzgebung.

Patent 2. December 1803 (J. G. S. Nr. 640).

Eine vieljährige, durch häufige Beispiele bestätigte Erfahrung hat die Erwartung, in welcher die vormals gegen den Wucher erlassenen Gesetze durch das Patent vom 29. Januar 1787 (Nr. 625 J. G. S.) aufgehoben wurden, nur zu sehr widerlegt. — An die Stelle der durch diese Begünstigung beabsichtigten freieren Verwendung der Capitalien zur Unterstützung nützlicher Unternehmungen, trat ungemäßigte Gewinnsucht, die auf die Thorheit der Verschwendung und die Drangumstände des Bedürfnisses speculirte, Fleiß und Betriebsamkeit muthlos machte, den Privatcredit unterdrückte und die schädlichsten Folgen auf Sitten und Gesinnungen verbreitete. — Wir sehen uns daher verpflichtet, einem Uebel von so verbreitetem Einflusse mit ernster Sorgfalt entgegen zu gehen, und den weiteren Fortschritten desselben auf gesetzlichem Wege nach Möglichkeit Einhalt zu thun.

§. 1.

Zu diesem Ende setzen wir hiermit das Patent vom 29. Januar 1787 nach seinem ganzen Inhalte außer Kraft und verordnen, daß von nun an jeder Zinsvertrag, wodurch Geld auf Zinsen geliehen wird, um rechtlich zu sein und den Schutz der Gesetze zu genießen, in Ansehung des Capitals, der Zinsen, der Bedingungen und der Form nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes geschlossen werden soll.

§. 2.

Zur Vermeidung alles Zweifels ist nothwendig, die Erklärung vorausgehen zu lassen, daß dieses nur gegen den so schädlichen Wucher gerichtete Gesetz nicht auf die dem gemeinschaftlichen Erwerbe beförderlichen eigentlichen Handelsgeschäfte der Handelsleute und Fabrikanten unter sich anzuwenden sei.

§. 3.

An Capital soll dem Anleiher der vollständige Betrag, welchen er als Schuld an Capital zurückzuzalen verspricht, in barem Gelde oder in öffentlichen Obligationen gegeben werden. Dem Darleiher steht frei, die Zalung in Barem oder in öffentlichen Obligationen zu bedingen; doch ist der Werth der letzteren bei dem Darleihen nach dem zur Zeit des Darleihens bestandenen, und bei der Zurückzalung nach dem zu dieser Zeit bestehenden Börse-Course zu berechnen.

§. 4.

Als rechtliche Zinsen können bei einem gegebenen Unterpfande höchstens fünf, ohne Unterpfand höchstens sechs vom Hundert auf ein Jahr bedungen werden. Die Intabulation oder Vormerkung erhält nur bis zu dem rechtlichen Betrage volle gesetzliche Wirkung.

§. 5.

Wenn die Zinsen nicht ausdrücklich bedungen, sondern aus dem Gesetze zuzuerkennen sind, bleiben dieselben noch ferner auf jährliche vier vom Hundert, in den schwäbisch-österreichischen Ländern und Galizien aber auf fünf, dann in Triest und bei Forderungen der Handelsleute unter sich auf sechs vom Hundert bestimmt.

§. 6.

Bedingungen sind bei einem verzinslichen Darleihen nur dann rechtlich, wenn durch dieselben dem Anleiher weder

in Rücksicht des Capitals, noch der Zinsen eine größere Verbindlichkeit auferlegt wird, als das gegenwärtige Gesetz gestattet.

§. 7.

Zur rechtlichen Form eines Zinsvertrages wird erfordert, daß er den Betrag des geliehenen Capitals, und ob solches in Geld, oder in welcher Gattung von öffentlichen Obligationen, oder in beiden zugleich, und wie viel von beiden gegeben worden, dann die bedungenen Zinsen, und die auf die Zalung des Capitals sowohl, als der Zinsen sich beziehenden Bedingungen enthalte.

§. 8.

Für Wucher im Capitale erklärt demnach das Gesetz:

a) wenn dem Anleiher unter was immer für Benennung Abbruch an dem Capitale geschehen ist, oder zu Folge der Verabredung geschehen soll;

b) wenn dem Anleiher statt baren Geldes ganz oder zum Theile Privatforderungen, Waaren oder andere Habschaften gegeben werden;

c) wenn, um dem vorausgehenden Verbote auszuweichen, ein wie immer verkleideter Vertrag geschlossen wird.

§. 9.

Für Wucher in Zinsen erklärt das Gesetz:

a) wenn höhere Zinsen, als rechtlich erlaubt ist, bezogen;

b) wenn Zinsen von Zinsen genommen;

c) wenn durch den verwilligten Fruchtgenuß des Unterpfandes die rechtlichen Zinsen überschritten;

d) wenn die Zinsen von mehr als einem halben Jahre vorabgezogen werden.

§. 10.

Für Wucher in Bedingungen erklärt das Gesetz:

a) wenn außer der ausgedrückten Frist der theilweisen oder gänzlichen Rückzalung des Capitals und Abtragung der

Zinsen, dem Schuldner unter was immer für einer Gestalt und Benennung Nebenschuldigkeiten aufgelegt, oder für sich oder für Andere Nebenvortheile bedungen werden;

b) wenn in Ansehung der Obligationen etwas gegen die im §. 3 über den Werth derselben gegebene Bestimmung bedungen;

c) wenn verabredet wird, daß nach der Verfallzeit der Forderung das Pfandstück dem Gläubiger heimfalle, oder daß er es um was immer für einen schon vorhinein bestimmten Preis veräußern könne.

§. 11.

Für Mitschuldige des Wuchers sind diejenigen anzusehen, welche als Namensträger, Cedenten, Cessionare, als Bürgen, Verkäufer oder Käufer, oder als Unterhändler wissentlich zu einem wucherlichen Geschäfte beigetragen haben.

§. 12.

Die Strafe des Wuchers im Capitale bestehet in Einziehung des vierten Theiles von dem bedungenen ganzen Capitale, welchen der Darleiher bar zu erlegen hat. Nach Maß der Bedrückung des Anleihers, seines benützten Nothstandes, der Wiederholung und der angewendeten Kunstgriffe und Bemäntelungen, soll die Einziehung auch auf einen größeren Theil, selbst auf die ganze Schuld an Capital und Zinsen ausgedehnt werden, und der Darleiher also alles, was er darauf empfangen hat, zur Einziehung herauszuzalen verbunden, und des Rechtes auf das, was noch darauf haftet, entsetzt sein.

§. 13.

Die Strafe des Wuchers in Zinsen ist Einziehung sämmtlicher verfallener Zinsen, die der Darleiher bar zu erlegen hat. Nach Beschaffenheit der in dem vorhergehenden Paragraphe angeführten Umstände, soll der Darleiher auch

aller Zinsen, die noch verfallen sollten, verlustig erklärt, oder einen der Größe des Wuchers angemessenen Theil des Capitals zu entrichten angehalten werden.

§. 14.

Die Strafe des Wuchers in Bedingungen ist nach dem Unterschiede, ob sich solche auf den Wucher im Capitale oder in Zinsen beziehen, eben dieselbe, welche für diese Arten von Wucher angeordnet ist.

§. 15.

Wenn der Darleiher die Geldstrafe zu bezalen nicht vermag, ist derselbe zu einer dem Betrage angemessenen Arreststrafe von acht Tagen bis auf sechs Monate zu verurtheilen.

§. 16.

Die Strafwürdigkeit des Wuchers kann noch durch die Umstände, unter denen er ausgeübt worden, vermehrt werden, besonders:

a) wenn der Wucherer schon vormals mit der erhöhten Geldstrafe oder mit Arrest belegt worden ist;
b) wenn der Thäter den Wucher zu einem Gewerbe gemacht hat;
c) wenn durch den Wucher der Schuldner zu Grunde gerichtet wird;
d) wenn durch Verleitung die Verstandesschwäche oder der Leichtsinn, besonders bei Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt oder unter einer Curatel stehen, gemißbraucht worden;
e) wenn die Aussicht zur Wiederbezalung auf das Absterben der Eltern oder solcher Personen hinausgesetzt ist, gegen welche eine rechtliche Verpflichtung der Ehrerbietung Statt hat.

§. 17.

Bei solchen erschwerenden Umständen soll der Schuldige nebst dem Geldbetrage noch mit anderen Strafen belegt werden. Diese Strafen bestehen:

a) in Arrest von drei bis zu sechs Monaten, welcher nach Beschaffenheit durch Fasten oder schwere Arbeit verschärft werden kann;

b) in der öffentlichen Ausstellung in einem Kreise, mit der Aufschrift: Wegen Wuchers;

(Diese Strafverschärfung wurde durch a. h. Entschließung vom 22. Mai 1848, Art. 1 aufgehoben.)

c) in Abschaffung des Thäters aus dem Orte seines Aufenthaltes, oder wenn er ein Fremder ist, in Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern.

§. 18.

Da aber der Wucher vielfältig durch muthwillige Anleiher Veranlassung und Nahrung erhält, so sind diejenigen, welche nach vorausgegangener Untersuchung durch öfteren Rückfall, durch Annehmung sehr verderblicher Bedingungen sich offenbar künftigem Nothstande Preis geben, oder durch üble Verwendung des Anleihens Sittenverderbniß an den Tag legen, als Verschwender zu erklären, nach Beschaffenheit der Umstände aus dem Orte, der zu der Verschwendung Gelegenheit oder Anlockung gibt, abzuschaffen, oder mit Arrest von einem bis auf sechs Monate zu bestrafen.

§. 19.

Die Strafe der Mitschuldigen des Wuchers ist, nebst Zurückstellung des bei einer solchen Gelegenheit Empfangenen, der vierfache Betrag desjenigen, was sie empfangen, oder auch nur sich bedungen haben, oder, wenn sie unentgeltlich mitgewirkt hätten, eine angemessene Geldstrafe. Sind sie unvermögend, den Betrag zu bezalen, so sollen sie nach dem §. 15 mit einer Arreststrafe belegt werden. Bei eintretenden, besonders erschwerenden Umständen haben auch gegen die Mitschuldigen die in dem §. 17 angeführten Verschärfungen Statt.

§. 20.

Fällt den bei einem wucherischen Geschäfte mitbefangenen Personen Betrug zur Schuld, so unterliegen sie, nebst der

auf Wucher bestimmten Geldstrafe, auch dem ordentlichen Criminalverfahren.

§. 21.

Wenn ein oder mehrere Unterhändler zur Schließung eines Darleihensgeschäftes sich verwenden, darf der ganze Lohn der Unterhandlung, welchen der Anleiher zu entrichten hat, ein halbes Percent des geliehenen Capitals nicht übersteigen. Was über diese Summe unter was immer für Benennung angenommen oder bedungen worden ist, muß zur Strafe in dem doppelten Betrage erlegt werden. (Die nun folgenden das Verfahren betreffenden §§. 22 — 37 wurden durch die Strafproceßordnung aufgehoben.)

§. 38.

Die Strafe und Verantwortlichkeit für eine wucherliche Handlung erlischt:

a) wenn das wucherliche Geschäft, bevor eine Behörde Kenntniß davon erhalten hat, freiwillig, unverstellt und vollkommen zurückgegangen ist; oder

b) durch Verjährung in einem Zeitraume von fünf Jahren, von dem Tage an zu rechnen, von welchem nicht nur in einem bestimmten Geschäfte von dem Thäter weiter kein wucherlicher Abzug geschehen und sonst alle wucherliche Bedingung aufgehoben, sondern auch überhaupt von ihm kein Wucher bekannt geworden ist.

In Ungarn gelten, laut den Beschlüssen der Judex-Curial-Conferenz von 1861, die Landtagsartikel LI von 1715, CXX von 1723 und XXI von 1802, welche den Bezug von höheren als 6percentigen Zinsen, die Bedingung einer größeren Zurückzalung als an Capital gegeben wurde, die Ausbedingung künftiger Ernten, dann die Forderungen eines die gesetzlichen Zinsen übersteigenden Maßes an Handarbeiten oder Früchten von Landleuten als Wucher bezeichnen. Solche Geschäfte sind nichtig, und die Schuldigen überdieß nach Ermessen des Richters mit Geld- oder Arreststrafe zu belegen.

Im Hermannstädter Bezirke Siebenbürgens gelten dieselben Bestimmungen und dürfen bei Gelddarleihen nur 6 Percent, bei Naturaldarleihen nur 10 Percent Zinsen bedungen werden.

In Dalmatien bestehen gar keine Wuchergesetze.

Entwurf eines Strafgesetzes aus dem Jahre 1863.

§. 270.

Des Vergehens des Wuchers macht sich schuldig, wer

a) bei Abschluß oder Verlängerung eines Darleihens durch Mißbrauch des ihm bekannten Nothstandes, insbesondere gegenüber Personen der ärmeren Volksclassen, des Leichtsinnes, der Unerfahrenheit, der Verstandesschwäche oder der Minderjährigkeit des Schuldners sich solche Vortheile bedingt, welche mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles in einem auffallenden Mißverhältnisse zu den ortsüblichen Zinsen und zu dem durch das Darleihen dem Schuldner verschafften oder doch von ihm erwarteten Nutzen stehen; oder

b) bei einem Gelddarleihen sich unter was immer für einer Benennung an Capital mehr versprechen oder verschreiben läßt, als er wirklich dargeliehen hat; oder

c) dem Anleiher statt baren Geldes öffentliche oder Privatschuldscheine, oder andere Gegenstände mit einer vermöge der §§. 990 und 991 des a. b. G. B. nicht erlaubten Verabredung gibt;

d) bei einem Gelddarleihen in einer bestimmten Münzsorte sich die Wahl, daß dasselbe entweder in eben dieser Münzsorte oder in Papiergeld nach dem zur Zeit, wo das Darleihen gegeben wurde, bestandenen Werthe (Course) zurückzuzalen sei, erst für den Zeitpunct der Zurückzalung selbst vorbehält;

e) bei Eingehung oder Verlängerung eines Gelddarleihens fälschlich einen Kaufvertrag, eine erdichtete Cession oder Assignation oder ein Wechselgeschäft unterschiebt, oder

auf was immer für eine andere Weise die Art und Größe der bedungenen Leistungen durch irgend einen verstellten andern Vertrag (Scheinhandlung) zu verdecken sucht;

f) sich bedingt, daß nach der Verfallszeit der Forderung das dafür bestellte Pfand dem Gläubiger anheimfalle, oder daß er es um was immer für einen, oder um einen schon vorhinein bestimmten Preis veräußern oder für sich behalten, oder daß der Schuldner das Pfand niemals einlösen könne; oder endlich

g) sich wissentlich bei dem strafbaren Wucher eines Andern als Unterhändler, Namensträger, Cedent oder Cessionär, Assignant oder Assignatar, Girant oder Giratar, Bürge, Verkäufer oder Käufer, oder überhaupt als Contrahent eines dabei unterschobenen Scheingeschäftes betheiliget.

§. 271.

Das Vergehen des Wuchers ist nur in folgenden Fällen:

a) wenn dem Bewucherten die freie Verwaltung seines Vermögens nicht zustand, oder

b) der Wucher gewerbsmäßig und zugleich in der Art betrieben wird, daß kleinere Summen, mit oder ohne Pfand, nur auf Tage, Wochen oder höchstens drei Monate dargeliehen werden, von Amtswegen, außerdem aber bloß auf Verlangen des Bewucherten zu bestrafen.

In der Regel wird dasselbe mit Geld von 10—1000 Gulden, dann aber, wenn der Wucher durch längere Zeit auf die unter lit. b) bezeichnete Art betrieben worden ist, mit Arrest von 4—8 Monaten und bei sehr erschwerenden Umständen von 8 Monaten bis zu 1 Jahre geahndet.

§. 272.

Der Wucher hört auf strafbar zu sein, wenn der Schuldige eher, als eine ihn beschuldigende Anzeige der strafbaren Handlung an eine öffentliche Behörde geschehen ist, alle be-

reits bezogenen wucherlichen Vortheile zurückersetzt, und zugleich auf allen weiteren Bezug solcher Vortheile verzichtet.

Aus der Motiven-Darstellung des Referenten Sectionschef Dr. v. Hye zum Entwurfe.

Zu den §§. 270—272.

Bereits im Jahre 1860 hat der damalige Justizminister Graf Nádasdy unter Zustimmung des ganzen Ministerrathes einen aus mehr denn siebenjährigen sehr umfassenden Verhandlungen zwischen allen betheiligten Ministerien hervorgegangenen Gesetzesentwurf zur a. h. Sanction vorgelegt, wodurch nicht nur die in verschiedenen Theilen des österreichischen Kaiserstaates bestehenden Wucherstrafgesetze aufgehoben, sondern auch die in den §§. 993—996 und 998 des a. b. G. B. enthaltenen civilrechtlichen Beschränkungen in Ansehung der Zinstaxen abgeändert, d. h. grundsätzlich ebenfalls aufgehoben werden sollten. Das Wesen dieses Gesetzesvorschlages ging dahin, das Maß der Zinsen für Gelddarleihen sowol als für andere Rechtsgeschäfte im Allgemeinen dem freien Uebereinkommen der Parteien zu überlassen, und von jeder Feststellung eines gesetzlichen Zinsfußes gänzlich Umgang zu nehmen, daher auch das bloße Nehmen oder Fordern höherer Zinsen über irgend ein numerisches Maß nicht mehr zu strafen, sondern als strafbaren Wucher nur eigentlich bedrückende wucherliche Geschäfte und den sogenannten verdeckten Wucher zu erklären.

Dieser Gesetzesentwurf sollte bei dem im Jahre 1860 tagenden verstärkten Reichsrathe zur Berathung gebracht werden, kam jedoch nicht weiter in Verhandlung, weil bekanntlich die Majorität dieser Körperschaft alsbald die Berathung aller Gesetzesentwürfe ablehnte, welche für die ganze Monarchie gleichmäßig Geltung erlangen sollten.

Einem später von dem Justizministerium unter der Leitung des Ministers Freiherrn von Pratobevera Allerhöchsten Orts gestellten Antrage, anstatt des vorerwähnten Ge-

setzesentwurfes eine minder durchgreifende, nämlich alle derzeit bestehenden civilrechtlichen Beschränkungen des Zinsfußes aufrecht erhaltende Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Verhandlung bei dem im Jahre 1861 tagenden Reichsrathe zu bringen, wurde laut a. h. Entschließung vom 19. November 1861 die Allerhöchste Genehmigung nicht ertheilt, sondern dem Justizministerium aufgetragen, eine neue Vorlage auf Grundlage des ersteren (viel weiter gehenden) Gesetzesentwurfes vom Jahre 1860 zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzubereiten. Mit Rücksicht auf die von mir im gedruckten Motivenberichte zum Abänderungsstatute des Strafgesetzes (Seite 4, letztes Alinea) vom Mai 1863 für die Dringlichkeit der Abänderung unserer Wuchergesetze im Ganzen geltend gemachten Gründe glaubte ich keinen Anstand nehmen zu dürfen, bei Feststellung neuer Strafnormen über Wucher geradezu und fast durchweg wörtlich diejenigen Bestimmungen zu adoptiren, welche als das Resultat der eingehendsten und allseitigsten Berathungen in dem Gesetzesentwurfe vom Jahre 1860 niedergelegt waren und bereits einmal die Zustimmung eines Gesammtministeriums und gewissermaßen die Allerhöchste Gutheißung gefunden haben. Mit diesen Erinnerungen habe ich mich aber auch in der vorliegenden Motivendarstellung zu begnügen und mich hier einer weiteren Begründung der in den §§. 270—272 gestellten Anträge zu enthalten erachtet, weil dieselben mit der ihnen zu Grunde liegenden Voraussetzung stehen oder fallen müssen, daß die gesammte Wucherfrage ihre endgiltige Lösung im Sinne des Entwurfes vom Jahre 1860 erhalten werde.

Aus dem Amtsvortrage des Referenten Sections-Chef Dr. v. Hye.

...... Aus dieser Genesis meiner Arbeit ergibt sich von selbst die Folgerung, daß mir bei der Abfassung eines zunächst für Oesterreich bestimmten neuen Strafgesetzes das bloße Nachbeten nach irgend einem, wenngleich an sich noch

so trefflichen Muster eines fremden Gesetzes vorneherein ausgeschlossen schien, und wenigstens im Allgemeinen ein ziemlich selbstständiger Vorgang geboten war. Daraus erklärt sich aber zugleich, daß Vieles in dem vorliegenden Gesetzentwurfe vorkommt, was zwar nicht in der Wissenschaft und in der praktischen Jurisprudenz, wohl aber als positiv zu erlassende Satzung in den bisherigen österreichischen und zum großen Theile auch in anderen Gesetzbüchern neu ist. Dahin gehören z. B.....die gleichsam nur im Vorbeigehen (Art. I in Verbindung mit den §§. 270—272) und mit Einem Federstriche verfügte Abschaffung aller bestehenden Wucherstrafgesetze, mit der daraus folgenden unbedingten Aufhebung der Strafbarkeit für bloße Ueberschreitung einer bestimmten Zinstaxe, und mit der von den neuen Strafbestimmungen selbstredend involvirten Voraussetzung, daß gleichzeitig auch die bestehenden civilrechtlichen Beschränkungen des Zinsfußes theils gänzlich fallen, theils wenigstens wesentlich umgestaltet werden, und daß in der Regel an die Stelle einer numerischen Fixirung des Zinsmaßes durch das positive Gesetz vielmehr das freie Uebereinkommen der vertragschließenden Theile zu treten habe, welche Vorschläge übrigens nur wörtlich einem von dem hohen Ministerrathe bereits zu Anfang des Jahres 1860 gefaßten Beschlusse und vorbereiteten Gesetz-Entwurfe über die Wucherfrage nachgebildet sind. —

Aus den Motiven zum Strafgesetz-Entwurfe des k. k. Justizministeriums von 1867.

XXV. Titel. Zu II (§§. 270—272. R. E.)

Der Referent setzte in eingehenden Nachweisungen auseinander, daß die endliche Abschaffung der in Oesterreich noch bestehenden Wucher- (Straf-) Gesetze, sowie der civilrechtlichen Beschränkungen in Ansehung des Zinsfußes und in Betreff aller übrigen Leistungen bei Darleihen nach seinem Dafürhalten zu den dringendsten, ja unabweislichsten Pflichtaufgaben der Regierung gehöre. Er bezog sich dießfalls ins-

besondere auf dasjenige, was er darüber an einem anderen Orte (in der österreichischen Gerichtszeitung Jahrgang 1864, Nr. 50) gedruckt niedergelegt habe. — Der Referent wies insbesondere darauf hin, daß die Aufhebung der eben erwähnten straf- und civilgesetzlichen Bestimmungen um so dringender geworden sei, seit durch die Ministerialverordnung vom 28. October 1865, Nr. 110 des R. G. Bl. dießfalls ein Zustand geschaffen worden sei, dessen längere Fortdauer nach seinem Dafürhalten nach keiner Richtung hin gerechtfertigt werden könne. Die Unhaltbarkeit dieses Zustandes leitete Referent insbesondere daraus ab, daß durch diese Verordnung einerseits gerade nur zu Gunsten von gewinnsuchenden Creditinstituten ein wahres Monopol für die Ausbeutung der Capitalsuchenden, um sie zu den drückendsten Darleihensbedingungen pressen zu können, geschaffen sei, während wenigstens die Administrativbehörden, alle zunächst humane Zwecke anstrebenden Anstalten, sowie auch namentlich die cumulativen Waisencassen von den Vortheilen dieser Privilegiums-Verordnung — und zwar zugleich zum Nachtheile aller kleinen Capitalsuchenden — ausgeschlossen erkennen; und daß andererseits die Unbestimmtheit der Fassung dieser Verordnung namentlich in den entscheidenden zwei Artikeln (I und V) trotz ihres nur kurzen Bestehens nicht nur die mannigfaltigsten Controversen, sondern auch bereits die entgegengesetztesten Entscheidungen der competenten Behörden hervorgerufen habe, indem die Praxis sich nicht zurechtfindet, welche Bestimmungen des a. b. G. B. dadurch aufgehoben seien, und indem selbst über den subjectiven Umfang — welche Anstalten nämlich sich der Gunst dieses Privilegiums zu erfreuen haben sollen — die höchsten Administrativbehörden eine ganz entgegengesetzte Ansicht von derjenigen Anschauung ausgesprochen haben, als das Wiener Landesgericht als Landtafel- und Grundbuchsbehörde in seinen dießfälligen gerichtlichen Erkenntnissen als ganz unzweifelhaft festhält.

Darüber also, daß man mit den über den Gegenstand

der Frage derzeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen brechen müsse, und so bald als möglich brechen müsse, könne wohl kaum ein Zweifel aufgeworfen werden und darin stimmte auch die Commission einhellig dem Referenten bei.

Als es sich nun aber um das Wie der diesfälligen neuen Legislation handelte, wies Referent zunächst darauf hin, daß er in den §§. 270—272 des vorliegenden R. E. nur wörtlich diejenigen Bestimmungen aufgenommen habe, welche in einem von allen betheiligten Ministerien nach vorausgegangenen vieljährigen Verhandlungen bereits im Jahre 1859 zu Stande gekommenen einschlägigen Separat-Gesetzentwurfe festgestellt worden sind, weil eben diese Bestimmungen nicht bloß die Zustimmung aller hierbei betheiligten höchsten Regierungsorgane, sondern nach der in seinen R. M. (Seite 133 und 144) darüber gegebenen Auseinandersetzung in der Allerhöchsten Entschließung vom 19. November 1861 gewissermaßen auch schon die vorläufige Allerhöchste Sanction Sr. Majestät des Kaisers erlangt haben. — Er stelle aber jetzt, wo es sich um die Schaffung eines ganz neuen Strafgesetzes handle, sehr ernstlich in Frage, ob — ungeachtet dieser für die Beibehaltung der Bestimmungen des Gesetzentwurfes von 1859 sprechenden Autoritätsgründe — nicht dennoch dringende Motive vorhanden seien, derzeit noch viel weiter zu gehen, als es dieser Gesetzentwurf von 1859 gethan, nämlich auch mit denjenigen Strafnormen gänzlich zu brechen, welche selbst noch in diesem Entwurfe von 1859 aufrecht erhalten worden sind. — Der Referent erinnerte nämlich daran, daß seither die Zeit und die übrige europäische Gesetzgebung auch in dieser Partie nicht nur nicht stille gestanden, sondern gerade in der neuesten Zeit sehr rührig gewesen sind.

Außer der schon in die letzteren Jahre des Decenniums von 1850—1860 fallenden unbedingten Aufhebung der Wucher-Strafgesetze und aller civilrechtlichen Beschränkungen in Betreff der Zinstaxen und sonstigen Darleihensbedingungen in Großbritannien, Italien, Holland, Oldenburg,

Bremen, Coburg u. s. f. müssen hier insbesondere die Abschaffungen aller dieser Gesetzesschranken aus den jüngsten Legislationen von Frankfurt a. M., Königreich Sachsen, Preußen und Belgien hervorgehoben werden, denen gegenüber die Bestimmungen des oftererwähnten österreichischen Gesetzentwurfes von 1859, den man damals ausdrücklich als ein Uebergangsgesetz ansah, vielleicht als längst überholter Anachronismus aufgenommen werden würden.

Bevor jedoch die Commission in die Erörterung dieser von dem Referenten angeregten Specialfragen einging, wurde ihr von maßgebender Seite bekannt gegeben, daß die Regierung Sr. Majestät eben damit umgehe, die Aufhebung oder Modification der Wuchergesetze durch ein alle civilrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen erschöpfendes Specialgesetz zu regeln.

Diese Mittheilung führte nun zu dem Beschlusse der Commission, den Wucher in dem neuen Strafgesetze ganz mit Stillschweigen zu übergehen und die Regelung desselben dem in Aussicht gestellten Specialgesetze (das seither auch erschienen ist — vom 14. December 1865. Nr. 160 des R. G. B.) zu überlassen. —

Gesetz vom 14. December 1866,

womit vom 1. Jänner 1867 an die gesetzlichen Beschränkungen des Zinsenmaßes aufgehoben und die Gesetze über Bestrafung des Wuchers geändert werden. Giltig für das ganze Reich, mit Ausnahme von Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen und der Militärgränze.

Mit Beziehung auf Mein Patent vom 20. September 1865 R. G. B. Nr. 89 und nach Anhörung Meines Ministerrathes finde Ich zu verordnen:

§. 1. Die gesetzlichen Beschränkungen in Betreff des Maßes der bei Gelddarleihen bedungenen Zinsen und sonstigen Leistungen, sowie das Verbot, Zinsen von Zinsen zu enhmen, werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Die übrigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes in Betreff des Darleihensvertrages bleiben unberührt.

§. 2. Werden Zinsen ohne Bestimmung ihres Maßes bedungen, oder gebühren Zinsen aus dem Gesetze, so sind sechs vom Hundert auf Ein Jahr zu verstehen, es mag ein Pfand genommen worden sein oder nicht.

Diese Bestimmung kann im Verhältnisse zu bereits erworbenen dinglichen Rechten dritter Personen, dann in bereits anhängigen Concurs- und Ausgleichs-Verhandlungen nicht geltend gemacht werden.

§. 3. Strafbar wegen Wuchers ist, wer die Nothlage, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit oder die Verstandesschwäche des Anleihers zu dessen empfindlichem Nachtheile mißbraucht, um für sich oder andere, unter was immer für einer Form, einen Vortheil zu bedingen, welcher zu dem am Orte üblichen Zinsenmaße und zu den mit seiner Leistung etwa verbundenen Auslagen, Verlusten oder sonstigen Opfern in auffallendem Mißverhältnisse steht.

§. 4. Des Wuchers mitschuldig machen sich auch diejenigen, welche als Namensträger, Cedenten oder Cessionare, Giranten oder Giratare, Verkäufer oder Käufer, oder sonst als Contrahenten bei einer dabei unterlaufenden Scheinhandlung oder als Unterhändler wissentlich zu einem Wucher beigetragen haben.

§. 5. Der Wucher wird als Vergehen mit dem Ein- bis Fünffachen desjenigen Betrages bestraft, welchen das Gericht als das strafbare Uebermaß der bedungenen Vortheile oder ihres Werthes erklärt.

Unterhändler unterliegen einer Geldstrafe bis zum Zehnfachen des empfangenen oder bedungenen Mäklerlohnes; Mitschuldige, welche dabei für sich selbst keinen Vortheil erlangt oder bedungen haben, unterliegen einer Geldstrafe, welche die Hälfte des über den Hauptschuldigen verhängten Strafbetrages nicht zu überschreiten hat.

§. 6. Wurde der Schuldige schon einmal wegen Wuchers bestraft, so kann gegen ihn nebst der im §. 5 bestimmten Strafe auch Arreststrafe von Einem bis zu sechs Monaten verhängt werden; bei öfterer Wiederholung oder bei besonders erschwerenden Umständen aber kann Arrest in der Dauer bis zu zwei Jahren verhängt, und nach §. 253 des allgemeinen Strafgesetzbuches verschärft und auch auf Abschaffung nach §. 249 des allgemeinen Strafgesetzbuches erkannt werden.

§. 7. Ein strafbarer Wucher ist nach den Vorschriften der Strafproceß-Ordnung und zwar in der Regel auf Verlangen des Bewucherten, und nur dann von Amtswegen zu behandeln, wenn der Wucher gewerbsmäßig und zugleich in der Art betrieben wird, daß Beträge bis höchstens Einhundert Gulden mit oder ohne Pfand, nur auf Tage, Wochen oder höchstens drei Monate dargeliehen werden.

In Ansehung der privatrechtlichen Folgen eines strafbaren Wuchers ist nach §. 361 der Strafproceßordnung vorzugehen.

§. 8. Insoweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes anordnet, sind bei Beurtheilung des Wuchers und bei Bemessung der Strafe die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, jedoch mit der Abweichung anzuwenden, daß:

a) als Verjährungszeit des Wuchers (§. 532) ein volles Jahr festgesetzt wird; daß
b) der Wucher auch dann aufhört strafbar zu sein, wenn vollständige Erstattung der bezogenen wucherischen Vortheile und Verzicht auf weiteren Bezug solcher Vortheile erfolgt, bevor eine Behörde Kenntniß von der Bewucherung erhalten hat; und daß
c) die zur Anbringung der Anklage im §. 530 den Bewucherten auf sechs Wochen bestimmte Frist auf Ein volles Jahr von dem Zeitpuncte an erweitert ist, in welchem das strafbare Geschäft geschlossen oder zuletzt ein wucherischer Vortheil bezogen wurde.

§. 9. Die derzeit in Wirksamkeit stehenden Wuchergesetze werden außer Kraft gesetzt.

§. 10. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1867 in Wirksamkeit.

Früher begangene wucherische Handlungen sind nur dann strafrechtlich zu verfolgen, wenn sie auch nach diesem Gesetze als Wucher strafbar sind, und ist auf dieselben, die Untersuchung mag schon eingeleitet sein oder nicht, dieses Gesetz insoferne anzuwenden, als nach demselben keine strengere Behandlung als nach dem früher bestandenen Gesetze verfügt ist.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt.

Baiern.

(Strafgesetzbuch vom 6. Mai 1813.)

Vom betrüglichen Wucher. Art. 261. Die Ueberschreitung gesetzlicher Bestimmungen in Ansehung der Zinsen hat bloß privatrechtliche oder polizeiliche Folgen, wenn sie unversteckt geschehen ist.

Verkleidete, wucherliche Contracte hingegen sollen als gemeine Betrügereien bestraft werden.

Art. 262. Ein wucherlicher Contract heißt verkleidet, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen zum Capital nicht unmittelbar aus dem Contracte selbst mit Bestimmtheit und Klarheit eingesehen werden kann.

(Neues Strafgesetzbuch vom 10. Juli 1861.)

Art. 332. Wer einen Minderjährigen, einen Entmündigten oder einen solchen, dem wegen Geistesschwäche oder Verschwendung ein Curator oder gerichtlicher Beistand ernannt worden ist, mit Benützung seines Leichtsinnes oder seiner Unerfahrenheit dadurch benachtheiligt, daß er sich von demselben Schuldscheine, Wechsel oder sonstige eine Verpflichtung enthaltende Urkunden für Darlehen, für den Kaufpreis beweglicher Sachen oder aus irgend einem andern Grunde ausstellen

oder Quittungen ertheilen läßt, oder demselben bewegliche Sachen, Werthpapiere oder sonstige Forderungen unter ihrem Werthe abkauft, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

Oldenburg.

(Strafgesetzbuch vom 10. September 1814.)

Art. 265—267 wörtlich gleichlautend dem bair. Gesetz von 1814.

(Neues Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858.)

Das Gesetz ist bekanntlich dem preußischen Strafgesetze nachgebildet. §. 263 des letzteren, welcher den strafbaren Wucher normirt, ist entfallen. (Vgl. Ges. vom 18. Juni 1858.)

Sachsen-Altenburg.

(Criminal-Gesetzbuch vom 3. Mai 1841.)

Art. 293. Wer wegen einer aus einem Darleihen oder einem anderen Contracte herrührenden Forderung von dem Schuldner höhere, als die gesetzlich gestatteten Zinsen, oder andere den Betrag dieser Zinsen übersteigende, zu Geld zu veranschlagende Vortheile sich versprechen oder leisten läßt, ist um den zehnfachen Betrag des zu viel Bedungenen oder Erhobenen zu bestrafen. Gesetzlich gestattet sind dermalen bei Wechseln sechs, bei allen anderen Forderungen fünf vom Hundert auf das ganze Jahr, und es ist darnach das Zinsmaß auch für andere Zeitabschnitte, Monate, Wochen, Tage u. s. w. zu berechnen.

Art. 294. Auch diejenigen Gläubiger, welche von ihren Schuldnern sich größere Summen oder bessere Münzsorten versprechen lassen, als sie zu fordern befugt sind, oder für die Stundung einer Forderung sich mehr als den Betrag oder Werth der gesetzlich gestatteten Zinsen (Art. 293) geben oder leisten lassen, sollen um den zehnfachen Betrag des Erhobenen oder nur Versprochenen bestraft werden.

Art. 295. In eine Geldbuße bis zu Einhundert Thalern sind diejenigen zu verurtheilen, welche bei Ausleihung von Darleihen den Schuldnern statt baren Geldes Sachen aushändigen.

Art. 296. Diejenigen, welche bei dergleichen wucherlichen Geschäften als Unterhändler mitwirken, sind außer dem Verluste des Mäklerlohnes mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern zu belegen.

Art. 297. Hat ein Gläubiger, um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Contract so eingekleidet, daß der Schuldner daraus das wahre Verhältniß der Zinsen oder der statt derselben bedungenen Vortheile zu dem Capitale nicht erkennen konnte, so sind gegen den Gläubiger die Strafen des einfachen Betruges in Anwendung zu bringen.

Art. 298. Wenn Jemand bereits wegen wucherlicher Handlungen bestraft worden ist, und sich eines solchen Vergehens wiederholt schuldig macht, so ist, außer der Geldbuße, wegen Rückfalles auf Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu erkennen.

Art. 299. Personen, welche den Wucher gewerbsmäßig betreiben, sind außer der Geldbuße mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen. — Bei dem Rückfalle kann die Strafe auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren gesteigert werden.

Art. 300. Ein wucherliches Geschäft ist nur in Bezug auf die dabei festgesetzten wucherlichen Bedingungen ungiltig; eine Confiscation wucherlich ausgeliehener Summen findet nicht statt.

Art. 301. Die Strafbestimmungen wegen des Wuchers leiden auf eigentlich kaufmännische, diesem Gewerbsbetriebe eigenthümliche Geschäfte keine Anwendung.

Würtemberg.

(Strafgesetzbuch vom 1. März 1839.)

VIII. Capitel. II. Betrüglicher Wucher.

Art. 355. Die Ueberschreitung des gesetzlich erlaubten Zinsfußes zieht bloß die im Gesetze gegen den Wucher bestimmten privatrechtlichen oder polizeilichen Folgen nach sich, ausgenommen, wenn der Gläubiger, um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Vertrag so eingekleidet hatte, daß daraus des wahre Verhältniß der Zinsen zum Capital nicht deutlich zu ersehen war.

In diesem Falle kommen die Bestimmungen über Betrug zur Anwendung. (Vgl. Ges. vom 2. Oct. 1839.)

Braunschweig.

(Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840.)

1. Betrüglicher Wucher. §. 231. Ein Gläubiger, der den gesetzlich erlaubten Zinsfuß überschreitet, und, um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Vertrag so eingekleidet hat, daß daraus das wahre Verhältniß der Zinsen oder der statt derselben bedungenen Vortheile zum Capitale nicht deutlich zu ersehen ist, soll einem Betrüger gleich gestraft werden.

2. Gemeiner Wucher. §. 232. Ein Gläubiger, der sich höhere, als die gesetzlich erlaubten Zinsen, oder statt derselben den erlaubten Zinsfuß überschreitende Vortheile, oder größere Summen oder bessere Münzsorten, als er zu fordern berechtigt ist, oder für die gestattete Stundung ein Mehreres als die gesetzlich gestatteten Zinsen oder deren Werth versprechen oder leisten läßt, oder bei Darleihen dem Schuldner statt baren Geldes oder demselben gleichzuachtender Staats- oder Credit-Papiere, Sachen aushändigt, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Diese Strafbestimmungen finden auf eigentlich kaufmännische, diesem Gewerbsbetriebe eigenthümliche Geschäfte keine Anwendung.

Hannover.

(Criminalgesetzbuch vom 8. August 1840.)

Art. 313. Wucherliche Verträge aller Art sollen, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen zum Capital nicht unmittelbar aus dem Contracte selbst mit Bestimmtheit hervorgeht, und dieselben folglich als verkleidet anzusehen sind, gleich einfachen Betrügereien, unter besonderer Berücksichtigung der größeren oder geringeren Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsmaßes, bestraft werden. Der Richter ist indeß ermächtigt, statt der Freiheitsstrafe auf eine angemessene Geldstrafe zu erkennen. Auf die Personen, welche den Wucher gewerbsmäßig betreiben, findet die Bestimmung des Art. 316 ihre Anwendung.

Großherzogthum Hessen.

(Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.)

Titel XLV. Vom Wucher und von Vervortheilung einer unter fremder Gewalt befindlichen Person.

Art. 400. Wer einen Anderen in Creditgeschäften durch einen von den bürgerlichen Gesetzen für wucherlich erklärten Vertrag übervortheilt, soll auf Klage der Betheiligten und wenn er bereits unerlaubten Vortheil bezogen hat, nach folgendem Unterschiede bestraft werden:

1. Bei unverkleidetem Wucher mit einer Geldstrafe, welche dem zwei- bis vierfachen Betrage des bezogenen unerlaubten Vortheils gleichsteht;
2. bei verkleidetem Wucher, außer der unter Nr. 1 angedrohten Geldstrafe, mit Gefängniß nicht unter zehn Tagen;
3. bei gewerbsmäßigem Wucher mit dem vierfachen Betrage des bezogenen unerlaubten Vortheils, oder mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu Einem Jahre, und zugleich mit Geldbuße von fünfzig bis tausend Gulden.

Ein wucherlicher Contract heißt verkleidet, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen zum Capitale nicht unmittelbar

aus dem Contracte selbst mit Bestimmtheit und Klarheit ersehen werden kann.

Art. 401. Wer die Bedürfnisse, Schwächen oder Leidenschaften eines Minderjährigen oder wegen Geistesschwäche oder Verschwendung unter Curatel Stehenden (wissend, daß er ein solcher ist), zu dessen Schaden mißbraucht, um sich Schuldverschreibungen, Quittungen oder Befreiungsscheine für Darleihen in Geld oder Mobilargegenständen oder Handelseffecten, oder sonstige verbindliche Papiere von ihm unterzeichnen zu lassen, unter welcher Form dieses Geschäft gemacht oder worin es eingekleidet sein mag, soll auf Klage des Vaters, Vormundes oder Curators des Benachtheiligten zu Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monate, in eine Geldstrafe von dreißig bis zweihundert Gulden, und wenn dieser Mißbrauch gewerbsmäßig betrieben wird, auch ohne Klage der genannten Personen, neben jener Geldstrafe zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Baden.

(Strafgesetzbuch vom 6. März 1845.)

XXXVI. Titel. Von dem Wucher.

§. 533 (Fälle der Strafbarkeit). Wer bei Darleihen und anderen belasteten Verträgen sich übermäßige Vortheile bedingt, wird in folgenden Fällen wegen Wuchers bestraft:

1. Wenn er die ihm bekannte Noth, oder den ihm bekannten Leichtsinn des Anderen zu dessen Uebervortheilung benützte, und sich die bedungenen wucherischen Vortheile in der Vertragsurkunde verschleiert zusichern ließ;

2. wenn er, um den Andern zu täuschen, den Vertrag so einkleidete, daß derselbe daraus das wahre Verhältniß seiner Leistung zur Gegenleistung nicht erkannte, und, nach dem Grade seiner Einsichten, nicht leicht erkennen konnte;

3. wenn er einem Minderjährigen, Entmündigten, Mundtodten oder Verbeiständeten bei Verträgen der im Eingang

bezeichneten Art, die er mit ihm ohne Mitwirkung des Vormundes, Pflegers, oder Beistandes eingegangen hat, einen wirklichen Vermögensnachtheil zufügte.

§. 534 (Strafe). Der Wucherer verfällt, nebstdem, daß er dem Anderen den ganzen Betrag des von ihm bezogenen Gewinnes zurückzuerstatten hat, in eine Geldstrafe, welche bis zum zehnfachen Betrage des bezogenen oder des beabsichtigten Gewinnes ansteigen kann, und beim Rückfall überdieß zugleich in Kreisgefängnißstrafe.

Nassau.

(Strafgesetzbuch vom 14. April 1849.)

Titel XLIII. Vom Wucher und von Vervortheilung einer unter fremder Gewalt befindlichen Person.

Art. 394. Wer einen Andern in Creditgeschäften durch einen von den bürgerlichen Gesetzen für wucherlich erklärten Vertrag übervortheilt, soll auf Klage der Betheiligten, und wenn er bereits unerlaubten Vortheil bezogen hat, nach folgendem Unterschiede bestraft werden:

1. bei unverkleidetem Wucher mit einer Geldstrafe, welche dem zwei- bis vierfachen Betrage des bezogenen unerlaubten Vortheils gleichsteht;

2. bei verkleidetem Wucher, außer der unter Nr. 1 angedrohten Geldstrafe, mit Gefängniß nicht unter zehn Tagen;

3. bei gewerbsmäßigem Wucher mit dem vierfachen Betrage des bezogenen unerlaubten Vortheils, oder mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu Einem Jahre, und zugleich mit Geldbuße von fünfzig bis tausend Gulden.

Ein wucherlicher Contract heißt verkleidet, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen zum Capitale nicht unmittelbar aus dem Contracte selbst mit Bestimmtheit und Klarheit ersehen werden kann.

Art. 395. Wer die Bedürfnisse, Schwächen oder Leidenschaften eines Minderjährigen oder wegen Geistesschwäche

oder Verschwendung unter Curatel Stehenden (wissend, daß er ein solcher ist) zu dessen Schaden mißbraucht, um sich Schuldverschreibungen, Quittungen oder Befreiungsscheine für Darleihen in Geld oder Mobiliargegenständen oder Handelseffecten, oder sonstige verbindliche Papiere von ihm unterzeichnen zu lassen, unter welcher Form dieses Geschäft gemacht oder worin es eingekleidet sein mag, soll auf Klage des Vaters, Vormundes oder Curators des Benachtheiligten zu Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen, in eine Geldstrafe von dreißig bis zweihundert Gulden, und wenn dieser Mißbrauch gewerbsmäßig betrieben wird, auch ohne Klage der genannten Personen, neben jener Geldstrafe zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

(Beinahe wörtlich gleichlautend dem großherzogl. hess. Strafgesetze Art. 400, 401.)

Thüringen.

(Strafgesetzbuch vom 25. März 1850.)

Wucher.

Art. 286. Wer den ihm bekannten Nothstand oder den ihm bekannten Leichtsinn eines Andern benützt und sich von diesem bei einem mit demselben eingegangenen Darleihen oder andern Vertrag höhere Zinsen, als gesetzlich erlaubt sind, oder statt derselben andere, das erlaubte Zinsenmaß überschreitende Vortheile versprechen und leisten läßt, ist mit einer Geldstrafe zu belegen, welche nicht unter dem doppelten, aber auch nicht über den zehnfachen Betrag des gezogenen unerlaubten Gewinnes vom Richter bestimmt werden soll.

Confiscation wucherlich ausgeliehener Summen findet nicht statt.

Gesetzlich gestattet sind sechs vom Hundert auf ein ganzes Jahr, und es ist hiernach auch das Zinsmaß für kleinere Zeitabschnitte zu berechnen.

Art. 287. Gleiche Strafe tritt bei demjenigen ein, welcher den Nothstand oder Leichtsinn eines Anderen benützt und sich bei einer auf eine Geldleistung gerichteten Forderung als Conventionalstrafe, oder für die Stundung der Forderung, mehr versprechen und leisten läßt, als ihm nach der Vorschrift über das Zinsmaß in dem vorigen Artikel als Zinsen zu nehmen erlaubt ist.

Art. 288. Wird das vorgedachte Versprechen und Leisten höherer Zinsen oder Vortheile, als erlaubt ist, dadurch verdeckt, daß der Gläubiger sich größere Summen oder bessere Münzsorten versprechen läßt, als er zu fordern berechtigt ist, oder dadurch, daß bei Darleihen statt baren Geldes Staats- oder Kreditpapiere oder andere Sachen gegeben werden, oder wird die Ueberschreitung des Zinsmaßes auf irgend eine andere Art verschleiert, so soll zwar die in dem Art. 286 geordnete Strafe ebenfalls eintreten; wurde jedoch der wucherliche Vertrag von dem Gläubiger verschleiert, um den Schuldner zu täuschen, so daß dieser das wahre Verhältniß der Zinsen oder sonstigen Vortheile zum Capital nicht erkennen konnte, so sind gegen den Gläubiger statt der Strafe im Art. 286 die Strafen des einfachen Betruges anzuwenden, und diese Strafen sollen auch dann eintreten, wenn es sich bei der Täuschung nicht um Benützung eines Nothstandes oder Leichtsinnes des Schuldners handelte.

Art. 289. Wer strafbare wucherliche Geschäfte gewerbsmäßig treibt, soll außer der verwirkten Geldstrafe noch mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 290. Ist Jemand wegen Wuchers bereits einmal bestraft worden und macht sich dieses Verbrechens wiederholt schuldig, so ist die zu erkennende Geldstrafe nach Art. 46 zu erhöhen. Daneben soll aber wegen des Rückfalles noch bei einfachem Wucher auf Gefängnißstrafe und bei gewerbsmäßigem Wucher auf Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Preußen.

(Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.)

§. 263. Wer sich von seinen Schuldnern höhere Zinsen, als die Gesetze zulassen, vorbedingt oder zalen läßt, und entweder diese Ueberschreitung gewohnheitsmäßig betreibt, oder das Geschäft so einkleidet, daß dadurch die Gesetzwidrigkeit versteckt wird, ist wegen Wuchers mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldbuße von fünfzig bis zu eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.

§. 264 Wer ohne Erlaubniß der Behörde gewerbsmäßig auf Pfänder leiht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Monaten bestraft.

§. 265. Oeffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldbuße von zwanzig bis je fünfhundert Thalern bestraft. (Vgl. Vdg. vom 12. Mai 1866.)

Königreich Sachsen.

(Strafgesetzbuch vom 13. August 1855.)

XVI. Cap. Vom Wucher.

Art. 340. Wer bei einem Darlehensgeschäfte den gesetzlichen Zinsfuß durch Bedingung oder Annahme höherer als der gesetzlich gestatteten Zinsen, oder anderer, den Betrag der gesetzlich gestatteten Zinsen übersteigenden, zu Geld zu veranschlagenden Vortheile überschreitet, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche vom Doppelten bis auf das Zehnfache des bedungenen oder gezogenen unerlaubten Gewinns ansteigen kann.

In Fällen, wo ein bestimmter Betrag des unerlaubten Gewinns nicht zu berechnen ist, tritt Geldstrafe bis zu fünftausend Thalern ein.

Art. 341. Personen, welche von ihren Darlehensschuldnern größere Summen oder bessere Münzsorten, als sie ausgeliehen haben, annehmen oder sich versprechen lassen, und dadurch den gesetzlich gestatteten Zinsbetrag überschreiten, oder für die Gestundung eines Darlehens außer dem Betrage oder Werthe der gesetzlich gestatteten Zinsen noch einen anderen zu Geld zu veranschlagenden Vortheil annehmen oder bedingen, sind ebenfalls, wenn ein bestimmter, die gesetzlich gestatteten Zinsen übersteigender Gewinn zu berechnen ist, mit einer vom Doppelten bis auf das Zehnfache desselben (vgl. Art. 340) ansteigenden Geldstrafe, in Fällen, wo ein bestimmter Betrag des unerlaubten Gewinns nicht zu berechnen ist, mit Geldstrafe bis zu fünftausend Thalern zu belegen.

Art. 342. In eine Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern sind diejenigen zu verurtheilen, welche bei der Ausleihung von Darlehen dem Schuldner statt baren Geldes Sachen aushändigen. Creditpapiere, welche einen Cours haben, sind nicht als Sachen im Sinne dieses Artikels zu betrachten, wenn sie dem Schuldner nach dem Courswerthe angerechnet worden sind.

Art. 343. Diejenigen, welche zu wucherlichen Darlehensgeschäften als Unterhändler mitwirken, sind außer dem Verluste des Mäklerlohnes, welches in diesen Fällen nicht eingeklagt, und dafern es bereits bezalt worden ist, von dem, der es bezalt hat, zurückgefordert werden kann, mit einer Geldbuße bis zu einhundert Thalern zu belegen.

Art. 344. Personen, welche den Wucher gewerbsmäßig betreiben, sind neben den in Art. 340, 341 und 342 angedrohten Nachtheilen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 345. Die Strafen des Wuchers treten auch dann ein, wenn ein wucherliches Darlehen in die Form eines anderen als des Darlehensvertrags eingekleidet worden ist.

Art. 346. Hat der Darleiher, um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Vertrag so eingekleidet, daß der Schuldner daraus das wahre Verhältniß der Zinsen oder der

statt derselben bedungenen Vortheile zu dem Capitale nicht ersehen konnte, so treten die Strafen des einfachen Betrugs (Art. 285. 3) ein.

Art. 347. Die Strafen des Wuchers finden keine Anwendung:

1. wenn, und soweit die Obrigkeit in einzelnen Fällen nach geschehener Prüfung der Verhältnisse die Festsetzung eines höheren als des gesetzlich erlaubten Zinses gestattet;
2. auf Darlehen, welche vom Staate oder von einer unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden Körperschaft in gesetzmäßiger Weise aufgenommen werden;
3. auf die von öffentlichen Leihanstalten in Gemäßheit ihrer bestätigten Statuten gegebenen Darlehen;
4. auf eigentlich kaufmännische, diesem Gewerbsbetriebe eigenthümliche Geschäfte und auf Darlehen zum Betrieb von kaufmännischen oder Fabriksgeschäften.

Art. 348. Das Zuschlagen der Zinsen zum Capital soll in keinem Falle als strafbarer Wucher betrachtet werden. (Vgl. das Gesetz vom 25. October 1864.)

Frankreich.

(Loi sur le taux et l'intérêt de l'argent. 3. Septembre 1807.)

Art. 1. L'intérêt conventionnel ne pourra excéder, en matière civile, cinq pour cent, ni en matière de commerce, six pour cent, le tout sans retenue.

Art. 2. L'intérêt légal sera, en matière civile, de cinq pour cent, et en matière de commerce, de six pour cent, sans retenue.

Art. 3. Lorsqu'il sera prouvé, que le prêt conventionnel a été fait à un taux excédant celui, qui est fixé par l'article 1[er], le prêteur sera condamné, par le tribunal saisi de la contestation, à restituer cet excédant, s'il l'a reçu, ou à souffrir la réduction sur le capital de la créance, et pourra même être renvoyé, s'il y a lieu,

devant le tribunal correctionnel pour y être jugé conformément à l'article suivant.

Art. 4. Tout individu, qui sera prévenu de se livrer habituellement à l'usure sera traduit devant le tribunal correctionnel, et en cas de conviction, condamné à une amende qui ne pourra excéder la moitié des capitaux, qu'il aura prêtés à usure.

S'il résulte de la procédure, qu'il y a eu escroquerie de la part du prêteur, il sera condamné, outre l'amende ci-dessus, à un emprisonnement, qui ne pourra excéder deux ans.

Art. 5. Il n'est rien innové aux stipulations d'intérêts par contrats ou actes faits jusqu'au jour de la présente loi.

(Loi relative au délit d'usure. 19. Déc. 1850.)

Les articles 3 et 4 de la loi du 3 septembre 1807 sont modifiés ainsi qu'il suit:

Art. 1. Lorsque dans une instance civile ou commerciale, il sera prouvé que le prêt conventionnel a été fait à un taux supérieur à celui fixé par la loi, les perceptions excessives seront imputées de plein droit, aux époques où elles auront eu lieu, sur les intérêts légaux alors échus et subsidiairement sur le capital de la créance. — Si la créance est éteinte en capital et intérêts, le prêteur sera condamné à la restitution des sommes indûment perçues avec intérêt du jour où elles lui auront été payées. — Tout jugement civil ou commercial constatant un fait de cette nature sera transmis par le greffier au ministère public dans le délai d'un mois, sous peine d'une amende, qui ne pourra être moindre de seize francs ni excéder cent francs.

Art. 2. Le délit d'habitude d'usure sera puni d'une amende, qui pourra s'élever à la moitié des capitaux

prêtés à usure, et d'un emprisonnement de six jours à six mois.

Art. 3. En cas de nouveau délit d'usure, le coupable sera condamné au maximum des peines prononcées par l'article précédent, et elles pourront être élevées jusqu'au double sans préjudice des cas généraux de récidive prévus par les articles 57 et 58 du Code pénal. Après une première condamnation pour habitude d'usure le nouveau délit résultera d'un fait postérieur même unique, s'il s'est accompli dans les cinq ans, à partir du jugement ou de l'arrêt de condamnation.

Art. 4. S'il y a eu escroquerie de la part du prêteur, il sera passible des peines prononcées par l'article 405 du Code pénal, sauf l'amende, qui demeurera réglée par l'article 2 de la présente loi.

Art. 5. Dans tous les cas, et suivant la gravité des circonstances, les tribunaux pourront ordonner, au frais du délinquant, l'affiche du jugement et son insertion par extrait dans un ou plusieurs journaux du département.

Art. 6. Ils pourront également appliquer, dans tous les cas, l'article 463 du Code pénal.

Art. 7. L'amende prévue par le dernier paragraphe de l'article premier sera prononcée, à la requête du ministère public, par le tribunal civil.

(Vgl. die Ordonnance für Algier.)

II. Die neueren Civilgesetze über Zinstaxen und Wucher.

England.

10. août 1854. Actes pour rapporter les lois relatives à l'usure et à l'enregistrement des annuités.

Vu l'utilité de rapporter les lois actuellement en vigueur sur l'usure:

S. M. la Reine de l'avis et du consentement des lords spirituels et temporels et des communes siégeant en Parlement, déclare:

I. Sont rapportés les différents actes et parties d'actes rendus par les Parlements d'Angleterre et d'Écosse, de la Grande-Bretagne et d'Irlande, spécifiés au tableau ci-annexé, ainsi que toutes les lois en vigueur contre l'usure.

II. Le présent acte ne portera ni préjudice ni atteinte aux droits ou actions d'aucun individu; il n'amoindrira ni ne modifiera la responsabilité d'aucun individu à l'égard des actes antérieurs à l'adoption du présent acte.

III Dans le cas d'un intérêt actuellement exigible en payement au taux d'intérêt légal ou courant, aux termes d'un contrat explicite ou implicite; dans le cas également d'une dette ou d'une somme d'argent actuellement exigible à titre d'intérêt, aux termes d'une dis-

position législative, le même taux d'intérêt sera exigible comme si le présent acte n'avait pas été rendu.

IV. Aucune disposition du présent acte ne pourra être réputée rapporter ou modifier la législation sur les prêteurs sur gages; toutes les lois relatives aux prêteurs sur gages demeurent en vigueur dans toutes leurs dispositions, comme si le présent acte n'avait pas été rendu.

Spanien.

(Loi sur le taux de l'intérêt.)

Madrid 14 mars 1856.

Doña Isabella II etc. etc.

Art. 1. Est abolie toute restriction au taux de l'intérêt de toute somme d'argent prêtée.

Art. 2. En matière de simple prêt l'intérêt pourra être conventionnellement fixé; mais la convention sera nulle si elle n'est établie par écrit.

Art. 3. Est réputée intérêt toute prestation convenue au profit d'un créancier.

Art. 4. Les dispositions des deux articles ci-dessus sont applicables à tout prêt de choses fongibles dont l'intérêt consiste dans un accroissement de la chose à restituer.

Art. 5. L'unité de temps pour le calcul des intérêts est l'année civile.

Art. 6. La quittance de remboursement du capital dans laquelle le créancier n'a pas réservé son droit aux intérêts stipulés éteint l'obligation du débiteur en ce qui concerne les dits intérêts.

Art. 7. Pendant la durée du contrat, les intérêts échus et non payés ne peuvent pas produire de nouveaux intérêts. Après son expiration, les intérêts liquidés, bien que non remboursés, pourront être capitalisés et produire contractuellement et conformément à la dis-

position de l'article 2, des intérêts par suite de leur addition au capital primitif.

Art. 8. Au commencement de chaque année, le Gouvernement, après avoir pris l'avis du Conseil d'État, fixera le taux de l'intérêt légal, qui, à défaut de convention, devra être servi par tout débiteur régulièrement mis en demeure, ainsi que dans tous les autres cas prévus par la loi. En attendant cette fixation, sera considéré comme légal l'intérêt de 6 p. $^0/_0$ par an.

Art. 9. Sont abrogées toutes dispositions antérieures contraires à la présente loi.

(Décret royal. 21 Juillet 1864.)

Ayant égard aux considérations, que m'a exposées le Ministre d'outre-mer, d'accord avec l'avis exprimé par le Conseil d'état, je décrète ce qui suit:

Art. 1. Est rendue applicable à toutes les provinces d'outre-mer la loi du 14. mars 1856, qui a aboli la taxe de l'intérêt conventionnel de l'argent et a statué au sujet de la fixation de l'intérêt légal.

Art. 2. Il ne pourra être usé de la faculté accordée à mon Gouvernement par la première partie de l'article 8 de ladite loi qu'après que l'on aura entendu les conseils d'administration des provinces respectives par l'entremise des gouverneurs civils supérieurs.

Portugal.

(Code de Commerce de 1833.)

Titre III. Des intérêts commerciaux.

Nr. 279 (du Code) Art. 1 (du titre). Dans le commerce, il est licite de stipuler des intérêts simples, soit relativement à l'argent, soit relativement à des marchandises ou relativement à d'autres objets meubles fongibles.

Les intérêts seront toujours stipulés en argent.

Nr. 280 Art. 2. Des intérêts conventionnels pourront être stipulés par les contractants, sans limite de taxe, mais avec la qualité spécifiée d'intérêts et non une autre. Le taux des intérêts conventionnels ne peut être fixe que par écrit. Dans le cas de stipulation d'intérêt sans fixation de taux, on entendra qu'on a stipulé l'intérêt légal.

Nr. 281 (du Code) Art. 3 (du chapitre). En absence de convention des parties les intérêts commerciaux seront de 6 p. % l'an.

Si le créancier prétend à des intérêts plus élevés, en justifiant des circonstances reconnues puissantes par le juge, l'excédant du taux sera fixé par des arbitres pris parmi les négociants.

Italien.

Sardinisches Gesetz vom 5. Juni 1857 über die Aufhebung der gesetzlichen Beschränkungen der vertragsmäßigen Zinsen.

Art. 1. Die Zinsen sind gesetzliche oder vertragsmäßige.

Die gesetzlichen Zinsen bleiben auf 5 Percent in Civilsachen und auf 6 Percent in Handelssachen bestimmt und finden in Fällen von Zinsverbindlichkeit in Ermanglung einer vertragsmäßigen Feststellung des Zinsenmaßes statt.

Die vertragsmäßigen Zinsen werden nach Belieben der Contrahenten festgestellt.

In Civilsachen müssen die vertragsmäßigen Zinsen schriftlich festgestellt sein, bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 2. Die verfallenen Zinsen können neue Zinsen erzeugen, entweder nach dem geltenden gesetzlichen Fuß vom Tage einer gerichtlichen Klage an, oder Kraft einer Verabredung nach Verfall derselben in dem verabredeten Maße.

In Handelssachen ist der Zins vom Zins überdieß nach den Gebräuchen und Gewohnheiten geregelt.

Die vertragsmäßigen oder gesetzlichen Zinsen von verfallenen Zinsen beginnen für Civilschulden nur zu laufen,

sobald es sich um geschuldete Zinsen für ein ganzes Jahr handelt: ausgenommen indessen die Sparkassenverhältnisse, für welche deren etwa abweichende Reglements maßgebend bleiben.

Art. 3. Der Schuldner darf jederzeit nach Verlauf von fünf Jahren nach der Vertragsschließung, ungeachtet entgegenstehender Verabredung, das zu höheren als den gesetzlichen Zinsen aufgenommene Capital zurückzalen. Er muß jedoch sechs Monate zuvor dem Gläubiger davon schriftliche Nachricht geben, worin von selbst der Verzicht auf eine etwa verabredete längere Rückzalungsfrist liegt.

Art. 4. Die Vorschriften des vorstehenden Artikels sind nicht anwendbar auf Leibrentenverträge, noch auf solche, bei denen die Rückzalung mittelst Annuitäten geschieht, welche außer den Zinsen zugleich eine zur allmäligen Rückzalung des Capitals bestimmte Quote in sich schließen.

Er findet gleicherweise keine Anwendung auf jede Art von Schulden, welche vom Staate, von den Communen oder von anderen gesetzmäßig autorisirten moralischen Körperschaften aufgenommen sind.

Art. 5. Art. 517 des Strafgesetzbuches und jede andere Gesetzesvorschrift, welche dem gegenwärtigen Gesetze entgegensteht, ist aufgehoben.

Niederlande.

Gesetz vom 29. December 1857, betreffend die Aufhebung des französischen Gesetzes vom 3. September 1807 in Betreff der Zinsen in den Niederlanden.

Wir Wilhelm III., von Gottes Gnaden König der Niederlande 2c.

Nachdem wir in Erwägung gezogen haben, daß es wünschenswerth und nützlich ist, das Gesetz vom 3. September 1807 außer Kraft zu setzen und an Stelle desselben ein anderes Gesetz einzuführen, welches, ohne das Bedingen höherer Zinsen im Allgemeinen zu verbieten, die gesetzlichen Zinsen bestimmt, haben wir nach Anhörung des

Staatsrathes und unter Berathung mit den Generalstaaten für gut befunden und verordnet, wie wir in Folgendem für gut befinden und verordnen:

Art. 1. Das Gesetz vom 3. September 1807 wird außer Kraft gesetzt.

Art. 2. Die gesetzlichen Zinsen betragen in bürgerlichen Sachen fünf und in Handelssachen sechs vom Hundert im Jahre.

Belgien.

(Gesetz über die Aufhebung der gesetzlichen Zinstaxe vom 5. Mai, publ. 7. Mai 1865.)

Léopold etc.

Les Chambres ont adopté et Nous sanctionnons ce qui suit:

Art. 1. Le taux de l'intérêt conventionnel est déterminé librement par les parties contractantes.

Art. 2. Le taux de l'intérêt légal est fixé à cinq pour cent en matière civile et à six pour cent en matière de commerce.

Art. 3. Le bénéfice résultant, pour la Banque Nationale, de la différence entre l'intérêt légal et le taux d'intérêt perçu par cette institution est attribué au trésor public.

Art. 4. Toutes les dispositions contraires à la présente loi sont abrogées.

Schweiz.

Genf.

(Loi sur la liberté du taux de l'intérêt de l'argent (Février 1857).

Art. 1. La loi du 3 septembre 1807, portant modification de l'article 1907 du Code civil, est abrogée; en conséquence l'article 1907 reprend force de loi.

Art. 2. En l'absence de toute convention, l'intérêt légal demeure fixé à 5 p.% en matière civile et à 6 p.% en matière commerciale.

Baselstadt.

Der Große Rath des Kantons Baselstadt, in Betracht, daß die gesetzlichen Bestimmungen über Wucher den heutigen Anschauungen und den Bedürfnissen des Geschäftsverkehres nicht mehr entsprechen, beschließt:

„Es werden Tit. 1 des II. Theiles der Strafgerichtsordnung von wucherlichen Contracten handelnd und §. 319 und 356 derselben (Ausgabe von 1849), ferner §. 92 der Landesordnung, sowie §. 72 des korrektionellen Gesetzes vom 1. August 1846 aufgehoben.

Basel, den 23. Mai 1864.

Dänemark.

(Loi concernant la suppression du taux légal dans certains cas, ainsi que la pénalité contre l'usure (6 avril 1855).

Nous Frédéric VII, par la grâce de Dieu, Roi de Danemarc etc.

Faisons savoir:

La diète a adopté et nous avons sanctionné la loi suivante:

§ 1. Le taux général de l'intérêt, fixé à 4 p. % par l'ordonnance du 5 janvier 1813, §. 21, confrontée avec le placard du 22 novembre 1820, §. 2, ne s'appliquera plus à l'avenir, que dans les prêts sur immeubles. Le taux de l'intérêt sera libre dans les autres prêts.

§ 2. Le Ministre de l' Intérieur aura le droit de donner l'autorisation que le Roi a jusqu'ici accordé, de payer un intérêt supérieur à 4 p. % pour les emprunts sur immeubles.

Ces autorisations seront passibles d' un droit de $1/2$ p. % du montant de l'emprunt en question. Toutefois cette perception sera limitée de manière à n'être, dans aucun cas, inférieure à 2 rigsdalers (5 fr. 60 cent.) et supérieure à 16 rigsd.

§ 3. Le débiteur, qui n'acquittera pas sa dette au terme voulu devra, à partir du jour où le créancier fera valoir son droit par la voie légale, jusqu'à ce que le payement soit effectué, payer 1 p.% d'intérêt de plus que ne le permet soit la législation, soit l'accord entre les parties ou bien l'usage et la pratique entre négociants. Cette règle s'appliquera également aux prêts sur immeubles, pourvu toutefois que ceux, qui ont des hypothèques d'un rang inférieur n'aient pas à souffrir de l'élévation du taux de l'intérêt généralement en vigueur dans ces sortes de prêts.

§. 4. Au lieu de la pénalité établie par l'article 5 du 14ᵉ chapitre du 5ᵉ livre du Code danois et le § 6 de l'ordonnance du 14 mai 1754, laquelle consiste dans la confiscation du capital, les contraventions à la présente loi entraîneront à l'avenir une amende variant depuis 4 jusqu'à 20 fois le double du profit illicite, pourvu que l'on puisse en faire connaître exactement le montant. Dans le cas contraire, les tribunaux fixeront l'amende à payer en se guidant sur l'ensemble des circonstances de l'affaire.

§. 5. Est supprimée la limitation établie par le §. 6 de l'ordonnance du 14 mai 1754, relativement à la provision du commissionnaire ou de l'agent intermédiaire, ainsi que l'amende fixée en cas de contravention.

Schweden.

Gesetz vom 13. September 1864 über Modification der Zinsbeschränkungen.

Die Bestimmungen im Cap. 9, §. 6 des Handelsbalken, betreffend das Verbot, Zinsen in höherem Betrage als sechs vom Hundert jährlich zu nehmen oder sich verschreiben zu lassen, finden keine Anwendung auf Darleihen, welche gegen Verschreibung ohne Sicherung durch Eintragung auf Grundeigenthum oder Verpfändung einer auf derartiges Eigen-

thum eingetragenen Schuldurkunde für einen sechs Monate nicht übersteigenden Zeitraum gewährt werden.

Deutschland.

Preußen.

(Verordnung betreffend die Suspension der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen unter Vorbehalt der Genehmigung beider Häuser des Landtages unserer Monarchie, auf den Antrag unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Für die Dauer von drei Monaten vom Tage dieser Verordnung ab treten die bestehenden Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes außer Kraft. Die höheren als die bisherigen zulässigen Zinsen können für einen längeren als zwölfmonatlichen Zeitraum nicht bedungen werden.

§. 2.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März d. J. über das unerlaubte Creditgeben an Minderjährige (G. S. S. 111), sowie die in den Pfandleihreglements enthaltenen Beschränkungen werden durch diese Verordnungen nicht abgeändert.

Gegeben Berlin den 27. November 1857.

(Königl. Verordnung vom 12. Mai 1866 über die vertragsmäßigen Zinsen.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund des Art. 63 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 auf den Antrag unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Die bestehenden Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes und der Höhe der Conventionalstrafen, welche statt der Zinsen für den Fall der zur bestimmten Zeit nicht erfolgenden Rückzahlung eines Darlehens bedungen wer-

den, sind für Darlehen, zu deren Sicherheit nicht unbewegliches Eigenthum verpfändet wird, aufgehoben.

Dergleichen Darlehen kann der Schuldner, auch wenn ein späterer Zahlungstermin verabredet ist, jederzeit kündigen und nach Ablauf einer dreimonatlichen Frist zurückzahlen, sofern der Zinssatz oder die Conventionalstrafe sechs Procent übersteigt.

§. 2. Wird die Zalung eines solchen Capitals — §. 1 — verzögert, so bleibt, wenn ein höherer als der für Zögerungszinsen bestehende Zinssatz bedungen war, dieser höhere Zinssatz auch für die Zögerungszinsen maßgebend.

§. 3. Die privatrechtlichen Bestimmungen in Ansehung der Zinsen von Zinsen und die für die gewerblichen Pfandleih-Anstalten gegebenen Vorschriften werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§. 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Wirksamkeit.

Sachsen.

(Königl. sächsisches Gesetz vom 25. October 1864, betreffend die Aufhebung der Zinsbeschränkungen.)

§. 1. Das 16. Capitel im 2. Theile des Strafgesetzbuches vom 11. August 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom J. 1855 S. 272 fg.), sowie alle die Ueberschreitung eines bestimmten Zinsfußes betreffenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§. 2. Derjenige, welcher für eine Schuld dem Gläubiger größere Vortheile als die Verzinsung nach jährlich 6 vom 100 gewährt oder zusagt, ist zu einer halbjährigen Kündigung des Vertrages befugt. Jedoch kann er von diesem Befugnisse nicht unmittelbar bei Eingehung des Vertrages, sondern erst nach Ablauf eines halben Jahres Gebrauch machen. Vertragsbestimmungen, durch welche diese Vorschrift zum Nachtheile des Schuldners beschränkt oder aufgehoben wird, sind ungiltig.

§. 3. Auf Schuldverschreibungen, welche unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf jeden Inhaber gestellt werden, sowie auf Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und auf Schulden eines Kaufmannes aus seinen Handelsgeschäften leidet die im §. 2 enthaltene Vorschrift keine Anwendung.

§. 4. Die Aufhebung der Strafbestimmungen über den Wucher findet auch auf die vor dem Tage, wo gegenwärtiges Gesetz in Kraft tritt, begangenen, und erst nach diesem Tage zur Anzeige gelangenden Uebertretungen derselben Anwendung. Die wegen solcher Uebertretungen vor diesem Tage bereits anhängig gewordenen, jedoch noch nicht beendigten Untersuchungen sind beizulegen; auch ist mit Vollstreckung der erkannten und noch nicht verbüßten, sowie mit weiterer Vollstreckung der bis dahin nur theilweise verbüßten Strafen anzustehen.

Würtemberg.

(Gesetz vom 2. October 1839.)

Art. 75. . . . . Die Vorschrift des nicht zu überschreitenden Zinsmaßes findet keine Anwendung:

1. Auf Anlehen an Personen, welchen unbedingte Wechselfähigkeit zukommt; desgleichen auf Anlehen an Vorsteher von Landgemeinden, welche sie während der Dauer ihrer Amtsführung aufgenommen haben;

2. auf Darlehen an andere Personen, wenn und soweit bei der Schließung des Darlehens die Entrichtung einer außer den Grenzen der Art. 66 u. 67 liegenden Leistung von dem Ortsvorsteher des Entlehners auf den Vortrag des Letzteren schriftlich für zulässig erklärt wird. Gegen die Verweigerung dieser Erklärung kann an das Bezirkspolizeiamt Recurs ergriffen werden, welches endlich giltig entscheidet;

3. auf Anlehen, welche von dem Staate oder von einer unter Staats-Aufsicht stehenden Körperschaft aufgenommen werden, letzterenfalls jedoch nur insoweit, als die betreffenden Bedingungen des Anlehens von der aufsehenden Staatsbehörde genehmigt worden sind;

4. auf Anlehen von Leihanstalten, deren Verwaltung unter öffentlicher Aufsicht steht, jedoch nur insoweit, als die betreffenden Bedingungen des Anlehens mit dem von der Staatsbehörde gebilligten Statut in Uebereinstimmung stehen. Das in ihrem Statute von der Regierung gebilligte Zinsmaß dürfen die Leihanstalten auch in den Fällen der Ziffer 1 und 2 nicht überschreiten. —

Mit der Einführung der Allg. deutsch. Wechsel-Ordnung hat dieses Gesetz seine practische Bedeutung verloren.

Oldenburg.

(Gesetz vom 18. Juni 1858, betreffend Aufhebung der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes.)

Art. 1. Die bestehenden Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes sind aufgehoben.

Art. 2. Die privatrechtlichen Bestimmungen in Ansehung der Zinsen über den Betrag der Hauptschuld und der Zinsen von Zinsen bleiben in Kraft.

Die bisherigen polizeilichen oder strafrechtlichen Folgen der Ueberschreitung solcher gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung der Zinsen fallen weg.

Sachsen-Coburg.

(Gesetz von 10. Februar 1860.)

Art. 1. Die bestehenden Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes sind aufgehoben.

Art. 2. Wird die Zalung eines Capitals verzögert, so bleibt, wenn ein höherer als der für Verzugszinsen bestehende Zinsfuß bedungen war, dieser höhere Zinsfuß auch für die Verzugszinsen maßgebend.

Art. 3. Die privatrechtlichen Bestimmungen in Ansehung der Zinsen von Zinsen, sowie der den Betrag des Capitals übersteigenden rückständigen Zinsen, und die für Privat-Leihinstitute rücksichtlich des Zinsfußes gegebenen Vorschriften werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

Bremen.

(Verordnung vom 6. Januar 1858, betreffend die Suspension der gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes.)

§. 1. Die gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes treten mit dem 1. Januar 1859 außer Kraft.

§. 2. Bei einer präferenzmäßigen Vertheilung kommen die das gesetzliche Maß überschreitenden Zinsen erst nach der Befriedigung aller Gläubiger der präferenzmäßig zu vertheilenden Masse, sowohl hinsichtlich des Capitals, als hinsichtlich der ihnen gebührenden, das gesetzliche Maß nicht überschreitenden Zinsen ihrer Forderungen zur Zalung, und zwar lediglich nach Maßgabe (pro rata) des Betrages solcher Zinsen, ohne Rücksicht auf eine Priorität, und ohne Rücksicht darauf, ob die Zinsen seit dem letzten Jahre oder seit längerer Zeit rückständig sind.

Lübeck.

(Gesetz, die Aufhebung der bisherigen Beschränkungen des Zinsfußes betreffend v. 23. Juni 1862.)

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, verordnet und verkündet hiemit als Gesetz:

Art. 1. Die hier noch bestehenden Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes sind aufgehoben.

Art. 2. Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, bleibt wie bisher, in der Regel fünf vom Hundert jährlich; bei Handelsgeschäften jedoch wird dieselbe auf sechs vom Hundert jährlich bestimmt.

Art. 3. Wird die Zalung eines Capitals verzögert, für welches ein höherer, als der nach Art. 2 für Verzugszinsen bestimmte Zinsfuß bedungen war, so bleibt dieser höhere Zinsfuß auch für die Verzugszinsen des Capitals maßgebend.

Art. 4. Die gemeinrechtlichen Bestimmungen, nach welchen Zinsen von Zinsen überall nicht, und rückständige Zinsen nur in so weit sie nicht die Summe des Capitals übersteigen, gefordert werden können, sind aufgehoben.

Art. 5. Für das öffentliche Leihhaus, ingleichen für den gewerbmäßigen Betrieb des Leihens auf Pfänder bleiben auch bezüglich der Zinsen die Bestimmungen der Leihhausordnung vom 7. Juli 1855, sowie der Verordnung vom 5. März 1856, den Betrieb des Leihens auf Pfänder als Gewerbe betreffend, in Kraft.

Frankfurt.

(Gesetz vom 2. Februar 1864 über Zinsen.)

§. 1. Die gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes sind aufgehoben.

§. 2. Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen ist Sechs vom Hundert jährlich.

§. 3. Besteht für eine Forderung ein festbestimmtes Zalungsziel, so ist der Gläubiger berechtigt, auch ohne Verabredung oder Mahnung Verzugszinsen vom Tage der Fälligkeit an zu fordern.

§. 4. Die Bestimmungen des Art. 291 des H.-G.-B., daß 1. derjenige, welchem bei dem Rechnungsabschluß ein Ueberschuß gebührt, vom ganzen Betrag desselben, auch von den darin begriffenen Zinsen, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen zu fordern berechtigt ist, und 2. der Rechnungsabschluß jährlich einmal erfolgt, sofern nicht ein Anderes vereinbart worden, finden überall Anwendung, wo zwischen den Betheiligten eine laufende Rechnung (Contocorrent) besteht.

§. 5. Zinsen von rückständigen Zinsen sind außer dem in §. 4 vorgesehenen Falle nur zu entrichten: a) wenn solche bedungen sind, b) im Rechtsstreite aus den eingeklagten Zinsen vom Tage der Klagebehändigung an und zwar in dem Fall unter a) nach dem vertragsmäßigen, in dem Falle unter b) nach dem gesetzlichen Zinsfuße, letzteres auch dann, wenn ein niedrigerer Zinsfuß bedungen sein sollte.

§. 6. Die Zinsen können in ihrem Gesammtbetrage das Capital übersteigen.

§. 7. Die Forderungen wegen der Rückstände an Zinsen und Zinseszinsen verjähren mit Ablauf von 5 Jahren. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des auf den festgesetzten Zalungstag folgenden 31. December, und wenn ein Zalungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem Ablaufe des 31. December desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden. Für Zinsenforderungen, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bereits fällig waren, ist die Verjährung von dem Ablaufe des 31. December 1864 an zu berechnen. Würde jedoch die Verjährung nach den bisherigen Gesetzen schon früher vollendet sein, so behält es bei diesen sein Bewenden.

Algier.

Ordonnance 7. Décembre 1835 (aufgehoben 1848, republicirt 1849).

Art. 1. Dans les possessions françaises au nord de l'Afrique, la convention sur le prêt à intérêt fait la loi des parties.

Art. 2. L'intérêt légal, à défaut de convention, et jusqu'à ce qu'il en soit autrement ordonné, sera de dix pour cent, tant en matière civile qu'en matière de commerce.

Brasilien.

Gesetz vom 24. October 1832.

La Régence au nom de l'Empereur D. Pedro II, fait savoir à tous dans l'Empire, que l'assemblée générale a décrété et qu'il a sanctionné la loi suivante:

Art. 1. L'intérêt ou prime de l'argent, quelle que soit l'espèce, sera au taux dont les parties conviendront.

Art. 2. Il sera justifié de la convention faite entre les parties par acte public ou sous signatures privées, la simple preuve testimoniale ne suffisant en aucun cas.

Art. 3. Des intérêts non fixés par convention devant être payés par suite de condamnations judici-

aires, ils devront être comptés à raison de six pour cent l'an.

Art. 4. Sont revoquées toutes lois et dispositions contraires.

Ecuador.

Gesetz vom 7. October 1833.

Le Congrès constitutionnel de l'Equateur, considérant:

1) Que les lois qui fixent des limites à l'intérêt, loin d'être utiles au commerce, lui sont préjudiciables, en mettant des entraves à la libre circulation de l'argent;

2) Que l'intérêt baisse ordinairement en proportion de la facilité assurée à cette circulation, et qu'il est hors de doute que les capitalistes seront d'autant plus disposés à prêter leur argent, qu'ils auront moins à craindre les lois restrictives.

Décrète:

Art. 1. Le taux de l'intérêt de l'argent prêté sera facultatif entre les parties contractantes.

Art. 2. Lorsque les parties contractantes n'auront pas fixé d'intérêt et que cet intérêt sera exigible par suite de retard par le payement, il ne pourra dépasser 5 p. % par an. Les tribunaux sont tenus de se conformer à cette disposition.

Art. 3. Les lois et les dispositions qui seraient en contradiction avec le présent décret sont et demeurent abrogées.

Neu-Granada.

(Loi du 26 mai 1835, déclarant libre l'intérêt de l'argent.)

Art. 1. Sont abrogés l'acte 16, titre 21, livre 5, de la Recopilacion Castellana, ainsi que les autres lois et résolutions, qui limitent ou fixent le revenu de l'argent donné à prêt ou à intérêt.

Art. 2. Dans les cas où l'intérêt de l'argent prêté n'aurait pas été fixé par les parties contractantes, il sera entendu et fixé dans les affaires commerciales à 6 p.% annuellement et à 5 p.% dans les affaires non commerciales.

(Code de commerce promulgué en 1853.)

Art. 1105. Lorsqu'en affaires commerciales il y aura à payer des intérêts d'un capital sans qu'ils aient été spécifiés par contrat, ils seront entendus au taux le plus élevé de la place, si lesdits intérêts proviennent d'un retard dans le remboursement du capital, et au taux moyen dans tous les autres cas, sauf les dispositions spéciales que pourrait contenir le présent Code.

(Loi du 31 octobre 1857, sur l'intérêt de l'argent.)

L'Assemblée constituante de l'État de Bolivie dispose:

Art. 1. La loi ne reconnaît d'autre intérêt dans les prêts d'argent que le 6 p.% annuel dans les affaires de commerce et le 5 p.% aussi annuel dans toutes les autres. C'est pourquoi les tribunaux de l'État ne peuvent, dans aucun procès ou demande, prononcer contre le débiteur l'obligation de payer un intérêt plus élevé que celui qui est ici marqué.

Art. 2. Mais ils peuvent obliger au payement d'un intérêt plus fort dans les cas suivants:

1°. Quand cet intérêt aura été établi ou s'établira en vertu de lois de la République ou d'autres États, ou se trouvera stipulé ou se stipulera par autorisation desdites lois.

2°. Quand il sera établi par ordonnances des législatures des anciennes provinces ou par décrets des districts qui forment l'État (actuel); lesdits actes, toutefois, étant annulés par la présente loi, s'ils exigeaient

un autre intérêt que 5 p.% pour le retard dans le payement des contributions échues depuis la publication de la présente loi;

3°. Quand l'intérêt aura été stipulé dans les contrats célébrés dans État avant ladite publication; s'ils sont célébrés postérieurement, le procès ou la demande sera tranchée conformément à l'article antérieur.

Art. 3. L'intérêt légal sera, en affaires commerciales, 6 p.% et en affaires non commerciales 5 p.% annuel.

Art. 4. Est abrogée dans toutes ses parties la loi 1re, partie 5e titre 1er de la Recopilacion Granadina.

Donné à Carthagène le 29 octobre 1857.

Uruguay.

(Loi sur les intérêts. 2. avril 1838.)

Le Sénat et la chambre des représentants, etc.:

Art. 1. L'intérêt légal de l'argent sera celui dont seront convenues les parties contractantes.

Art. 2. Le minimum d'intérêt pour les mineurs sera de 12 p.% par an.

Art. 3. Dans le cas, où il n'existerait pas de contrat et la loi obligeant au remboursement de la somme, les débiteurs payeront le 12 p.% annuel pour toute espèce de contrat.

Art. 4. Ne sont pas compris dans cette loi tous les contrats antérieurs à sa promulgation, même quand leurs effets devraient avoir lieu après la publication.

Auszug aus dem Handelsgesetzbuche für den Staat Buenos Ayres.

(Dargestellt von Hrn. Dr. Fr. Mittermaier in Heidelberg.) Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht VI. B. S. 139.

Wie in Spanien und Portugal dürfen, abgesehen von dem Falle, wo der Schuldner in Verzug gesetzt worden ist,

Zinsen nur gefordert werden, wenn sie schriftlich bedungen worden sind; mündliche Zinsbedingung ist nichtig (Art. 711). Ausgenommen ist der Fall, wo laufende Rechnung geführt und am Schlusse jedes Jahres (also nicht in kürzeren Fristen) der Saldo liquidirt wird; hier darf von diesem Saldo Zins berechnet werden. Kaufleute unter sich dürfen sich auch von den einzelnen Posten ihrer laufenden Rechnungen Zinsen berechnen, wenn dies gegenseitig geschieht. Ebenso darf von dem liquiden Saldo nach abgeschlossenen Handelsgeschäften ohne Verabredung Zins berechnet werden (die Dehnbarkeit dieses Satzes, welcher sich weder im spanischen noch portugiesischen Gesetz findet, ist neben der Strenge gegen jede mündliche Zinsbedingung sehr auffallend), Art. 718 bis 720. Wie in Portugal ist der Zinsfuß dem Vertrage frei überlassen (das Gesetz von Buenos Ayres schweigt hierüber; Art. 280 des port. Gesetzes); während in Spanien nie mehr als 6 Procent bedungen werden dürfen. Wenn über den Zinsfuß nichts bedungen ist, so soll stets der Zins bezalt werden, den die öffentlichen Banken zalen. (Art. 713, in Spanien und Portugal hingegen 6 Procent.)

Werner

Jaques, Heinrich

Die Wuchergesetzgebung und das Civil- und Strafrecht eine Abhandlung zur Reform der Legislation überhaupt und der österreichischen insbesondere

Wien 1867